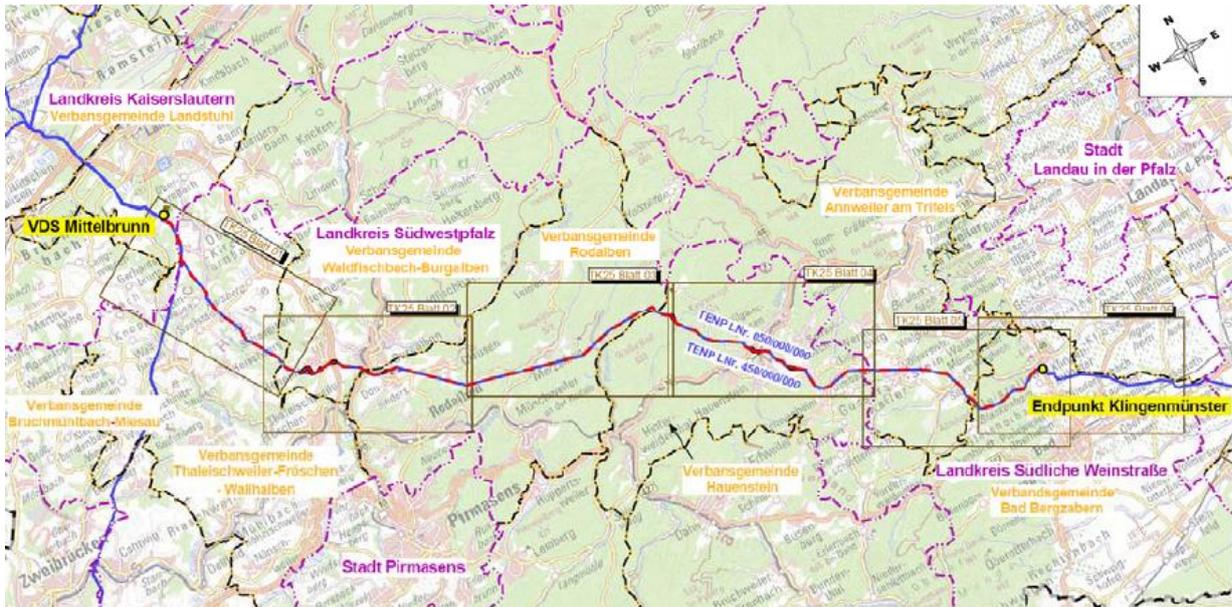


Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und wasserrechtliche Erlaubnis



Vorhaben:

Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70) im Abschnitt von der Verdichterstation Mittelbrunn bis zum Netzeinspeisepunkt Klingenmünster

Vorhabenträgerin:

Trans-Europa-Naturgas-Pipeline
GmbH & Co. KG
Gladbecker Straße 425
45329 Essen

Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ort und Datum:

Koblenz, den 25.10.2022

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel. 0261/120-2180)
Frau Stoffel (Tel. 0261/120-2206)
Herr Pech (Tel. 0261/120-2246)

Aktenzeichen:

21a-7.110-007-2020

	Inhaltsverzeichnis	II
I.	Planfeststellung	1
II.	Planunterlagen	7
III.	Nebenbestimmungen	9
III.1	Allgemeines.....	9
III.2	Wasserrechtliche Belange.....	10
III.2.1	Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten.....	10
III.2.2	Gewässerkreuzungen.....	11
III.2.3	Durchführung von Arbeiten innerhalb des in Arbeitskarten dargestellten und Vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes Schwarzbach-Hornbach.....	14
III.2.4	Wasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung, Versickerung des geförderten Grundwassers, Einleitung von Grundwasser in Fließgewässer).....	15
III.3.	Natur- und Landschaftsschutz.....	16
III.3.1	Eingriffsregelung.....	16
III.3.2	Artenschutzrechtliche Vorgaben.....	19
III.3.3	Besondere Vorgaben in Naturschutzgebieten.....	21
III.4	Geologie, Bergbau und Bodenschutz.....	22
III.4.1	Allgemeines.....	22
III.4.2	Entsorgung mineralischer Abfälle.....	23
III.4.3	Bodenschutz.....	24
III.5.	Landwirtschaft.....	25
III.6	Forst.....	27
III.7	Denkmalpflege.....	30
III.7.1	Archäologische Kulturdenkmäler.....	30
III.7.2	Erdgeschichtliche Belange.....	31
III.7.3	Landesdenkmalpflege.....	32
III.8	Straßen- und verkehrsrechtliche Belange.....	33
III.8.1	Kreuzung und Längsführungen an klassifizierten Straßen.....	33
III.8.2	Zufahrten/Zuwegungen an klassifizierten Straßen.....	37
III.8.3	Anforderungen an die Verkehrssicherheit.....	40
III.9	Anlagen Dritter.....	42
III.9.1	Anlagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw).....	42

Inhaltsverzeichnis

III.9.2	Anlagen der Creos Deutschland GmbH.....	46
III.9.3	Anlagen und Leitungen der GasLine GmbH & Co. KG.....	50
III.9.4	Anlagen der DB Netz AG.....	50
III.9.5	Leitungen der Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH.....	51
III.9.6	Leitungen der Pfalzgas GmbH.....	51
III.9.7	Leitungen der Pfalzwerke Netz AG.....	51
III.9.8	Anlagen der Verbandsgemeindewerke Hauenstein.....	61
III.9.9	Anlagen der Verbandsgemeindewerke Landau-Land und des Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“.....	62
III.9.10	Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	62
IV	Entscheidung über Anträge und Einwendungen.....	63
V	Begründung.....	63
V.1	Vorhaben.....	63
V.2	Verfahrensablauf.....	66
V.3	Planrechtfertigung.....	69
V.4	Abwägungserhebliche Belange.....	71
V.4.1	Variantenprüfung.....	71
V.4.1.1	Nullvariante – Verzicht auf das geplante Vorhaben.....	72
V.4.1.2	Trassenvariante Verschiebung der Startpunkte in Flussrichtung Wallbach.....	73
V.4.1.3	Sonstige Varianten.....	73
V.4.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	74
V.4.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	75
V.4.2.1.1	Schutzgut Mensch.....	75
V.4.2.1.1.1	Auswirkungen.....	75
V.4.2.1.1.2	Vermeidung und Minimierung.....	76
V.4.2.1.1.3	Ausgleich und Ersatz.....	77
V.4.2.1.1.4	Ergebnis.....	77
V.4.2.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	77
V.4.2.1.2.1	Auswirkungen.....	77
V.4.2.1.2.2	Vermeidung und Minimierung.....	82
V.4.2.1.2.3	Ausgleich und Ersatz.....	82
V.4.2.1.2.4	Ergebnis.....	82
V.4.2.1.3	Schutzgüter Boden und Fläche.....	82



V.4.2.1.3.1	Auswirkungen	82
V.4.2.1.3.2	Vermeidung und Minimierung	84
V.4.2.1.3.3	Ausgleich und Ersatz	85
V.4.2.1.3.4	Ergebnis	85
V.4.2.1.4	Schutzgut Wasser	85
V.4.2.1.4.1	Auswirkungen	85
V.4.2.1.4.2	Vermeidung und Minimierung	86
V.4.2.1.4.3	Ausgleich und Ersatz	87
V.4.2.1.4.4	Ergebnis	87
V.4.2.1.5	Schutzgüter Klima und Luft	87
V.4.2.1.5.1	Auswirkungen	87
V.4.2.1.5.2	Vermeidung und Minimierung	88
V.4.2.1.5.3	Ausgleich und Ersatz	88
V.4.2.1.5.4	Ergebnis	88
V.4.2.1.6	Schutzgut Landschaft	88
V.4.2.1.6.1	Auswirkungen	88
V.4.2.1.6.2	Vermeidung und Minimierung	88
V.4.2.1.6.3	Ausgleich und Ersatz	89
V.4.2.1.6.4	Ergebnis	89
V.4.2.1.7	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	89
V.4.2.1.7.1	Auswirkungen	89
V.4.2.1.7.2	Vermeidung und Minimierung	90
V.4.2.1.7.3	Ausgleich und Ersatz	90
V.4.2.1.7.4	Ergebnis	90
V.4.2.1.8	Wechselwirkungen	90
V.4.2.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	90
V.4.3	Raumordnung, Regionalplanung und baurechtliche Belange	92
V.4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	92
V.4.5	Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	95
V.4.6	Natur- und Landschaftsschutz	98
V.4.7	Gebietsschutz	101
V.4.8	Artenschutz	103
V.4.9	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	105
V.4.10	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	105



Inhaltsverzeichnis

V.4.11	Landwirtschaft	106
V.4.12	Forst	109
V.4.13	Immissionsschutz	113
V.4.14	Verkehr	114
V.4.15	Versorgungsleitungen	120
V.4.16	Abfall und Boden	124
V.4.17	Denkmalschutz	125
V.4.18	Bergbau und Geologie	127
V.4.19	Kommunale Belange	129
V.4.20	Einwendungen	131
V.4.20.1	Einwendung E1	131
V.4.20.2	Einwendung E2	134
V.4.21	Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung	135
V.4.22	Klimaverträglichkeit des Vorhabens	142
V.5	Gesamtabwägung	150
VI.	Kosten des Verfahrens	152
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	153
	Rechtsquellenverzeichnis	i
	Verzeichnis der Anlagen	iv

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Trans Europa Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Gladbecker Straße 425, 45329 Essen wird der Plan zum Neubau und zum Betrieb der Gashochdruckleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70) im Abschnitt von der Verdichterstation Mittelbrunn bis zum Netzanschlusspunkt Klingenstein in der Fassung der 1. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 4 und Abs. 5 i.V.m. § 43a bis § 43i Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - a) Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Schwanheim (Netzentwicklungsplan-ID: 552-01) nebst Anbindungen zur Verdichterstation Mittelbrunn und zu den Armaturenstationen Höheinöd, Merzalben und Schwanheim sowie Einbindung der Netzanschlusspunkte Donsieders und Merzalben; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 810/2 (Verdichterstation Mittelbrunn), Gemarkung Mittelbrunn; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 2327/1 und Nr. 2328/1 (Station Schwanheim), Gemarkung Schwanheim; Länge ca. 38 km,
 - b) Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Schwanheim – Klingenstein (Teilabschnitt der Netzentwicklungsplan-ID: 602-02) nebst Anbindung zur Armaturenstation Schwanheim sowie Einbindung des Netzanschlusspunktes Klingenstein; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 2327/1 und Nr. 2328/1 (Station Schwanheim), Gemarkung Schwanheim; Endpunkt ist Flurstück Nr. 1362, Gemarkung Klingenstein; Länge ca. 13 km,
 - c) Errichtung notwendiger Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG, der Plan umfasst insbesondere folgende Nebenanlagen:

- Einbindung der Netzanschlusspunkte Donsieders, Merzalben und Klingenmünster
 - Errichtung einer Molchschleuse auf dem Gelände der Verdichterstation Mittelbrunn, Flurstück Nr. 810/2, Gemarkung Mittelbrunn,
 - Herstellung und Betrieb des Steuer- und Kommunikationskabels zur TENP III im Leitungsraben der TENP III,
 - Erder- und Korrosionsschutzmaßnahmen (kathodische Korrosionsschutzanlage nebst Messeinrichtungen),
 - Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die bestehende Armaturenstation Höheinöd und nebst Ausbläser auf Flurstück Nr. 930, Gemarkung Burgalben,
 - Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die bestehende Armaturenstation Merzalben nebst Ausbläser auf Flurstück Nr. 1467/26, Gemarkung Merzalben,
 - Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die bestehende Armaturenstation Schwanheim nebst Ausbläser auf den Flurstücken Nr. 2338, Nr. 2327/1 und Nr. 2328/1, Gemarkung Schwanheim,
- d) Umliegung des Glasfaserkabels der GasLine GmbH & Co. KG im Abschnitt zwischen der Verdichterstation Mittelbrunn und dem Anschlusspunkt in der Gemarkung Klingenmünster; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 810/2 (Verdichterstation Mittelbrunn), Gemarkung Mittelbrunn; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 1487 und Nr. 1488, Gemarkung Klingenmünster (Notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.



3. Die Planfeststellung schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
 - 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 20.08.2021 (Ordner 12 - 14, Kapitel 16 der Planunterlagen) ergeben.
 - 3.2 Die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haardt- rand – Am Klingbach“ vom 29.09.1989 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 41 vom 06.11.1989) und von den Verboten des § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Falkenburg – Tiergarten“ vom 16.01.1984 (Staats- anzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 5 vom 13.02.1984), welche jeweils die Verle- gung, Errichtung oder Erweiterung von unterirdischen Versorgungsleitungen verbieten.
 - 3.3 Die naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 7 Abs. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzer- wald“ in der Fassung vom 22.01.2007 (GVBl. 2007,42), wonach innerhalb der betroffenen Kernzone „Quellgebiet der Wieslauter“ das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas sowie das Anlegen von Mate- rial- und Abfalllagerplätzen verboten ist.
 - 3.4 Die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 5 der Rechtsverordnung vom 18.10.2016 über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Waldrohrbach“ zur Querung der Wasserschutzzone III dieses Wasserschutzgebietes, die was- serrechtliche Befreiung gemäß § 5 der Rechtsverordnung vom 03.11.1997 über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Klingenmünster, Klingbachtal“ zur Querung der Wasserschutzzone III dieses Wasserschutzgebietes, die wasser- rechtliche Befreiung gemäß § 5 der Rechtsverordnung vom 17.04.2019 über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Pleisweiler-Oberhofen“ zur Que- rung der Wasserschutzzone III dieses Wasserschutzgebietes und die wasser- rechtliche Befreiung gemäß § 5 der Rechtsverordnung vom 07.06.1988 über

- die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Gleiszellen-Gleishorbach“ zur Querung der Wasserschutzzone II dieses Wasserschutzgebietes.
- 3.5 Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG zur offenen Querung des Ambaches (Gewässer und III. Ordnung), des Schauerbaches (Gewässer III. Ordnung), des Baches am Horschelkopf (Gewässer III. Ordnung), des Einöder Talbaches (Gewässer III. Ordnung), des Schwarzbaches (Gewässer II. Ordnung), des Hohlbaches (Gewässer III. Ordnung), des Krötenbächles (Gewässer III. Ordnung), der Merzalbe (Gewässer III. Ordnung), des Wartenbaches (Gewässer III. Ordnung), des Dreibrunnentalbaches (Gewässer III. Ordnung), des Scheidbaches (Gewässer III. Ordnung), des Münchbrunnens (Gewässer III. Ordnung), des Horbaches (Gewässer III. Ordnung), des Baches unter der Ruine Falkenburg (Gewässer III. Ordnung), der Queich (Gewässer II. Ordnung), des Steinbaches (Gewässer III. Ordnung), des Lugbaches (Gewässer III. Ordnung), des Dimbaches (Gewässer III. Ordnung), des Triebborns (Gewässer III. Ordnung), des Kaiserbaches (Gewässer III. Ordnung), des Klingbaches (Gewässer III. Ordnung), des Rimbaches (Gewässer III. Ordnung) sowie von zwei namenlosen Gewässern (Gewässer III. Ordnung).
- 3.6 Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet Schwarzbach-Hornbach an der Kreuzung des Schwarzbachs (Gewässer II. Ordnung).
- 3.7 Die forstrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs.1 LWaldG zur dauerhaften Umwandlung von Wald hinsichtlich der Inanspruchnahme von 2,70 ha Wald sowie zur temporären Umwandlung und Neuanlage von Wald hinsichtlich der bauzeitlich bedingten temporären Inanspruchnahme von 34,12 ha Wald.
- 3.8 Die straßenrechtliche Zustimmung nach § 9 Abs. 5 FStrG zur Genehmigung der Errichtung der Gashochdruckleitung innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A 62 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG).
- 3.9 Die straßenrechtlichen Zustimmungen nach § 9 Abs. 5 FStrG und nach § 23 Abs. 5 LStrG zur Genehmigung der Errichtung der Gashochdruckleitung innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraßen B 10, B 48 und B 270,

der Landesstraßen L 472, L 473, L 490, L 493, L 494, L 495, L 496 und L 498 sowie der Kreisstraßen K 20, K 34, K 38, K 53, K 54, K 56 und K 64.

3.10 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1 und 8a Abs. 1 FStrG sowie gemäß §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, wie sie sich aus der Zuwegungsplanung in Ordner 2, Kapitel 4 der Planunterlagen ergeben.

4. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG werden im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde folgende wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG erteilt:

4.1 Die temporäre Grundwasserentnahme und Versickerung des geförderten Grundwassers über die belebte Bodenzone der Acker- und Wiesenflächen

- im Landkreis Kaiserslautern in der Gemarkung Mittelbrunn Flurstücke Nr. 841 und Nr. 845,
- im Landkreis Südwestpfalz in der Gemarkung Schauerberg Flurstück Nr. 229, in der Gemarkung Höheinöd Flurstücke Nr. 916/1 und Nr. 918/1, in der Gemarkung Donsieders Flurstück Nr. 1410/1, in der Gemarkung Clausen Flurstücke Nr. 3984/3 und Nr. 2137/2, in der Gemarkung Merzalben Flurstück Nr. 658/1, in der Gemarkung Wilgartswiesen Flurstücke Nr. 3938, Nr. 3029/3, Nr. 2998 und Nr. 2830, in der Gemarkung Spirkelbach Flurstück Nr. 1239 und in der Gemarkung Schwanheim Flurstück Nr. 3889/2 sowie
- im Landkreis Südliche Weinstraße in der Gemarkung Klingenmünster Flurstück Nr. 1362.

4.2 Die Einleitung von im Nahbereich entnommenem Grundwasser

- im Landkreis Südwestpfalz in die Fließgewässer Arnbach: Flurstück 81/4, Gemarkung Hettenhausen (G3118); Schauerbach: Flurstück 2838/12, Gemarkung Herschberg (G3133); Schwarzbach: Flurstück 2199/1, Gemarkung Donsieders (G3145); unbenannten Graben: Flurstück 1431, Gemarkung Donsieders (G3151); Krötenbächl: Flurstück 659/4, Gemarkung

Merzalben (G3164); Merzalbe: Flurstück 1271, Gemarkung Merzalben (G3167); Wartenbach: Flurstück 2465/2, Gemarkung Merzalben (G3176); Dreibrunnentalbach: Flurstück 2482/2, Gemarkung Merzalben (G3183); Scheidbach: Flurstück 4248, Gemarkung Merzalben (G3187); Meißenbach: Flurstück 4304/7, Gemarkung Wilgartswiesen (G3190); Queich: Flurstück 769/3, Gemarkung Wilgartswiesen (G3204); Steinbach: Flurstück 1229, Gemarkung Spirkelbach (G3206); Dimbach: Flurstück 1631, Gemarkung Schwanheim (G3216) sowie unbenannten Graben:, Flurstück 3316/3, Gemarkung Schwanheim (G3219) und

- im Landkreis Südliche Weinstraße in das Fließgewässer Klingbach: Flurstück 1079/3, Gemarkung Silz (G3231).
- 4.3 Die Entnahme und Einleitung des benötigten Druckprobenwassers in den Arnbach, den Schwarzbach und die Merzalbe zum Zwecke einer Druckprüfung im Landkreis Südwestpfalz.
- 4.4 Den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Einleitung des Dränagewassers in oberirdische Gewässer.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz [LGebG]). Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Antrags- und Planunterlagen:

Ordner 1, Kapitel 1:	Erläuterungsbericht, Seiten 1-114 Anlage zum Erläuterungsbericht, Seiten 1-9
Ordner 1, Kapitel 2:	Gesamtübersichten TK150, TK 25
Ordner 1, Kapitel 3:	Übersichtspläne DGK5 L (Luftbild)
Ordner 2, Kapitel 4:	Zuwegungsplanung
Ordner 3, Kapitel 5:	Rohrlagerplätze
Ordner 3, Kapitel 6:	Trassierungspläne (Maßstab 1 : 1000)
Ordner 4, Kapitel 6	Trassierungspläne (Maßstab 1 : 1000) (Fortsetzung)
Ordner 5, Kapitel 7	Sonderlängenschnitte
Ordner 5, Kapitel 8	Kreuzungsliste
Ordner 5, Kapitel 9	Grundstücksverzeichnis
Ordner 5, Kapitel 10	Pläne zum Grundstücksverzeichnis
Ordner 6, Kapitel 10	Pläne zum Grundstücksverzeichnis (Fortsetzung)
Ordner 7, Kapitel 11	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung
Ordner 8, Kapitel 11	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung (Fortsetzung)
Ordner 9, Kapitel 11	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung (Fortsetzung)
Ordner 10, Kapitel 12	Unterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie (Fachbeitrag WRRL)
Ordner 11, Kapitel 12	Unterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie (Fachbeitrag WRRL) (Fortsetzung)
Ordner 12, Kapitel 13	Bauanträge Stationen
Ordner 12, Kapitel 14	Kurzgutachten Baulärm

Ordner 12, Kapitel 15	UVP-Bericht
Ordner 12, Kapitel 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Ordner 13, Kapitel 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Fortsetzung)
Ordner 14, Kapitel 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Fortsetzung)
Ordner 14, Kapitel 17	Unterlagen zum speziellen Artenschutz (SaP)
Ordner 14, Kapitel 18	FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS)
Ordner 14, Kapitel 19	Forstrecht
Ordner 15, Kapitel 20	Bodenschutzkonzept (Fachbeitrag Boden)
Ordner 16, Kapitel 20	Bodenschutzkonzept (Fachbeitrag Boden) (Fortsetzung)
Ordner 17, Kapitel 20	Bodenschutzkonzept (Fachbeitrag Boden) (Fortsetzung)
Ordner 18, Kapitel 20	Bodenschutzkonzept (Fachbeitrag Boden) (Fortsetzung)
Ordner 19, Kapitel 20	Bodenschutzkonzept (Fachbeitrag Boden) (Fortsetzung)
Ordner 19, Kapitel 21	Entscheidungserhebliche Berichte / Empfehlungen

Unterlagen zur 1. Planänderung

Hefter 1	Planänderung Station Höheinöd
Hefter 2	Planänderung Optimierung Arbeitsstreifen Burgalben
Hefter 3	Planänderung Anschluss Station Merzalben
Hefter 4	Planänderung Anschluss Klingenmünster
Hefter 5	Planänderung Verschiebung Rohrlagerplatz Nr. 2
Hefter 6	Planänderung Kapitel 16: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht – Ergänzung Eingriffsbewertung

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der Planunterlagen auszuführen, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieser Planfeststellung etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde unter Angabe der ausführenden Firmen und Benennung der jeweiligen Bauleiter mindestens eine Woche vor Baubeginn bekannt zu geben. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

1.2 Hinweis: Für Baustellen hat die Vorhabenträgerin aufgrund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung zu erstellen, wenn:

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des an der Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Die Vorankündigung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße zu richten.

- 1.3 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses sowie der zugehörigen Planunterlagen aufzubewahren. Die Anwesenheit einer verantwortlichen Person ist sicherzustellen.
- 1.4 Hinweis: Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind einzuhalten.
- 1.5 Im Rahmen des Baustellenverkehrs dürfen Motoren von Fahrzeugen und Geräten nicht länger als notwendig ungenutzt betrieben werden.
- 1.6 Die vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren Grundstücken zu informieren.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten

Das Vorhaben verläuft durch das Wasserschutzgebiet „Waldrohrbach“ (mit ca. 690 m in Schutzzone III), das Wasserschutzgebiet „Klingenmünster, Klingbachtal“ (mit ca. 1.015 m in Schutzzone III), das Wasserschutzgebiet „Pleisweiler-Oberhofen“ (mit ca. 1.360 m in Schutzzone III) und das Wasserschutzgebiet „Gleiszellen-Gleishorbach“ (mit ca. 815 m in und an der äußeren Grenze von Schutzzone II). Für die die Bauarbeiten in den Wasserschutzgebieten gelten die folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1.1 Für die Bauarbeiten in den Wasserschutzgebieten ist eine hydrogeologische Bauüberwachung in Abstimmung mit den jeweiligen öffentlichen Wasserversorgungsbetrieben einzurichten. Die hydrogeologische Bauüberwachung kann auch durch die ökologische oder bodenkundliche Bauüberwachung durchgeführt werden.

- 2.1.2 Hinweis: Ggfs. ist auch eine vorrübergehende Stilllegung/Außerbetriebnahme der Trinkwasserbrunnen bzw. Quellen erforderlich.
- 2.1.3 Im Bereich der Trinkwassereinzugsgebiete sind zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung keine Tiefenanoden für den kathodischen Anodenschutz zulässig.
- 2.1.4 Für die Bohrungen darf nur Spülflüssigkeit verwendet werden, die keine was-sergefährdenden Stoffe enthält.
- 2.1.5 Die Ver- und Gebote der betroffenen Rechtsverordnungen sind zu beachten, soweit sie durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht überregelt werden.
- 2.1.6 Das Merkblatt „Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet“ vom Januar 2017 ist zu beachten (**Anlage 1**).

2.2 Gewässerkreuzungen

2.2.1 Allgemeines

- 2.2.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Plan auszuführen.
- 2.2.1.2 Hinweis: Die Gasversorgungsleitung ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Gasversorgungsleitung entstehen, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- 2.2.1.3 Den zuständigen Wasserbehörden (Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern und Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt, Karl-Helferich-Str. 22, 67433 Neustadt/Weinstraße) oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Gasversorgungsleitung nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

2.2.1.4 Das Datum des Arbeitsbeginns ist der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und der Kreisverwaltung Südwestpfalz mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Durchführung einer wasserbehördlichen Abnahme entsprechend § 100 LWG bleibt vorbehalten.

2.2.1.5 Hinweis: Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen; ggf. sind Tekturpläne einzureichen.

2.2.2 Allgemeine technische Bestimmungen

2.2.2.1 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die „DIN-Normen“ und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.

2.2.2.2 Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie – gemäß den gesetzlichen Vorschriften – sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten. Die §§ 18-26 LBauO gelten entsprechend, soweit sich nicht aus § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG bzw. den einschlägigen technischen Regelwerken anderes ergibt.

2.2.2.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.

2.2.2.4 Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.

2.2.3 Besondere technische Bestimmungen

2.2.3.1 Die Leitung ist mindestens 1,5 m unter der nicht aufgelandeten Gewässer-
sohle zu verlegen.

- 2.2.3.2 Nach Ausführung sind der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau bzw. Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens) Bestandsdokumentationen mit Darstellung der tatsächlichen Verlegetiefe unter der Gewässersohle und Geländeoberkante vorzulegen.
- 2.2.3.3 Die Gewässerkreuzungen sind in Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen an beiden Ufern durch Markierungspfosten kenntlich zu machen.
- 2.2.3.4 Vorhandene Ufergehölze sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, zu erhalten. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.
- 2.2.3.5 Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verunreinigungen der Gewässer, des Grundwassers sowie des Bodens und des Untergrundes verursacht werden.
- 2.2.3.6 Evtl. Beeinträchtigungen des Gewässers und der Ufer, welche durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind umgehend ordnungsgemäß zu beheben.
- 2.2.3.7 In den Kreuzungsbereichen ist nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 2.2.3.8 Sollten bei der Bauausführung gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen, Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, so sind die zuständigen Behörden (Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau bzw. Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens) unverzüglich zu informieren, um ggf. notwendige Maßnahmen einleiten zu können.

2.2.3.9 Hinweis: Schäden an der Leitung, dem Gewässer oder den Grundstücken selbst, welche infolge von Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen entstehen können, gehen nach den gesetzlichen Vorschriften zu Lasten der Vorhabenträgerin oder deren Rechtsnachfolger.

2.2.3.10 Anfallender Erdaushub ist nachweislich außerhalb des 10 m Bereichs (ab Böschungsoberkante gemessen) der tangierten Gewässer zu verbringen. Sofern ein Überschwemmungsgebiet tangiert ist, ist sicherzustellen, dass überschüssiger Erdaushub grundsätzlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes gebracht wird.

2.3 Durchführung von Arbeiten innerhalb des in Arbeitskarten dargestellten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes Schwarzbach-Hornbach

2.3.1 Auffüllungen (Erhöhen der Erdoberfläche) sind im Überschwemmungsgebiet Schwarzbach-Hornbach grundsätzlich nicht zulässig.

2.3.2 Das Lagern von Baumaterial und von Ober- und Aushubmieten ist im Überschwemmungsgebiet Schwarzbach-Hornbach auf das absolute Minimum zu begrenzen und auf die Randbereiche der Überflutungsflächen zu beschränken. Es sind geotextile Folien in ausreichender Zahl vorzuhalten, um im Fall einer Hochwasserwarnung die Oberboden- bzw. Aushubmieten vor Erosion zu schützen.

2.3.3 Der Zeitraum zwischen Rohrgrabenaushub und Rückverfüllung ist auf das technisch geringstmögliche Maß zu reduzieren, soweit dem nicht Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes bzw. der Arbeitssicherheit entgegenstehen.

2.3.4 Baumaschinen, Hilfsmaterialien und sonstige Gerätschaften sind im Falle einer Hochwasserwarnung rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet abzutransportieren.

2.3.5 Das Lagern von Baumaterial ist auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Vorgefertigte Rohrleitungsteile, wie verschweißte Rohrstränge oder Dücker, sind möglichst parallel zur Fließrichtung des Gewässers auszulegen.

- 2.3.6 Tankplätze oder Treibstoffbehälter sowie die Lagerung von Schmier- oder Betriebsstoffen sind im Überschwemmungsgebiet unzulässig.
- 2.3.7 Die bei den Arbeiten anfallenden Überschussmassen sind vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet Schwarzbach-Hornbach zu entfernen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu beseitigen.
- 2.3.8 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit jederzeit gewährleistet sein.
- 2.3.9 Zum Schutz des Überschwemmungsgebietes Schwarzbach-Hornbach bleiben weitergehende Auflagen vorbehalten (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).
- 2.4 Wasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung, Versickerung des geförderten Grundwassers, Einleitung von Grundwasser in Fließgewässer)**
- 2.4.1 Die im Rahmen der Grundwasserabsenkung geförderten Wassermengen sind mit einem Wasserzähler zu messen und täglich im Bautagebuch festzuhalten und der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau bzw. Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens) auf Verlangen vorzulegen, spätestens aber nach Beendigung der Maßnahme zuzusenden.
- 2.4.2 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
- 2.4.3 Im geförderten Wasser darf ein Feststoffgehalt von 20 g/m³ nicht überschritten werden. Es ist mindestens zweimal täglich auf mitgeführte Feststoffe zu kontrollieren.
- 2.4.4 Die Einleitung in die Gewässer hat über ein Absetzbecken (Sandfang) oder andere geeignete Maßnahmen derart zu erfolgen, dass keine Schäden an der Böschung oder im Gewässer selbst entstehen. Durch die Einleitung verursachte Schäden am Gewässer (z.B. Kolke, Ablagerungen, Eintrübungen) sind unverzüglich zu beseitigen.

- 2.4.5 Durch regelmäßige örtliche Kontrollen am Gewässer ist dessen Durchgängigkeit und Abflussvermögen während der gesamten Grundwasserhaltung und Einleitung des geförderten Wassers zu beobachten. Falls erforderlich, ist die Grundwassereinleitung zu reduzieren oder vollständig einzustellen.
- 2.4.6 Nach Beendigung der Absenkung sind die Anlagen wieder fachgerecht zu entfernen. Im Bereich der Gewässer (Uferböschungen, Sohle etc.) ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 2.4.7 Durch die Einleitungen und Versickerungen dürfen keine Schäden an Grundstücken Dritter erfolgen. Möglichen Beeinträchtigungen ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

3. Natur- und Landschaftsschutz

3.1 Eingriffsregelung

- 3.1.1 Sämtliche in Ordner 12, Kapitel 16 der Planunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen („grundsätzliche“ Maßnahmen in Kapitel 4.1 und 4.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans – Erläuterungsbericht – sowie die konkreten **Maßnahmen V1 bis V11** in Kapitel 4.2.5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans – Erläuterungsbericht) sind zu beachten bzw. durchzuführen.
- 3.1.2 Die Bauarbeiten sowie die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen, Ausschreibungen sowie der Baustelleinweisung mit einzubinden ist. Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. Eine umfassende abschnittsweise Baustelleneinweisung ist hinsichtlich der jeweils erforderlichen natur- und artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die sach- und fachgerechte Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 12, Kapitel 16 der Planunterlagen) in den Kapiteln 4 und 5

(Seite 57 ff) benannten sowie in den **Ziffern III.3.1.4 bis III.3.1.10** der Nebenbestimmungen formulierten Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu gewährleisten. Hierfür ist eine intensive Einbindung der ÖBB in den Arbeitsablauf vor Ort sicherzustellen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch die ÖBB ein entsprechender Bericht (§ 17 Abs. 7 BNatSchG) zu erstellen und bei der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 3.1.3 Zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung von Biotoptypen sind die in den Planunterlagen in Tabelle 14 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen **A1 bis A12** umzusetzen (siehe Kapitel 5.2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan und Pläne in Kapitel 8 Anlagen).
- 3.1.4 Bei vegetationstechnischen Maßnahmen bzw. bei Pflanzmaßnahmen ist zu beachten, dass bei Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes standortgerechtes, gebietseigenes Material aus regionaler Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden ist. Innerhalb des Waldes gelten die Vorgaben / Kriterien des Forstes.
- 3.1.5 Sofern eine Ansaat erforderlich ist, ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion / Ursprungsgebiet 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 72).
- 3.1.6 Zur Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen (bspw. Wiederherstellung geschützter Magerwiesen oder im Bereich von Schutzgebieten) ist i.d.R. gebietseigenes, standortgerechtes Saatgut / Mulchmaterial im Mähgut- / Druschgut-Verfahren zu verwenden (geeignetes Spendermaterial / gleiche standörtliche Voraussetzungen aus dem näheren Naturraum), sofern das vorhandene Samenpotenzial im Oberboden nicht ausreichend ist.
- 3.1.7 Bei Flächen mit Neophytenbewuchs (bspw. Goldrute, Springkraut, jap. Staudenknöterich, Riesen-Bärenklau), darf bei Wiederherstellung der Flächen der Oberböden mit Samen- / Rhizompotenzial nicht wieder eingebaut werden,

sondern dieser ist zu entsorgen. Es ist standorttypischer Boden einzubauen und ggfs. eine Ansaat (siehe **Ziffer 3.1.5** der Nebenbestimmungen) vorzunehmen.

- 3.1.8 Zur Kompensation der beeinträchtigten Biotoptypen sind die in den Planunterlagen aufgeführten externen Ersatzmaßnahmen **A1 bis A4** sowie die Maßnahmen **W1 bis W6** umzusetzen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 5.4.2, Seite 90 und Pläne in Kapitel 8 Anlagen). Diese Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern:

A1: Gemarkung Wilgartswiesen, Teil des Flurstücks Nr. 4171/2 (43,21 ha, davon 0,5 ha Kompensation für Kernzoneninanspruchnahme; die 0,5 ha fließen nicht in die Eingriffsbilanzierung zur Kompensation ein).

A2: Gemarkung Wilgartswiesen, Teil des Flurstücks Nr. 3765/4 (50,16 ha, davon 3,5 ha zur Kompensation).

A3: Gemarkung Wilgartswiesen, Teil des Flurstücks Nr. 3765/2 (81,40 ha, davon 2,4 ha zur Kompensation).

A4: Gemarkung Wilgartswiesen, Teil des Flurstücks Nr. 3773/8 (62,82 ha, davon 0,6 ha zur Kompensation).

W1: Gemarkung Merzalben, Teil des Flurstücks Nr. 679/8 (57,18 ha, davon 2,3 ha zur Kompensation und hiervon 0,6 ha anrechenbar).

W2: Gemarkung Wilgartswiesen, Teil des Flurstücks Nr. 3761/1 (17,07 ha, davon 3,2 ha zur Kompensation und hiervon 1,6 ha anrechenbar. In der Tabelle werden 1,7 ha angegeben).

W3: Gemarkung Wilgartswiesen, Teil der Flurstücke Nr. 3714 bis Nr. 3724 (6,73 ha, davon 2 ha zur Kompensation und hiervon 1 ha anrechenbar).

W4: Gemarkung Klingenmünster, Teil des Flurstücks Nr. 3995/7 (24,51 ha, davon 1 ha zur Kompensation und hiervon 0,25 ha anrechenbar).

W5: Gemarkung Klingenmünster, Teil des Flurstücks Nr. 3991/5 (31,36 ha, davon 1 ha zur Kompensation und hiervon 0,25 ha anrechenbar).

W6: Gemarkung Gleiszellen-Gleisrohrbach, Teil des Flurstücks Nr. 3231/4 (19,01 ha, davon 1 ha zur Kompensation und hiervon 0,25 ha anrechenbar).

- 3.1.9 Bei den Trassen-Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten sind die jeweiligen Schutzziele zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Pflegekonzept ist mit den jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau bzw. Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens) abzustimmen.
- 3.1.10 Die Kompensationsmaßnahmen sind im digitalen Kompensationsverzeichnis KSP (Kompensationskataster Service Portal) gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 LKompVzVO als sog. „**Roh-EIV-Objekt**“ mit der **Nr. EIV1652426260538** zu erfassen.

3.2 Artenschutzrechtliche Vorgaben

- 3.2.1 Die in Kapitel 5.1 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) (Ordner 14, Kapitel 17 der Planunterlagen) beschriebenen „allgemeinen“ Maßnahmen zur Vermeidung (Seite 47 f) sowie das dort in Kapitel 5.1 (Seite 47 f) enthaltene „Maßnahmenkonzept Oberflächengewässer“ (Ordner 10, Kapitel 12, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Erläuterungsbericht) ist zu beachten. Die Maßnahmen sind durch die Ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren (siehe **Ziffer 3.1.3** der Nebenbestimmungen).
- 3.2.2 Die in Kapitel 5.1 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) (Ordner 14, Kapitel 17 der Planunterlagen) beschriebenen Maßnahmen für einzelne geschützte Arten (**BN-1 und BN-2** für Bachneunauge, **GK-1** für Groppe und Kleinfische, **EF-1 und EF-2** für Elritze u.a. Arten, **FK-1 und FK-2** für einheimische Flusskrebse, **MS-1** für Großmuscheln) sind entsprechend der Beschreibung zu realisieren.
- 3.2.3 Die in Kapitel 5.2 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) (Ordner 14, Kapitel 17 der Planunterlagen) beschriebenen vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (Blühflächen) sind unter enger Begleitung der Ökologische Baubegleitung herzurichten; der Eingriff in Bestände darf erst

nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der Flächen erfolgen (Freigabe durch die ÖBB).

- 3.2.4 Für die im Vorfeld herzustellen Blühflächen / Grünlandflächen ist – soweit sich diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen befinden – ausschließlich zertifiziertes Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion (=Ursprungsgebiet) 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden. Ein Nachweis der Zertifizierung (Lieferfirma, Zertifizierungssiegel) ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd vorzulegen.
- 3.2.5 Hinweis: Geeignete Saatgutmischungen müssen rechtzeitig im Vorfeld produziert / beauftragt werden. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Bzgl. der Lage der Blühflächen waren in den Unterlagen bislang lediglich allgemeine Suchräume dargestellt. Vor Beginn der Maßnahme ist dies zu konkretisieren; entsprechende Vorschläge sind der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen und mit ihr abzustimmen.
- 3.2.6 Bezüglich des im Gebiet vorkommenden streng und nach FFH-Richtlinie geschützten Quendel-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) sind neben der beschriebenen „Vergrämung“ durch Kurzhalten der Wiesenflächen bzw. eine temporäre Reduzierung des Habitats (siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Seite 74) weitere Maßnahmen vorzunehmen. Wesentlich ist bei dieser Art – neben dem Schutz des eigentlichen Habitats – auch der Schutz der Wirtsameisen bzw. deren Bauten als Fortpflanzungsstätten (i.d.R. die Knotenameise *Myrmica sabuleti*). Die Ameisenbauten sind vor Inanspruchnahme des jeweiligen Geländes zu lokalisieren und vor Inanspruchnahme / Schädigung zu schützen. Die Ameisenbaue sind ggf. an geeignete Stellen durch eine fachlich versierte Person umzusiedeln.
- 3.2.7 Zum Schutz der streng geschützten Falterart „Brombeer-Perlmutterfalter“ (*Brenthis daphne*) ist durch die Ökologische Baubegleitung vor Beginn von Räum- oder Bauarbeiten konkret festzulegen, in welchen Trassenbereichen mit Vorkommen der Art zu rechnen ist. Dort sind die Flächen sorgfältig zu mähen und das Brombeergebüsch ist nach näherer Anweisung der Ökologischen Baubegleitung zurückzuschneiden. Der Rückschnitt ist seitlich so zwischenzulagern, dass die unterschiedlichen Stadien der Art in ihrer Entwicklung durch

die Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Nach konkreter Entscheidung der Ökologischen Baubegleitung ist der Rückschnitt zu entfernen, sobald die Entwicklungszeit der Art abgeschlossen ist.

- 3.2.8 Hinweis: Hinsichtlich der in Kapitel 7 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) beschriebenen Arten können ggf. für besonders geschützte Ameisenarten im Trassenbereich Maßnahmen erforderlich werden (Schutz der Nester / Haufen, ggf. Umsiedlung). In den Plänen sind mehrere Ameisenhaufen innerhalb oder randlich der Trasse kartiert.
- 3.2.9 Die Umsetzung aller artenschutzfachlichen Maßnahmen ist durch eine begleitende Dokumentation zu belegen. Diese ist nach Beendigung der Maßnahmen vorzulegen. Entsprechend relevante Ereignisse, welche nicht vorhersehbar waren und somit nicht in den vorgelegten Planunterlagen berücksichtigt werden konnten, sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2.10 In einem Abschlussbericht ist die Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen.

3.3. **Besondere Vorgaben in Naturschutzgebieten**

- 3.3.1 Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Ordner 14, Kapitel 18 der Planunterlagen: Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie – Verträglichkeitsprüfung, Kap. 2.12) sind im Falle des Naturschutzgebietes „Falkenburg-Tiergarten“ insbesondere bei der Zuwegung zum **Rohrlagerplatz 6** (Bereich Sportplatz) zu beachten. Randliche Vegetationsstrukturen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 3.3.2 In der durch das Vorhaben betroffenen Kernzone „Quellgebiet der Wieslauter“ ist für den Verlust der Fläche zur natürlichen Entwicklung (Prozessschutzfläche) von ca. 4.800 m² in der Kernzone eine Kompensation durch die **externe Maßnahme A1** „Nutzungsverzicht“ auf 0,5 ha Buchenalbestand vorgesehen. Der Nutzungsverzicht ist auf dem Flurstück Nr. 4171/2, Gemarkung Wilgarts- wiesen dauerhaft zu sichern.

4. Geologie, Bergbau und Bodenschutz

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Bohrschlamm, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten. Im Besonderen wird auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbtV) vom 18.04.2017 hingewiesen, in welcher Getrennthaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind.
- 4.1.2 Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
- 4.1.3 Oberboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist unzulässig.
- 4.1.4 Hinweis: Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden sind insbesondere die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Danach ist der Auftrag von Fremdböden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)veränderungen im Sinne des BBodSchG zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft. Übermassen aus den Fundamentgruben der Maste sind funktionsgerecht zu verwerten.
- 4.1.5 Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
- 4.1.6 Eventuell anfallende gefährliche Abfälle (z. B. belasteter Erdaushub etc.) sind unter Beachtung der Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

- 4.1.7 Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen.
- 4.1.8 Hinweis: Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.
- 4.1.9 Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten, z.B. **DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 sowie DIN 1054.**
- 4.1.10 Hinweis: Für den Neubau der Trasse sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.
- 4.1.11 Hinweis: Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes wird empfohlen, in das Verfahren eine bodenkundliche Baubegleitung nach **DIN 19639:2019-09** zu integrieren und die entsprechenden Arbeiten an ein Ingenieurbüro mit bodenkundlichem Schwerpunkt und Erfahrung in der bodenkundlichen Baubegleitung zu vergeben.

4.2 Entsorgung mineralischer Abfälle

- 4.2.1 Bei der Entsorgung der mineralischen Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.2.2 Anfallendes Bohrgut darf nicht versickert werden (z.B. in einem Schlammloch). Die Möglichkeit einer Entwässerung des Bohrschlammes bzw. Versickerung des Bohrwassers auf dem Grundstück in einem Absetzbecken ist vorab mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau bzw. Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens) abzustimmen.

4.2.3 Werden bei Anfüllmaßnahmen bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen mineralische Abfälle verwendet, so sind die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) zu beachten.

4.3 Bodenschutz

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Altablagerungen

- **Reg. Nr. 340 06 022 - 0204**, Ablagerungsstelle Höheinöd, Mühlwiesen
- **Reg. Nr. 340 06 022 - 0206**, Ablagerungsstelle Höheinöd, Im Graben und
- **Reg. Nr. 340 04 003 - 0208**, Ablagerungsstelle Clausen, Loch.

Für diese Altablagerungen gelten die folgenden Nebenbestimmungen:

4.3.1 Hinweis: Im Bereich des Planungsgebietes wurden bisher noch keine Altstandorte (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG) in einem Kataster erfasst. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich im betreffenden Bereich auch Altstandorte befinden können.

4.3.2 Die im Zuge der geplanten Maßnahmen auf der Fläche der Altablagerungen erforderlich werdenden Arbeiten (Eingriffs- und Aushubarbeiten) sind durch ein qualifiziertes altlastenkundiges Fachbüro zu überwachen und zu dokumentieren. Anstelle eines qualifizierten altlastenkundigen Fachbüros kann auch eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt werden. Dem Gutachter kommt hierbei – insbesondere auch im Hinblick auf den Arbeits- und Umgebungsschutz – ein besonderes Maß an Verantwortung zu.

4.3.3 Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist zu sichern und die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern bzw. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt/Weinstraße sind als zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

- 4.3.4 Die Maßnahmen auf den Flächen der Altablagerungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation (Erläuterungsbericht, Darlegung und Nachweis der Entsorgungswege, Lageplan) ist nach Abschluss der Arbeiten bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern bzw. der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters vorzulegen.

5. Landwirtschaft

- 5.1 Den Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Abschnitt ein verantwortlicher Ansprechpartner aus der Bauleitung nebst Kontaktdaten zu benennen.
- 5.2 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege, welche nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Bereich, mit den davon betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Der Ist-Zustand der Wege ist vor der Inanspruchnahme auf Verlangen durch eine Fotodokumentation zu erfassen. Durch die Benutzung im Rahmen des Vorhabens verursachte Schäden hat die Vorhabenträgerin unverzüglich nach Ende der Benutzung zu beheben.
- 5.3 Der Eigentümer und, soweit es sich um andere Personen handelt, Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen sind zwei Wochen vor Baubeginn über die auf ihrem Grundbesitz/Pachtfläche vorgesehenen Bauarbeiten zu informieren.
- 5.4 Die bei der Erstaufstellung innerhalb des Schutzstreifens aufzustellenden Markierungspfähle sind unter Berücksichtigung der Wünsche des jeweiligen Grundstückseigentümers zu positionieren, soweit dies technisch möglich, mit ihren Schutzaufgaben vereinbar und dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.
- 5.5 Die Inanspruchnahme der vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen für Rohrlagerplätze ist rechtzeitig vor Beginn der Inanspruchnahme (mindestens 2 Wochen zuvor) mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen abzustimmen.

- 5.6 Dränagen, Entwässerungsgräben und Bewässerungssysteme müssen erhalten bleiben bzw. so rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, dass keine irreparablen Schäden auftreten. Sofern durch die Bauausführung vorhandene Drainagen betroffen werden, ist deren Funktion in Absprache mit den Bewirtschaftern vorrangig durch Überbrückung so weit als möglich provisorisch zu erhalten. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine hinreichende Entwässerung betroffener Flächen so weit möglich und mit zumutbarem Aufwand verbunden sicherzustellen.
- 5.7 Wenn keine anderen Schutzmaßnahmen wirksam oder verfügbar sind, sind Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t bei regelmäßigem Einsatz mit großvolumigen Radialreifen auszustatten, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden.
- 5.8 Sofern infolge der Bauarbeiten ein Zugang zu landwirtschaftlich genutzten Teilflächen für den Bewirtschafter nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist (etwa durch kurze Umwege), sind unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften insbesondere zum Arbeitsschutz geeignete Überfahrten bzw. Überwege sowie Durchfahrtsmöglichkeiten für die Baustelle zu schaffen und so weit als möglich nutzbar zu halten. Falls es nicht möglich ist, erforderliche Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Teilflächen zu schaffen bzw. dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, hat die Vorhabenträgerin wirtschaftliche Nachteile nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Schadensersatz auszugleichen.
- 5.9 Die Anbindung und der eventuelle Ausbau von Wirtschaftswegen und Feldauffahrten hat nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904-1, Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RWL), Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege – Stand: August 2016, zu erfolgen.
- 5.10 Die Bewirtschafter bzw. Eigentümer sind in den Oberbodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen einzubinden.
- 5.11 Bodenaushub, der beim Bau der Leitung keine Verwendung findet, darf nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon

sind die vom Rohr verdrängten Massen, die auf dem B-Horizont verteilt werden.

5.12 Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich ordnungsgemäß wiederherzustellen, wobei die Maßnahmen zur Rekultivierung nur bei trockener Witterung durchgeführt werden dürfen.

5.13 Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit allen zumutbaren Mitteln zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Unvermeidbare Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen hat die Vorhabenträgerin nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Schadensersatz auszugleichen. Diese Regelungen gelten auch für Flächen außerhalb des Arbeits- und des Schutzstreifens.

6. Forst

6.1 Die Eigentümer der Forstwege sind frühzeitig über die Inanspruchnahme der Wege als Bauzufahrten zu informieren.

6.2 Vor der Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen durch den Bauverkehr ist auf Verlangen der Ist-Zustand der Wege durch eine Fotodokumentation zu erfassen. Die Vorhabenträgerin hat baubedingt entstandene Schäden an Wegen und Nutzflächen zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für temporäre Wege- und Flächennutzung (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen).

6.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Wirtschaftswegen in der Regel gewährleistet ist. Sofern vorübergehende Wegeunterbrechungen unumgänglich sind, sind sie auf das Mindestmaß zu beschränken.

6.4 Der Beginn der Baumaßnahme ist rechtzeitig vorher, das heißt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, mit dem jeweils örtlich zuständigen Forstamt abzustimmen.

- 6.5 Baumaschinen, die in Waldbereichen eingesetzt werden, dürfen nur mit umweltverträglichen und biologisch abbaubaren Hydraulikfluiden (umweltverträgliche Druckflüssigkeit für fluidtechnische Anwendungen gem. ISO 15380) und Schmierstoffen (entsprechend der Vorgaben des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe [EU Eco Label]) betrieben werden.
- 6.6 Für die dauerhafte Inanspruchnahme bzw. Rodung und Umwandlung von Waldflächen ist ein walddrechtlicher Ausgleich gem. § 14 Abs. 2 zu erbringen. Dieser erfolgt aufgrund der überwiegenden Lage des Vorhabens in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % gemäß Schreiben „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement“ des MULEWF vom 14.09.2014 anstelle einer Ersatzaufforstung durch eine Aufwertung vorhandener Waldbestände („waldverbessernde Maßnahme“). Die in den Planunterlagen zu diesem Zwecke vorgesehenen Maßnahmen Waldumbaumaßnahmen **W 1 - W 6** (Ordner 12, Kapitel 16 der Planunterlagen: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 91) sind umzusetzen. Die Umsetzung hat in Abstimmung mit den Waldbesitzern bzw. den örtlich zuständigen Forstämtern zu erfolgen.
- 6.7 Zur Kompensation der temporären Inanspruchnahme von Waldflächen ist sicherzustellen, dass diese anschließend wieder zu Wald werden; die Wiederbestockung soll hierbei mindestens den Umfang der zuvor bestockten Fläche umfassen. Aufgrund der bereits vorhandenen z.T. unbestockten Schneise und der sich i.d.R. bei der Anlage des Arbeitsstreifens daraus ergebenden geringen Einhiebtiefen in die Bestände kann die Wiederbewaldung wie vorgesehen weitgehend durch plangemäße natürliche Sukzession im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWaldG erfolgen. In Bereichen mit breiteren Einhiebtiefen sind – wie in den Antragsunterlagen vorgesehenen – standortgerechte Baumarten zu pflanzen (siehe tabellarische Zusammenstellung Kapitel Forstrecht). Die Umsetzung hat in Abstimmung mit den Waldbesitzenden bzw. örtlich zuständigen Forstämtern sowie nach deren fachlichen Vorgaben zu erfolgen.
- 6.8 Der geplante Beginn der Waldumwandlung ist den örtlich zuständigen Forstämtern rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, mitzuteilen.

- 6.9 Evtl. notwendige Wegeertüchtigungen sind mit den Waldeigentümern abzustimmen, ggfls. durch die Mitbenutzung entstehende Schäden sind zu beheben bzw. den Eigentümern zu ersetzen.
- 6.10 Die Passierbarkeit vorhabenbedingt beanspruchter Forstwege, insbesondere von Rettungswegen, ist für Dritte dauerhaft zu gewährleisten. Für den Fall, dass es im Rahmen der Ausführung zur vorübergehenden Unterbrechung der Rettungskette kommen sollte, sind vor dem Baubeginn Übersichtspläne mit Meldepunkten und Kontaktdaten der verantwortlichen Ansprechpartner zu erstellen und mit der zuständigen Leitstelle abzustimmen, bzw. regelmäßig dem Baufortschritt anzupassen.
- 6.11 Hinweis: Die **Zufahrt Nr. 14** verläuft durch das Tal, in dem sich das Hotel „Weihermühle“ in 66987 Thaleischweiler-Fröschen befindet und über welche ganzjährig, insbesondere von April bis Oktober, sehr viel Erholungsverkehr stattfindet. Diesem Umstand sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass über die Nutzung der Zufahrt zuvor eine Abstimmung mit dem Hotel stattfindet, um Konflikte zu vermeiden. Die Zufahrt zum Hotel sollte nur kurzzeitig unterbrochen und mit einer entsprechenden Beschilderung versehen werden.
- 6.12 Die Teilstrecke der **Zufahrt Nr. 47** zwischen dem Siedlungsbereich Forsthaus "Meisenhalde" und der Kreisstraße K 56 ist mit Ausnahme der vorgesehenen Transporte von vorgefertigten Rohrleitungsteilen und Rohren nur in Notfällen für den Anlieferungsverkehr zur Trasse zu benutzen. Vorrangig sollte von den Alternativstrecken (z.B. Zufahrten Nr. 46 und Nr. 49) Gebrauch gemacht werden.
- 6.13 In Bereichen, in denen die Leitungstrasse an Wald angrenzt, ist an querenden Wegen eine Wegewiederherstellung in einer im Vergleich zum Zustand vor der Baumaßnahme mindestens gleichwertigen Qualität vorzusehen, um eine Überwindung der Leitung für Fahrzeuge mit hohen Achslasten (Forstmaschinen, Holzabfuhr, auch Rettungs-/Löschfahrzeuge) in gleichem Umfang wie zuvor zu ermöglichen und so Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung sowie Mehrbelastungen der Waldbesitzer infolge der Baumaßnahme zu vermeiden.

- 6.14 Das Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung (§ 22 LWaldG) ist auch während der Bauarbeiten zu gewährleisten. Bei der Nutzung von Waldwegen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist auf Waldbesucher besondere Rücksicht zu nehmen. Eine Sperrung von Waldwegen ist zu vermeiden. Sofern Wege gesperrt werden müssen, da sie z.B. die Baustelle kreuzen, sind durch die Vorhabenträgerin entsprechende Umleitungen einzurichten. Sämtliche diesbezügliche, im Wald stattfindende Aktivitäten sind durch die Vorhabenträgerin mit den örtlich zuständigen Forstämtern abzustimmen.
- 6.15 Die Baustellenbereiche, Leitung, Gräben etc. sind während der Bauphase so zu sichern, dass keine Gefahren für Waldbesucher entstehen können. Notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung durch die Baustelle bzw. das Vorhaben in den angrenzenden Waldflächen dürfen die Waldbesitzer nicht mehr als unvermeidbar stören, sie sind daher auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
- 6.16 Den Forstämtern sind durch die Vorhabenträgerin vor Beginn der Arbeiten verantwortliche Personen bzw. Stellen zu benennen, auf die bei Fragen von Waldbesitzern oder Waldbesuchern in Zusammenhang mit dem Vorhaben verwiesen werden kann.
- 6.17 Aufgrund möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Jagdbetrieb sind die Jagdausübungsberechtigten von der Baumaßnahme rechtzeitig zu informieren.

7. Denkmalpflege

7.1 Archäologische Kulturdenkmäler

- 7.1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat die Vorhabenträgerin sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer mindestens vier Wochen im Voraus über die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform zu informieren. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

- 7.1.2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle für einen angemessenen Zeitraum soweit als möglich unverändert zu lassen und sind die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 7.1.3 Hinweis: Die Abstimmung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer und der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes gemäß **Ziffer. 7.1.2** der Nebenbestimmungen entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihrer persönlichen Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- 7.1.4 Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese in Absprache mit den ausführenden Firmen Rettungsgrabungen durchführen kann.
- 7.1.5 Hinweis: Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 7.1.6 Hinweis: Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort nicht entfernt werden. Sollte dies dennoch notwendig werden, ist das Vorgehen im Einzelnen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer abzustimmen.
- 7.2 Erdgeschichtliche Belange**
- 7.2.1 Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.

- 7.2.2 Sollten im Rahmen der Bauausführung Fossilfunde entdeckt werden oder ein dahingehender Verdacht bestehen, sind diese gemäß §§ 16-21 DSchG RLP der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke, zu melden.
- 7.2.3 Hinweis: Die Entscheidung über die Kostentragungspflicht der Vorhabenträgerin (§ 21 Abs. 3 DSchG RLP) ergeht außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch die zuständige Denkmalfachbehörde. Die Einzelheiten hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmendurchführung mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen.
- 7.2.4 Die Inhalte des Gutachtens vom 20.05.2021 zu den durch die Planung betroffenen Bereichen Landesarchäologie-Erdgeschichte, welches der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte vom 18.03.2022 beigefügt ist, sind zu beachten.
- 7.2.5 Die Vorhabenträgerin hat die von ihr zur Bauausführung beauftragten Firmen über den Inhalt der in den **Ziffern 7.2.1 bis 7.2.4** enthaltenen Nebenbestimmungen in Kenntnis zu setzen.
- 7.3 Landesdenkmalpflege**
- 7.3.1 Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz zur Erfassung zu melden. Die Fundstelle ist soweit wie möglich für einen angemessenen Zeitraum unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 7.3.2 Sofern vor Beginn der Baumaßnahme eine präventive Absuche nach Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgt, sind die Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse im Bereich der Baulichen Gesamtanlage „Westwall“ sind unter

fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

- 7.3.3 Hinweis: Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG RLP auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG RLP. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für andere Kulturdenkmäler.

8. Straßen- und verkehrsrechtliche Belange

8.1 Kreuzung und Längsführungen an klassifizierten Straßen

- 8.1.1 Das geplante Leitungsvorhaben führt zu folgenden Kreuzungen und Parallelführungen mit dem klassifizierten Straßennetz:

- **Bundesautobahn BAB A62:** Gemarkung Höheinöd, Kreuzung in km 232,012
- **Bundesstraße B 10:** Gemarkung Wilgartswiesen, Kreuzung in km 0,036
- **Bundesstraße B 48:** Gemarkung Klingenmünster, Flurstücke 1360/1, 1360/2, 1361, 1362 1330, 1346, Parallelführung von km 0,550 bis km 0,750
- **Bundesstraße B 270:** Gemarkung Donsieders, Kreuzung in km 1,217
- **Landesstraße L 472:** Gemarkung Höheinöd, Kreuzung in km 3,917
- **Landesstraße L 473:** Gemarkung Saalstadt, Kreuzung in km 0,913
- **Landesstraße L 490:** Gemarkung Schwanheim, Kreuzung in km 0,748
- **Landesstraße L 493:** Gemarkung Silz, Kreuzung in km 0,707
- **Landesstraße L 494:** Gemarkung Gossersweiler, Kreuzung in km 0,275
- **Landesstraße L 495:** Gemarkung Schwanheim, Kreuzung in km 2,379
- **Landesstraße L 496:** Gemarkung Merzalben, Kreuzung in km 1,516

- **Landesstraße L 498:** Gemarkung Donsieders, Kreuzung in km 2,417 und in km 0,325
- **Kreisstraße K 20:** Gemarkung Hettenhausen, Kreuzung in km 0,681
- **Kreisstraße K 34:** Gemarkung Merzalben, Kreuzung in km 0,786
- **Kreisstraße K 38:** Gemarkung Hauenstein, Kreuzung in km 0,972
- **Kreisstraße K 53:** Gemarkung Dimbach, Kreuzung in km 0,332
- **Kreisstraße K 54:** Gemarkung Schwanheim, Kreuzung in km 1,030
- **Kreisstraße K 56:** Gemarkung Wilgartswiesen, Kreuzung in km 2,252 und in km 0,086
- **Kreisstraße K 64:** Gemarkung Mittelbrunn, Kreuzung in km 2,249

Hinweis: Die jeweiligen Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Morlauterer Str. 20, 67657 Kaiserslautern, Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Str. 17, 57346 Speyer sowie für Autobahnkreuzungen: Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur) fordern, dass vor Baubeginn für die vorgenannten Straßenkreuzungen an klassifizierten Straßen zivilrechtliche Vereinbarungen (insbesondere Gestattungs-, Kreuzungs- und Nutzungsverträge) abgeschlossen werden. Der Abschluss der entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarungen erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und ist auch nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

- 8.1.2 Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Baubeschränkungszone der Bundesautobahn (**BAB**) **A 62** nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG. Die straßenrechtliche Zustimmung nach § 9 Abs. 5 FStrG zur Errichtung des Vorhabens innerhalb der Anbaubeschränkungszone wird nach Maßgabe der **Ziffer I.3.8** dieses Planfeststellungsbeschlusses unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- 8.1.2.1 Bei der vorgesehenen geplanten Durchpressung der neuen Gashochdruckleitung unter der **BAB A 62** ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.
- 8.1.2.2 In dem Bereich der geplanten Baumaßnahme an der **BAB A 62** liegt das Streckenfernmeldekanal. Daher sind Auflagen zum Schutz der autobahneigenen

- Anlagen (z.B. Kabelschutzanweisung und Ähnliches) bei der Durchführung der Arbeiten zu beachten. Der Bestand und Betrieb der BAB-Anlagen darf durch die Baumaßnahme zu keiner Zeit gefährdet bzw. beeinträchtigt werden.
- 8.1.2.3 Die Baumaßnahme ist nach den allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 8.1.2.4 Hinweis: Die für die Dauer der Bauarbeiten erforderlichen verkehrstechnischen Maßnahmen sind gesondert zu beantragen, soweit sie nicht im Rahmen eines Gestattungsvertrages schriftlich festgelegt wurden.
- 8.1.3 Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG bzw. nach 23 Abs. 1 Satz 1 LStrG der betroffenen klassifizierten Straßen **B 10, K 56 und K 64 im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern**. Die straßenrechtliche Zustimmung wird nach Maßgabe der **Ziffer I.3.9** dieses Planfeststellungsbeschlusses unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- 8.1.3.1 Alle in **Ziffer 8.1.3** genannten Straßenquerungen sind im Detail mit dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern vorab abzustimmen. Etwaige den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vorgaben des jeweiligen Straßenbau- lastträgers sind einzuhalten.
- 8.1.3.2 Bei allen Arbeiten an klassifizierten Straßen ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern zu beteiligen. Dies gilt auch für evtl. Berührungspunkte mit landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen.
- 8.1.3.3 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass keine nachteiligen Erschütterungen/Beeinträchtigungen an den Bauwerken der Straßenverwaltung zu erwarten sind. Die durch die Arbeitsräume vorgegebenen Abstände sind mindestens einzuhalten.
- 8.1.3.4 Bei der weiteren Ausführung der Arbeiten in Bereich von Bauwerken (auch Stützwände und Durchlässe) ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (Fachgruppe III Konstruktiver Ingenieurbau) zu beteiligen.

- 8.1.4 Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG bzw. nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LStrG der betroffenen klassifizierten Straßen **B 48, B 270, L 472, L 473, L 490, L 493, L494, L 495, L 496, L498, K 20, K34, K38, K53 und K 54 im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Mobilität Speyer**. Die straßenrechtliche Zustimmung wird nach Maßgabe der **Ziffer I.3.9** dieses Planfeststellungsbeschlusses unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- 8.1.4.1 Bei allen Arbeiten an klassifizierten Straßen ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer zu beteiligen. Dies gilt auch für evtl. Berührungspunkte mit landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen.
- 8.1.4.2 Bei der Querung der Landesstraße **L 494** in offener Bauweise ist sowohl die Straße als auch der parallel verlaufende Rad-/Gehweg während der Bauarbeiten zu sperren und entsprechend zu sichern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die betreffenden Flächen sowie das Gelände mindestens gleichwertig wiederherzustellen.
- 8.1.4.3 Bei der Querung der Landesstraße **L 493** in offener Bauweise ist die Standsicherheit der Böschung im Bereich der **L 493** zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dies ist durch entsprechende Boden- und Baugrunduntersuchungen nachzuweisen, welche die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen hat; sich daraus ergebende Anforderungen hat die Vorhabenträgerin einzuhalten. Ferner bleibt vorbehalten, nachträgliche Auflagen in Bezug auf die Standsicherheit der Böschung zu erteilen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin sämtliches einschlägiges technisches Regelwerk zu beachten, eingeschlossen straßenbauliches. Die Straße ist während der Bauarbeiten zu sperren und entsprechend zu sichern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die betroffenen Flächen mindestens gleichwertig wiederherzustellen.
- 8.1.4.4 Hinweis: Sollten Leitungen zur Versorgung des Vorhabens erforderlich sein und hierfür Straßeneigentum in Anspruch genommen werden, so weist der Landesbetrieb Mobilität Speyer auf den Abschluss einer entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarungen hin. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sollten rechtzeitig vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Der

Abschluss dieser zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

8.1.4.5 Im Kreuzungsbereich der geplanten Gasversorgungsleitung mit der Landesstraße **L 494** zwischen Völkersweiler und Gossersweiler durchschneidet die geplante Gasversorgungsleitung die südliche Teilfläche der **Ersatzmaßnahme E1** „Umwandlung von Acker in extensives Grünland“ des Landesbetriebs Mobilität Speyer, Gemarkung Gossersweiler, Flurstücke Nr. 1959/2 und Nr. 1958/2. Bei der Inanspruchnahme dieser Flächen gelten folgenden Vorgaben:

- Der Eingriff ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die Fläche ist nach dem Eingriff wiederherzustellen und zu begrünen, und zwar mit geeignetem standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut.
- Der Eingriff sollte nach Möglichkeit nach der ersten Mahd erfolgen. Der genaue Zeitpunkt des Eingriffs ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

8.2 Zufahrten/Zuwegungen an klassifizierten Straßen

Hinsichtlich der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis **nach Ziffer I.3.10** dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Nutzung der Zufahrten zur **B 48, B 38, L495, L 494, L 493 und K 8** (betrifft Zufahrtspläne **Z 045A bis Z 054**) gelten folgende Nebenbestimmungen:

8.2.1 Sofern die zu verlegenden Rohre/Rohrteile und die dazu benötigten Gerätschaften zur Montage/Demontage in Form von Schwerlastverkehr über klassifizierte Straßen angeliefert bzw. abtransportiert werden, ist vor Transportbeginn die notwendige straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nach § 45 Abs. 6 StVO schriftlich unter Angabe der vorgeschriebenen Einzelheiten bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Mit den Arbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die jeweils erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen vorliegen.

8.2.2 Bei den von der Baumaßnahme betroffenen klassifizierten Straßen, Zufahrten und Böschungen ist vorher eine Beweissicherung durchzuführen, sofern diese

für Schwertransporte, den Baustellenverkehr oder in anderer Weise über den Widmungszweck hinaus (Sondernutzung) beansprucht werden sollen. Nach den abgeschlossenen Arbeiten ist ein Abnahmetermin mit der zuständigen Straßenmeisterei Annweiler (Zweibrücker Straße 61, 76855 Annweiler, Tel: 06346/9626-09) durchzuführen.

Hinweis: Die Kosten der Beweissicherung gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

- 8.2.3 Sollten Änderungen an den Straßen bzw. Zuwegungen vorgenommen werden, sind diese unverzüglich wieder in den Ursprungszustand zu versetzen, sobald die Vorhabenträgerin die betreffende Straße bzw. Zuwegung nicht mehr für das Vorhaben benötigt.
- 8.2.4 Sämtliche vorgesehene Zufahrten/Zuwegungen mit Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz sind verkehrssicher so auszubilden, dass sie für die größtmöglich zufahrenden Fahrzeuge verkehrsgerecht sind.
- 8.2.5 Die Detailplanungen der jeweiligen Einmündungsbereiche in die klassifizierte Straßen sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen. Zusätzlich sind dem Landesbetrieb Nachweise der erforderlichen Sichtdreiecke und Schleppkurven zu erbringen.
- 8.2.6 Die entsprechenden Sichtdreiecke gemäß **RAL 2012 / RASt06** sind dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.
- 8.2.7 Ebenso ist das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen und der ggfs. vorhandenen Rad-/Fuß-/Wirtschaftswege dauerhaft freizuhalten.
- 8.2.8 Die erforderlichen Sichtverhältnisse sind zu gewährleisten (bspw. über Rückschnitte vorhandener Vegetation bis hin zur Verlegung der Zufahrt).
- 8.2.9 Die Anschlussbereiche zum klassifizierten Straßennetz sind ausreichend befestigt herzustellen, um Verschmutzungen auf den klassifizierten Straßen (bspw. durch auf die Fahrbahn spritzende Steine) vorzubeugen.

- 8.2.10 Hinsichtlich der **Zuwegung Nr. 77** ist zu gewährleisten, dass in Bezug auf den Ausbau des Randbereichs der Landesstraße **L 493** die zur Befestigung verwendeten Stahlplatten nicht auf die Straße geschleudert werden. Diese sind nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen bzw. zurückzubauen.
- 8.2.11 Hinweis: Für die Inanspruchnahme von Straßeneigentum für Baustelleneinrichtungsflächen oder ähnlich genutzte Flächen weist der Landesbetrieb Mobilität Speyer darauf hin, dass mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung ein zivilrechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen werden soll. Der Abschluss dieser zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.
- 8.2.12 Soweit Zufahrten (hierzu gehören auch die Einmündungen nicht öffentlicher Straßen, z.B. Feldwege) außerhalb der festgesetzten Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten genutzt werden, sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer mindestens 3 Wochen zuvor Angaben zum Zeitpunkt sowie der Art (Größe der Fahrzeuge, die zufahren werden) und Häufigkeit der Nutzung zu übermitteln.
- 8.2.13 In Bezug auf Bauwerke, die für den Transport überfahren werden müssen (bspw. die Bauwerke **BW 6813 403, BW 6813 407, BW 6813 409, BW 6813 531, BW 6813 540** und **BW 6813 531**), ist zu berücksichtigen, dass Schwertransporte (ab 44 t zulässiges Lkw-Gesamtgewicht) bei der vorgeschriebenen Dienststelle in Koblenz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 3029-0) anzumelden sind.
- 8.2.14 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass an den Bauwerken keine nachteiligen Erschütterungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die durch die Arbeitsräume vorgegebenen Abstände sind mindestens einzuhalten.
- 8.2.15 Bei der weiteren Ausführung der Arbeiten im Bereich von Bauwerken (auch Stützwände und Durchlässe) ist die Fachgruppe III des Landesbetriebs Mobilität Speyer, Konstruktiver Ingenieurbau (Ansprechpartner: Herr Uwe Heim, Tel. 06232/626-2330) zu beteiligen.

- 8.2.16 Hinsichtlich des vorgesehenen Rohrlagerplatzes **RLP 7**, der sich unmittelbar an der Landesstraße **L 495** befindet, des vorgesehenen Rohrlagerplatzes **RLP 8**, der sich an der Zufahrt von der Landesstraße **L 494** befindet, sowie des Rohrlagerplatzes **RLP 9**, der sich an der Zufahrt von der Bundesstraße **B 38** befindet, hat das Be- und Entladen der Rohre und ggfs. von anderen Materialien, wie Spundwände, auf diesen Flächen so zu erfolgen, dass eine Behinderung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist.
- 8.2.17 Rohre und andere Materialien sind so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der angrenzenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen ist. Dies gilt aufgrund der kurzen Entfernung des Lagerplatzes zur Straße insbesondere für die Landesstraße L 495.
- 8.2.18 Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach **Ziffer I.3.10** dieses Planfeststellungsbeschlusses wird auf Widerruf erteilt (§ 8 Abs. 2 FStrG, § 41 Abs. 2 LStrG).
- 8.3 Anforderungen an die Verkehrssicherheit**
- 8.3.1 Bei der Durchführung des Vorhabens ist durch entsprechende Schutzeinrichtungen sicherzustellen, dass der Verkehr weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Straßensperrungen und -absicherungen in Verbindung mit Umleitungs- und Verkehrskonzepten sind mit der Straßenbaubehörde, LBM Speyer, Fachgruppe IV (Ansprechpartner Herr Dieter Hutzel, Tel. 06232/626-1122) und der zuständigen Straßenmeisterei Annweiler, Zweibrücker Straße 61, 76855 Annweiler (Tel: 06346/9626-09) sowie mit der entsprechenden Straßenbaubehörde, LBM Kaiserslautern (Tel. 0631/3631-4441) und der zuständigen Straßenmeisterei Landstuhl, Raiffeisenstraße 4, 66849 Landstuhl (Tel.: 06371/9248-0) rechtzeitig abzusprechen.
- 8.3.2 Die Standsicherheit der klassifizierten Straßen ist jederzeit zu gewährleisten.
- 8.3.3 Den klassifizierten Straßen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.

- 8.3.4 Falls eine Grundwasserhaltung notwendig ist, darf das Wasser nicht dem Straßeneigentum und dessen Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden.
- 8.3.5 Durch Auswirkungen des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen nicht beeinträchtigt werden; ggfs. sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu treffen.
- 8.3.6 Auch während der Bauarbeiten dürfen der öffentliche Verkehrsraum bzw. das Straßeneigentum nicht durch haltende/parkende Fahrzeuge oder die Lagerung von Materialien in Anspruch genommen werden.
- 8.3.7 Die klassifizierten Straßen dürfen nicht verschmutzt werden; notfalls sind Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.
- 8.3.8 Der Bestand und die Bestandteile der klassifizierten Straßen (Fahrzeugrand, Bankett, Böschung – auch für die andere Straßenseite) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sollten Schäden entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolger. Vor Beginn der Arbeiten in diesen Bereichen ist auf Verlangen daher eine Fotodokumentation zu erstellen, sofern die klassifizierten Straßen für Schwerver Transporte, den Baustellenverkehr oder in anderer Weise über den Widmungszweck hinaus (Sondernutzung) beansprucht werden sollen.
- 8.3.9 Hinweis: Im Hinblick auf Hochbauten (Werbe- oder Hinweisschilder) ist bei Landes- und Bundesstraßen ein Abstand von 20 m und bei Kreisstraßen ein Abstand von 15 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand einzuhalten. Sollten solche Schilder in einem Bereich von 20 m bis 40 m parallel einer Landes- oder Bundesstraße bzw. in einem Bereich von 15 m bis 30 m errichtet werden, bedarf dies der Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.
- 8.3.10 Hinweis: Sofern Grundstücksflächen der Straßenverwaltung erstmalig betroffen sind, für deren Inanspruchnahme bisher keine dingliche Sicherung vorliegt, sowie hinsichtlich der Arbeits- und Gerüstflächen, die temporär genutzt werden, weist der Landesbetrieb Mobilität Speyer auf die Notwendigkeit des Abschlusses entsprechender zivilrechtlicher Regelungen hin. Der Abschluss

dieser zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

9. Anlagen Dritter

9.1 Anlagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw)

Das geplante Vorhaben führt in der Gemarkung Wilgartswiesen zur Parallelführung und Unterkreuzung der in Betrieb befindlichen Produktenfernleitung Zweibrücken - Bellheim. Zum Schutz dieser Produktenfernleitung gelten im Parallelführungs- und Kreuzungsbereich folgende Nebenbestimmungen:

- 9.1.1 Sollte im Rahmen der Bauausführung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, hat vor Maßnahmenbeginn eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Bellheim, Tel.: 07272/70071-0, E-Mail: tl.bellheim@fbg.de) zu erfolgen.
- 9.1.2 Soweit im Rahmen der Bauausführung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen zur Produktenfernleitung Zweibrücken-Bellheim benötigt werden, dürfen diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH ermittelt werden (siehe auch Nr. 9.1.8).
- 9.1.3 Hinweis: In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.
- 9.1.4 Im Schutzstreifen der Produktenfernleitung sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden, Moltkering 9,

65189 Wiesbaden (Ansprechpartner: Herr Wiesehütter, Tel.: 0611/7996704, Email: BAIUDBwKompZBauMgmtWINATO-POL@bundeswehr.org) abzustimmen.

Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung bzw. die Kreuzung der Produktenfernleitung ohne den Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags nicht gestattet sind. Der Abschluss einer entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

- 9.1.5 Die Kreuzung der Produktenfernleitung darf erst erfolgen, wenn die Anzeige nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) nebst gutachterlicher Äußerung des Sachverständigen nach §§ 12 ff GasHDrLtgV vorliegt.
- 9.1.6 Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" (**Anlage 2**) durchgeführt werden. Den Erhalt ist mit Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH zurückzusenden.
- 9.1.7 Hinweis: Besondere Beachtung haben die **Ziffern 2.2, 2.4 und 2.7** der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" (**Anlage 2**) zu finden. Durch die zuständige Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Bellheim, Tel.: 07272/70071-0, E-Mail: tl.bellheim@fbg.de) ist örtlich zu entscheiden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind.
- 9.1.8 In Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Bellheim, Tel.: 07272/70071-0, E-Mail: tl.bellheim@fbg.de) sind der Ablauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeignetem Verfahren zweifelsfrei, ggfs. durch Schlitzrohr, festzustellen.

- 9.1.9 Die Produktenfernleitung darf sowohl über- als auch unterkreuzt werden, in jedem Fall ist ein lichter Abstand von $> 0,5$ m einzuhalten.
- 9.1.10 Bei einer Unterkreuzung ist die Produktenfernleitung gegen Durchhängen zu sichern.
- 9.1.11 Die Produktenfernleitung ist während des Freiliegens der Leitung mittels Bauzäunen oder ähnlichen Maßnahmen gegenüber Dritter zu schützen.
- 9.1.12 Bei der Kreuzung mit der Produktenfernleitung darf die geplante Gashochdruckleitung im Schutzstreifen der Produktenfernleitung weder Höhe noch Richtung ändern.
- 9.1.13 Rohrverbindungen oder Schächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Produktenfernleitung zu planen.
- 9.1.14 Die Verlegearbeiten dürfen im Bereich des Schutzstreifens der Produktenfernleitung nur in offener Bauweise erfolgen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material wieder zu verfüllen und lagenweise mit leichtem Gerät zu verdichten.
- 9.1.15 Zur Begrenzung der Druck-Volumen-Energie bei einem Bruch der geplanten Gashochdruckleitung ist die Einhaltung des geltenden Regelwerks (**Gas HL-VO, DVGW G 463**) und im Übrigen der Stand der Technik zu berücksichtigen. Für den Bereich der Kreuzung mit der Produktenfernleitung ist das vorgenannte geltende Regelwerk zu beachten und eine intensive Bauprüfung/Bauüberwachung zu gewährleisten.
- 9.1.16 Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitung ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.

- 9.1.17 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens der Produktenfernleitung mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist – ohne besondere Abstimmung – nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Bellheim, Tel.: 07272/70071-0, E-Mail: tl.bellheim@fbg.de) abzustimmen und ggfs. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggfs. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- 9.1.18 Bis zu einer Entfernung von 20 m zur Produktenfernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Spannungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. In der Regel wird hierzu die Einhaltung der Grenzwerte durch Messen der resultierenden Schwingungsgeschwindigkeiten an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgestellt.
- 9.1.19 Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Bellheim, Tel.: 07272/70071-0, E-Mail: tl.bellheim@fbg.de) möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- 9.1.20 Alle Kreuzungen sind entsprechend der "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" kostenfrei für die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind baumaßnahmenbegleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des Weiteren ist der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich

der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" (**Anlage 2**) zu übersenden.

- 9.1.21 Die Nebenbestimmungen in den Ziffern 9.1.1 bis 9.1.20 sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" (**Anlage 2**) sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.
- 9.1.22 Hinweis: Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen, die auf die Ausführung oder den Betrieb des Vorhabens zurückgehen, sind vorbehaltlich etwaiger anderslautender vertraglicher Regelungen durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

9.2. Anlagen der Creos Deutschland GmbH

9.2.1 Allgemeine Auflagen

- 9.2.1.1 Bei Planung und Bauausführung im Bereich von Anlagen der Creos Deutschland GmbH ist deren „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ in der jeweilig gültigen Fassung (**Anlage 3**) zu beachten. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen unter Ziffer 4.4 eine Kostentragungspflicht der Vorhabenträgerin für die Betriebsaufsicht der Creos Deutschland GmbH vorsehen. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen der Creos Deutschland GmbH zu gewährleisten.
- 9.2.1.2 Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.
- 9.2.1.3 Zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen dürfen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden.

- 9.2.1.4 Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen, Horizontalbohrungen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 9.2.1.5 Die tatsächliche Lage der Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.
- 9.2.1.6 Bei Näherung in horizontalem oder vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
- 9.2.1.7 Freigelegte Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Ohne Aufhängung oder Unterstützung dürfen sie grundsätzlich nicht weiter als 3 m freigelegt werden.
- 9.2.1.8 Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.
- 9.2.1.9 Sollte im Nahbereich von Anlagen der Creos Deutschland GmbH der Einsatz von erschütterungs- bzw. schwingungserzeugenden Maschinen und Geräten (z. B. mobile Verdichter, Umpumpvorgänge, Bodenverdichtung usw.) vorgesehen sein, ist die Creos Deutschland GmbH rechtzeitig zur Abstimmung des Vorgehens zu informieren.
- 9.2.1.10 Die Arbeiten im Leitungsbereich sind unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, gegenüber der Creos Deutschland GmbH schriftlich anzuzeigen.

9.2.2 Bereich Mittelbrunn / Obernheim; Parallelverlegung FM-Kabel (G 3107 bis G 3113)

9.2.2.1 Innerhalb des Arbeitsstreifens ist das Fernmeldekabel der Creos Deutschland GmbH zu beachten.

9.2.2.2 Für die Einweisung in die Lage des Fernmeldekabels der Creos Deutschland GmbH sind rechtzeitig vor Bauausführung Informationen bei der Open Grid Europe GmbH einzuholen sowie ein Einweisungstermin mit der Open Grid Europe GmbH zu vereinbaren. Vorab ist durch das bauausführende Unternehmen eine Anfrage zur Netzauskunft unter www.bil-leitungsauskunft.de stellen.

9.2.3 Bereich Mittelbrunn / Obernheim; Übernahmeanlage Mittelbrunn (G 3107)

9.2.3.1 Die Durchführung von Arbeiten innerhalb des eingezäunten Anlagengeländes ohne vorherige Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH ist nicht gestattet.

9.2.3.2 Die Zugänglichkeit zur Übernahmeanlage (Anlagengelände) muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.

9.2.3.3 Die Versorgung der dem Leitungsnetz der Creos Deutschland GmbH nachgelagerten Netzbetreiber bzw. Anschlussnehmer muss in jedem Fall auch während der Arbeiten gewährleistet sein.

9.2.4 Übernahmeanlage Donsieders / Donsieders (G 3150)

9.2.4.1 Die Durchführung von Arbeiten innerhalb des eingezäunten Anlagengeländes ohne vorherige Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH ist nicht gestattet.

9.2.4.2 Die Zugänglichkeit zur Übernahmeanlage (Anlagengelände) muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.

9.2.4.3 Bei Arbeiten im Bereich der Anschlussleitung Donsieders ist rechtzeitig Kontakt zur Fachabteilung der Creos Deutschland GmbH aufzunehmen, um ggf. erforderliche Arbeiten an dem im Eigentum der Creos Deutschland GmbH stehenden Anlagengebäude aufeinander abzustimmen.

9.2.4.4 Die Versorgung der dem Leitungsnetz der Creos Deutschland GmbH nachgelagerten Netzbetreiber bzw. Anschlussnehmer muss in jedem Fall auch während der Arbeiten gewährleistet sein.

9.2.5 Übernahmeanlage Merzalben (G 3170 / 3170 A)

9.2.5.1 Die Zugänglichkeit zur Übernahmeanlage (Anlagengelände) muss auch während der Bauphase jederzeit – auch und insbesondere während der geplanten Arbeiten – gewährleistet sein. Falls im Zuge der Maßnahme Zaunelemente entfernt werden müssen, sind temporäre Absicherungen (z.B. Bauzaun) zu treffen.

9.2.5.2 Im Schutzstreifenbereich der Anlagen ist bei der Verlegung des Steuerkabels grundsätzlich die offene Bauweise vorzuziehen. Der Einsatz von Kabelpflüge, Grabenfräsen, Horizontalbohrungen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial ist nicht gestattet.

9.2.5.3 Das Umhängen der Anschlussleitung zwischen TENP-Fernleitungssystem und der Übernahmeanlage Merzalben ist so rechtzeitig zwischen Open Grid Europe GmbH und Creos Deutschland GmbH abzustimmen, dass die Versorgung der nachgelagerten Netzbetreiber bzw. Anschlussnehmer durchgehend gewährleistet ist.

9.2.5.4 Die Versorgung der dem Leitungsnetz der Creos Deutschland GmbH nachgelagerten Netzbetreiber bzw. Anschlussnehmer muss in jedem Fall auch während der Arbeiten gewährleistet sein.

9.2.6 Übernahmeanlage Klingenmünster / Klingenmünster (G 3243 / 3244)

9.2.6.1 Die Zugänglichkeit zur Übernahmeanlage (Anlagengelände) muss auch während der Bauphase jederzeit – auch und insbesondere während der geplanten Arbeiten – gewährleistet sein. Falls im Zuge der Maßnahme Zaunelemente entfernt werden müssen, sind temporäre Absicherungen (z.B. Bauzaun) zu treffen.

9.2.6.2 Im Schutzstreifenbereich der Anlagen ist bei der Verlegung des Steuerkabels grundsätzlich die offene Bauweise vorzuziehen. Der Einsatz von Kabelpflüge, Grabenfräsen, Horizontalbohrungen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial ist nicht gestattet.

- 9.2.6.3 Das Umhängen der Anschlussleitung zwischen TENP-Fernleitungssystem und der Übernahmeanlage Klingenmünster ist so rechtzeitig zwischen Open Grid Europe GmbH und Creos Deutschland GmbH abzustimmen, dass die Versorgung der nachgelagerten Netzbetreiber bzw. Anschlussnehmer durchgehend gewährleistet ist.
- 9.2.6.4 Die Versorgung der dem Leitungsnetz der Creos Deutschland GmbH nachgelagerten Netzbetreiber bzw. Anschlussnehmer muss in jedem Fall auch während der Arbeiten gewährleistet sein.
- 9.2.6.5 Art und Umfang der Nutzung des Anlagengrundstücks sind vor Beginn der Baumaßnahme mit der Creos Deutschland GmbH als Eigentümerin abzustimmen.
- 9.2.6.6 Zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Einschränkungen der in Betrieb befindlichen Netzinfrastruktur hat eine rechtzeitige Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH zu erfolgen, das heißt mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten im Bereich der betreffenden Anlagen.
- 9.2.6.7 Um Beeinträchtigungen der bestehenden Gashochdruckleitung „Bad Bergzabern, DN 150“ durch Arbeiten im geplanten Arbeitsstreifen soweit wie möglich auszuschließen, hat vor Beginn der Baumaßnahme eine Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH zu erfolgen.

9.3 Anlagen und Leitungen der GasLine GmbH & Co. KG

Bei der Ausführung sind die „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln“ der PLEdoc GmbH (Stand: Februar 2021) (**Anlage 4**) sowie die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH (Stand: Dezember 2021) (**Anlage 5**) zu beachten.

9.4 Anlagen der DB Netz AG

Das geplante Vorhaben der Trans Europa Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG kreuzt die folgenden zwei Bahnstrecken der DB Netz AG:

- **Bahnstrecke 3300** Kaiserslautern – Pirmasens, Bahn-km: 26,319 und
- **Bahnstrecke 3450** Rheinsheim – Rohrbach, Bahn-km: 49,548.

Hinweis: Die DB AG, DB Immobilien, Region Mitte, Facility Management, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main (E-Mail: vertragsrecht-mitte@deutschebahn.com) fordert, dass rechtzeitig vor Baubeginn zivilrechtliche Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen sind. Der Abschluss der entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarungen erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und ist auch nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

9.5 Leitungen der Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH

Bei der Bauausführung im Bereich der Leitungen der Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH ist das Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationsanlagen (Stand: 25.10.2019) (**Anlage 6**) mit der Maßgabe zu beachten, dass ggfs. erforderliche Umlegungen von Kabeln so früh wie möglich abzustimmen sind.

9.6 Leitungen der Pfalzgas GmbH

Die Vorhabenträgerin hat die Pfalzgas GmbH rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung notwendiger Einzelheiten zu den in den Trassenplänen **G 3150, G 3151, G 3205, G 3207 und G 3214** (Ordner 3 und 4, Kapitel 6 der Planunterlagen) dargestellten Gasversorgungsleitungen der Pfalzgas GmbH zu kontaktieren.

9.7 Leitungen der Pfalzwerke Netz AG

9.7.1 Grundsätzliche Auflagen betreffend alle Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG

9.7.1.1 Bei der Verlegung von Rohrleitungen sind hinsichtlich möglicher Beeinflussungen im Bereich von Kabel- und Freileitungen die Vorgaben der aktuell geltenden Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (wortgleich mit DVGW Arbeitsblatt GW 22) zwingend einzuhalten.

Hinweis: Da die Gashochdruckleitungen als spätere Anlagen hinzukommen, hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten den Nachweis zu führen, dass keine

Beeinflussungen durch die Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG entstehen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur für die zur Verlegung vorgesehenen Rohrleitungen, sondern auch für mitgeführte Steuer-, Überwachungs- und Telekommunikationskabelleitungen. Für den Fall, dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gehen diese Kosten vollständig zu Lasten der Bauherrin (Veranlasserin).

- 9.7.1.2 Bezüglich der Abstände zwischen den Erdungsanlagen der Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und dem kathodischen Korrosionsschutz der geplanten Gashochdruckleitung hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme, mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten, mit der nachstehenden Organisationseinheit der Pfalzwerke Netz AG in Verbindung zu setzen.

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Ortsnetzbau West

Herr Werner

Standort Homburg

Telefon: 06841 906-308

Lauterhofstraße 2

Telefax: 06841 906-350

67731 Otterbach

marco.werner@pfalzwerke-netz.de

- 9.7.1.3 Hinweis: Bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen der Pfalzwerke Netz AG ergeben sich die Gefahren für Leib und Leben. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen der Pfalzwerke Netz AG einzuhalten sind. Die „Leitungsschutzanweisung“, das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter <https://www.pfalzwerke-netz.de/netzanschiessen/hausanschluss-baustrom/leitungsschutz-beim-bau> veröffentlicht.

- 9.7.1.4 Da das Versorgungsnetz der Pfalzwerke Netz AG ständig baulichen Veränderungen unterliegt, hat die Vorhabenträgerin vor dem jeweiligem Baubeginn/ Maßnahmenbeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kunden-service/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

- 9.7.1.5 Für (bau-)abschnittsweise Einweisungen über die während der Durchführung der Baumaßnahme(n) zu allen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG einzuhaltenden Schutzabstände bzw. erforderlichen Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. temporäre Demontage von Leiterseilen, Schutzschaltungen, Provisorien für die Bauzeit, Freilegen und Sicherung von Kabelleitungen o. Ä.) sowie zur Abstimmung von maximalen Arbeits- und Gerätehöhen in den Schutzstreifen der Mittel- und Hochspannungsfreileitungen hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig, das heißt mindestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme(n), mit den nachstehenden Organisationseinheiten der Pfalzwerke Netz AG in Verbindung zu setzen:

Für 110-kV-Hochspannungsfreileitungen:

Bauabschnitt DK 25 Blatt 1: DK 5 Blatt 1

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices

Netzinstandhaltungsteam West	Telefon:	06301 705233
Standort Otterbach		06301 705227
Lauterhofstraße 2	Telefax:	06301 705347
67731 Otterbach		NIH-Otterbach@pfalzwerke-netz.de

Bauabschnitte DK 25 Blatt 1 DK 5 Blatt 2-5; DK 25 Blatt 2 DK 5 Blatt 6-11; DK 25 Blatt 3 DK 5 Blatt 12-15; DK 25 Blatt 4 DK 5 Blatt 16-21; DK 25 Blatt 5 DK 5 Blatt 22-26:

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices

Netzinstandhaltungsteam West	Telefon:	06841 906260
Standort Homburg		06841 906227
Jägerhausstraße 73	Telefax:	06841 906352
66424 Homburg		NIH-Homburg@pfalzwerke-netz.de

Bauabschnitt DK 25 Blatt 5 DK 5 Blatt 27:

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices

Netzinstandhaltungsteam Ost	Telefon:	06341 973227
-----------------------------	----------	--------------



Standort Landau 06341 973228
Oskar-von-Miller-Straße 2 Telefax: 07275 955421
76829 Landau NIH-Landau@pfalzwerke-netz.de

Für 20-kV-Mittelspannungsfrei- und Kabelleitungen sowie 0,4-kV-Kabelleitungen:

Bauabschnitt DK 25 Blatt 1: DK 5 Blatt 1:

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices

Netzteam Saarpfalz

Telefon: 06372 911613

Standort Hauptstuhl

06372 911617

Bahnhofstraße 46

Telefax: 06372 911620

66851 Hauptstuhl

NT-HAU@pfalzwerke-netz.de

Bauabschnitt DK 25 Blatt 1: DK 5 Blatt 2-5:

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices

Netzteam Saarpfalz

Telefon: 06841 906213

Standort Homburg

06841 906214

Jägerhausstraße 73

Telefax: 06841 906355

66424 Homburg

NT-HOM@pfalzwerke-netz.de

Bauabschnitte DK 25 Blatt 2 DK 5 Blatt 6-11; DK 25 Blatt 3 DK 5 Blatt 12-15;

DK 25 Blatt 4 DK 5 Blatt 16-21; DK 25 Blatt 5 DK 5 Blatt 22-26:

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices

Netzteam Südpfalz

Telefon: 06396 921310

Standort Hinterweidenthal

06396 921314

Im Handschuhteich 4

Telefax: 06396 921320

66999 Hinterweidenthal

NT-HIN@pfalzwerke-netz.de

Bauabschnitt DK 25 Blatt 5: DK 5 Blatt 27:

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices



Netzteam Südpfalz	Telefon: 07275 955415
Standort Kandel	07275 955413
Landauer Straße 28	Telefax: 07275 955421
76870 Kandel	NT-KAN@pfalzwerke-netz.de

9.7.2 **Auflagen betreffend alle Nieder-, Mittel- und Hochspannungsfreileitungen der Pfalzwerke Netz AG**

9.7.2.1 Die sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Freileitungen betragen im Regelfall insgesamt 8 m bei 0,4-kV-Niederspannungs-, 20 m bei 20-kV-Mittelspannungs- und 40 m bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 4 m (0,4-kV), je 10 m (20-kV) bzw. 20 m (110-kV) gemessen. Die Schutzstreifenbreite kann allerdings je nach Örtlichkeit sowie technischen und baulichen Rahmenbedingungen variieren und ggfs. über die o.g. Regelschutzstreifen hinausgehen.

Grundsätzlich sind innerhalb dieser Schutzstreifen der Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG leitungsgefährdende Veränderungen des Geländeneiveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Da allerdings solche temporären Maßnahmen für die Realisierung des Vorhabens erforderlich werden und unumgänglich sind (z.B. temporärer Aushub Trasse Gaspipeline/ Rohrleitungsgraben, z.B. größere Erdlager), ist die Ausführungsplanung in den Überschneidungsbereichen rechtzeitig, das heißt mindestens einen Monat vor Baubeginn, mit der Pfalzwerke Netz AG abzustimmen (Kontakte siehe unter **Ziffer 9.7.1.5** der Nebenbestimmungen).

9.7.2.2 Damit die Standsicherheit der Stromversorgungsmaste der betroffenen Mittel- und Hochspannungsfreileitungen nicht gefährdet wird, muss ausgehend von derer Mastmittelpunkten

- je ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 15 m bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und bei 20-kV-Mittelspannungsdoppel-freileitungen sowie
- je ein Freihaltebereich in einem Radius von 8 m bei 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen

grundsätzlich eingehalten werden. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG möglich. In Hinblick darauf, dass im Rahmen der Bau- maßnahme die Freihaltebereiche unterschritten werden müssen, sind die er- forderlichen Sicherungsmaßnahmen an den Masten (z.B. Anfahrerschutz, Abankerung der Maste) im Detail mit der Pfalzwerke Netz AG abzustimmen (Kontakte siehe unter **Ziffer 9.7.1.5** der Nebenbestimmungen).

9.7.2.3 Hinweis: Im Bereich um die Masten sind Band-Erder verlegt. Zu diesen Er- dungsanlagen bestehen keine Planunterlagen, sie liegen jedoch im Freihalte- bereich der Masten. Sollten im Rahmen von Tiefbauarbeiten solche Erdungen freigelegt werden, ist die Pfalzwerke Netz AG umgehend zu informieren und gemäß der Schutzanweisungen der Pfalzwerke Netz AG zu verfahren. Die „Leitungsschutzanweisung“, das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ so- wie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG un- ter <https://www.pfalz-werke-netz.de/netz-anschiessen/hausanschluss-baus- trom/leitungsschutz-beim-bau> veröffentlicht.

9.7.2.4 Hinweis: Die Freileitungen dürfen grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfah- ren werden, deren Höhe – in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulas- sungs-Ordnung (StVZO) – nicht mehr als 4 m beträgt.

Im Vorfeld der Durchführung von Schwertransporten ist daher zu prüfen, ob die sicherheitstechnischen Abstände, die für ein Unterfahren der Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG erforderlich sind, ausreichend bemessen sind.

9.7.2.5 Das Unterfahren der Nieder-, Mittel- und Hochspannungsfreileitungen mit Fahrzeugen über 4 m Höhe bedarf der gesonderten Abstimmung. Die Fahr- routen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG sind daher mindestens 6 Wochen vor der Unterfahung mit den unter **Ziffer 9.7.1.5** der Nebenbestimmungen genannten Organisationseinheiten abzustimmen.

9.7.3 **Auflagen betreffend aller Kabelleitungen der Pfalzwerke Netz AG**

9.7.3.1 Hinweis: Die sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Kabellei- tungen betragen im Regelfall insgesamt 1 m bei 0,4-kV-Niederspannungs-,

2 m bei 20-kV-Mittelspannungs- und 5 m bei 110-kV-Hochspannungskabelleitungen, vom örtlichen Leitungsverlauf jeweils senkrecht nach beiden Seiten 0,5 m (0,4-kV) bzw. 1 m (20-kV) bzw. 2,5 m (110 kV) gemessen.

- 9.7.3.2 Innerhalb der Schutzstreifen der Kabelleitungen sind ober- und unterirdische leitungsgefährdende Maßnahmen unzulässig.
- 9.7.3.3 Der Mindestabstand bei Parallelverlegung zu Kabelleitungen beträgt 1 m von der Kabelleitungsachse zur äußeren Rohrwand der Gaspipeline.
- 9.7.3.4 Mit der äußeren Rohrwand der Gaspipeline ist zu unseren Kabelleitungen unbedingt ein Abstand von mindestens 0,5 m in alle Richtungen (horizontal und vertikal) einzuhalten.
- 9.7.3.5 Grundsätzlich dürfen die Flächen im Schutzstreifen der Kabelleitungen als temporäre Lagerflächen verwendet werden. Im Störfall sollten diese innerhalb eines Tages freigeräumt werden und für Reparaturarbeiten uneingeschränkt zugänglich sein.
- 9.7.3.6 Um in Betrieb befindliche Kabel der Pfalzwerke Netz AG zu schützen, müssen diese für die Dauer der Arbeiten gegebenenfalls freigeschaltet werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit den Pfalzwerken einen Termin zur Freischaltung zu bestimmen.
- 9.7.3.7 Eine geplante Verlegung im direkten Nahbereich (Näherungen, Längsführungen, Kreuzungen) der unterirdischen Kabelleitungen der Pfalzwerke Netz AG bedarf der Klärung mit den hierfür verantwortlichen Organisationseinheiten der Pfalzwerke Netz AG (siehe Kontaktdaten unter **Ziffer 9.7.1.5** der Nebenbestimmungen).
- 9.7.3.8 Die Tiefenlage der Kabelleitungen ist vor Ort mittels eines Suchschlitz im Beisein eines Mitarbeiters der unter **Ziffer 9.7.1.5** der Nebenbestimmungen genannten Organisationseinheiten der Pfalzwerke Netz AG festzulegen.

9.7.4 Auflagen betreffend aller Richtfunkstrecken der Pflzwerke Netz AG

9.7.4.1 Hinweis: Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone jederzeit frei von Hindernissen bleibt.

9.7.4.2 Folgende maximale Arbeitshöhen für Baugeräte/ -maschinen innerhalb der betroffenen Regelschutzkorridore der nachfolgenden Richtfunkstrecken der Pflzwerke Netz AG einzuhalten:

DK 25 Blatt 1 DK 5 Blatt 5: Richtfunkstrecke F3004 2,0m

Die Gaspipeline und der Arbeitskorridor befinden sich in den Bauabschnitten **G 3127 bis G 3132** innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke der Pflzwerke Netz AG – jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung.

Um sicherzustellen, dass die 1. Fresnelzone der Richtfunkstrecke „F 3004 2,0 m“ frei von Hindernissen und somit störungsfrei bleibt, dürfen in diesen Bauabschnitten in der Gemarkung Schauerberg und innerhalb des Regelschutzkorridors Baugeräte/-maschinen im Einsatz eine Höhe von 20 m nicht überschreiten.

DK 25 Blatt 2 DK 5 Blatt 6: Richtfunkstrecke „F 3004 2,0 m“

Die Gaspipeline und der Arbeitskorridor befinden sich in den Bauabschnitten **G 3133 bis G 3136** innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke der Pflzwerke Netz AG– jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung.

In der Gemarkung Höheinöd dürfen in den Bauabschnitten **G 3135 und G 3136** nur Baugeräte/-maschinen mit einer maximalen (Arbeits-)Höhe von 7 m eingesetzt werden, um Störungen der Richtfunkstrecke zu vermeiden.

In den Bauabschnitten **G 3133 und G 3134** sind keine besonderen Einschränkungen den Einsatz von Baugeräten/ -maschinen betreffend zu beachten, da die Hauptstrahlrichtung ausreichend hoch verläuft.

DK 25 Blatt 2 DK 5 Blatt 7: Richtfunkstrecke „F 1206 0,7 m“

Die Gaspipeline und der Arbeitskorridor befinden sich in den Bauabschnitten **G 3141 bis G 3142** innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG – jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung.

Um sicherzustellen, dass die 1. Fresnelzone der Richtfunkstrecke „F 3004 2,0 m“ frei von Hindernissen und somit störungsfrei bleibt, dürfen in diesen Bauabschnitten in der Gemarkung Höheinöd und innerhalb des Regelschutzkorridors Baugeräte/-maschinen im Einsatz eine Höhe von 7 m nicht überschreiten.

DK 25 Blatt 2 DK 5 Blatt 9: Richtfunkstrecke „F 3015 2,0 m“ und „F 3001 2,0 m“

Die Gaspipeline und der Arbeitskorridor befinden sich in den Bauabschnitten **G 3143 bis G 3144** innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke „F 3015 2,0 m“ der Pfalzwerke Netz AG – jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung. Es sind keine besonderen Einschränkungen den Einsatz von Baugeräten/ -maschinen betreffend zu beachten, da die Hauptstrahlrichtung ausreichend hoch verläuft.

In den Bauabschnitten **G 3146 bis G 3147** befinden sich die Gaspipeline und der Arbeitskorridor innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke „F 3001 2,0 m“ der Pfalzwerke Netz AG – jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung.

Hier dürfen nur Baugeräte/-maschinen mit einer maximalen (Arbeits-)Höhe von 20 m eingesetzt werden, um Störungen der Richtfunkstrecke zu vermeiden.

DK 25 Blatt 2 DK 5 Blatt 8: Richtfunkstrecke „F 1107 0,7 m“

DK 25 Blatt 3 DK 5 Blatt 13: Richtfunkstrecke „F 4008 2,0 m“

DK 25 Blatt 4 DK 5 Blatt 17: Richtfunkstrecke „F 1102 0,7 m“

DK 25 Blatt 5 DK 5 Blatt 23: Richtfunkstrecke „F 6004 2,0 m“

DK 25 Blatt 5 DK 5 Blatt 27: Richtfunkstrecke „F 2209 2,0 m“

Die neue Gaspipeline und der Arbeitskorridor befinden sich in den Bauabschnitten/ im Bauabschnitt:

- **G 3158 bis G 3158** innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke „F 1107 0,7 m“ – jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung.
- **G 3171 bis G 3172** innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke „F 4008 2,0 m“ – jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung.
- **G 3190 bis G 3190A** innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke „F 1102 0,7 m“ – jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung.
- **G 3225 bis G 3226** innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke „F 1102 0,7 m“ – jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung.
- **G 3244** innerhalb des insgesamt 200 m breiten Regelschutzkorridors der Richtfunkstrecke „F 2209 0,7 m“ – jeweils 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung.

Es sind keine besonderen Einschränkungen den Einsatz von Baugeräten/ -maschinen betreffend zu beachten, da die Hauptstrahlrichtung der vorbenannten Richtfunkstrecken in den betroffenen Bauabschnitten ausreichend hoch verläuft.

9.7.5 **Auflagen betreffend regelmäßiger Instandhaltungs-/ Wartungs-/ und Betriebsarbeiten**

- 9.7.5.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Instandhaltungs-, Wartungs- und Betriebsarbeiten an den bestehenden Freileitungen der Pfalzwerke

Netz AG nach entsprechender fachtechnischer Abstimmung – auch kurzfristig – vorgenommen werden können.

Hinweis: Die Pfalzerwerke Netz AG hat mitgeteilt, dass bei Instandsetzungs-, Wartungs- und Betriebsmaßnahmen eine fachtechnische Abstimmung der entsprechenden Baumaßnahmen mit dem Leitungsbetreiber erfolgen werde. Eine pauschale Ablehnung notwendiger Maßnahmen könne nicht akzeptiert werden, da auch die Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG über Leitungsrechte dinglich gesichert seien und i.d.R. ein Bauverbot innerhalb der Schutzstreifen herrsche.

9.7.5.2 Die Vorhabenträgerin hat der Pfalzerwerke Netz AG nach Abschluss der Bauarbeiten im Schutzstreifen der betreffenden Versorgungsleitungen digitale Daten zu den Schutzstreifen der Gaspipelines (TENP II + TENP III) – wenn möglich als shape- oder dxf-Datei – zur Verfügung zu stellen.

9.7.5.3 Die Vorhabenträgerin hat der Pfalzerwerke Netz AG mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten im Schutzstreifen der betreffenden Versorgungsleitungen per E-Mail einen zentralen Ansprechpartner zwecks fachlicher Abstimmung/ fachlichem Austausch und Koordination der Planungen zu benennen (an Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzerwerke-netz.de).

9.8 Anlagen der Verbandsgemeindewerke Hauenstein

Das geplante Vorhaben der Trans Europa Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG kreuzt die folgenden drei Ver- und Entsorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke:

- Kanal: PP DN 300 und Wasser: GGG DN 150 im Bereich K 38/Queich, Fahrbahnmitte, TENP-Abschnitt **G 3204**
- Kanal: PP DN 200 und Wasser: GGG D100 im Bereich L 490/Rimbach, nördliches Fahrbahnbankett, TENP-Abschnitt **G 3214** und
- Kanal: Beton DN 300 im Bereich K 53/Dimbach, westliches Gewässerufer, TENP-Abschnitt **G 3216**.

Zum Schutz dieser Anlagen gelten im Kreuzungsbereich folgende Nebenbestimmungen:

9.8.1 Für alle drei Kreuzungsbereiche sind den Verbandsgemeindewerken Hauenstein vor der Durchführung der Arbeiten detaillierte Planunterlagen (Sonderlängenschnitte gemäß Ordner 5, Kapitel 7 der Planunterlagen) vorzulegen.

9.8.2 Die Vorhabenträgerin hat sich vor Beginn der Bauarbeiten in den drei Kreuzungsbereichen mit den Verbandsgemeindewerken Hauenstein in Verbindung zu setzen, um eine Bauanweisung vor Ort zu veranlassen.

9.9 Anlagen der Verbandsgemeindewerke Landau-Land und des Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“

In Hinblick auf den Verlauf der geplanten Gasversorgungsleitung unter einer geplanten Zufahrtsstrecke im Bereich Münchweiler hat die Vorhabenträgerin mit den Verbandsgemeindewerken bezüglich des Abschlusses einer Kreuzungsvereinbarung zwecks weiterer notwendiger Abstimmungen Kontakt aufzunehmen.

9.10 Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

9.10.1 Die im Planungsgebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. sind bei der Bauausführung des Vorhabens zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut werden und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.

9.10.2 Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der vorgenannten Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist diese Maßnahme mindestens drei Monate vor Baubeginn unter TDRA.SWESchborn@Vodafone.com zu beantragen, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Begründung

1. Vorhaben

Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG, Gladbecker Straße 425, 45329 Essen plant den Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein. Verfahrensgegenstand ist der 51 km lange Abschnitt von der Verdichterstation Mittelbrunn bis zum Anschlusspunkt Klingenstein. Das TENP-Leitungssystem transportiert Erdgas von der deutsch-niederländischen bzw. deutsch-belgischen Grenze über eine Strecke von ca. 500 km bis in die Schweiz und nach Italien. Das Vorhaben ist Teil des europäischen Erdgasverbundsystems.

Die neue Gaspipeline hat eine Nennweite von DN 1000 und wird für einen Druck von DP 70 ausgelegt. Der geplante Leitungsabschnitt zwischen Mittelbrunn und Klingenstein ist ca. 51 km lang. Die geplante Pipeline soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der Erdgaspipeline TENP I errichtet werden und diese ersetzen. Die TENP I wurde im Jahre 2017 in einem Teilabschnitt wegen Korrosionsschäden stillgelegt. Mit dem Vorhaben werden die Netzanschlusspunkte Donsieders, Merzalben und Klingenstein eingebunden. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Molchschleuse auf dem Gelände der Verdichterstation Mittelbrunn und die Herstellung und den Betrieb eines Steuer- und Kommunikationskabels im Leitungsraben der Erdgaspipeline.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden Landstuhl und Bruchmühlbach-Miesau des Landkreises Kaiserslautern, der Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Wallhalben, Wald Fischbach-Burgalben, Rodalben und Hauenstein des Landkreises Südwestpfalz sowie der Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels und Bad Bergzabern des Landkreises Südliche Weinstraße.

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Schwanheim (Netzentwicklungsplan-ID: 552-01) nebst Anbindungen zur Verdichterstation Mittelbrunn und zu den Armaturenstationen Höheinöd, Merzalben und Schwanheim sowie Einbindung der Netzanschlusspunkte Donsieders und Merzalben; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 810/2 (Verdichterstation Mittelbrunn), Gemarkung Mittelbrunn; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 2327/1 und Nr. 2328/1 (Station Schwanheim), Gemarkung Schwanheim; Länge ca. 38 km,
2. Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Schwanheim – Klingenmünster (Teilabschnitt der Netzentwicklungsplan-ID: 602-02) nebst Anbindung zur Armaturenstation Schwanheim sowie Einbindung des Netzanschlusspunktes Klingenmünster; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 2327/1 und Nr. 2328/1 (Station Schwanheim), Gemarkung Schwanheim; Endpunkt ist Flurstück Nr. 1362, Gemarkung Klingenmünster; Länge ca. 13 km,
3. Errichtung notwendiger Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG, der Plan umfasst insbesondere folgende Nebenanlagen:
 - a. Einbindung der Netzanschlusspunkte Donsieders, Merzalben und Klingenmünster
 - b. Errichtung einer Molchschleuse auf dem Gelände der Verdichterstation Mittelbrunn, Flurstück Nr. 810/2, Gemarkung Mittelbrunn,
 - c. Herstellung und Betrieb des Steuer- und Kommunikationskabels zur TENP III im Leitungsgraben der TENP III,
 - d. Erder- und Korrosionsschutzmaßnahmen (kathodische Korrosionsschutzanlage nebst Messeinrichtungen),
 - e. Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die bestehende Armaturenstation Höheinöd und nebst Ausbläser auf Flurstück Nr. 930, Gemarkung Burgalben,

- f. Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die bestehende Armaturenstation Merzalben nebst Ausbläser auf Flurstück Nr. 1467/26, Gemarkung Merzalben,
 - g. Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die bestehende Armaturenstation Schwanheim nebst Ausbläser auf den Flurstücken Nr. 2338, Nr. 2327/1 und Nr. 2328/1, Gemarkung Schwanheim,
4. Umlegung des Glasfaserkabels der GasLine GmbH & Co. KG im Abschnitt zwischen der Verdichterstation Mittelbrunn und dem Anschlusspunkt in der Gemarkung Klingenmünster; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 810/2 (Verdichterstation Mittelbrunn), Gemarkung Mittelbrunn; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 1487 und Nr. 1488, Gemarkung Klingenmünster (Notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Neben den unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Planungen sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen notwendig sind, Gegenstand des Antrags (z.B. die Änderung und Anbindung angrenzender Leitungen, die Sicherung und Nutzung von Zuwegungen, Arbeitsflächen, Rohrlagerplätzen, die Ausweisung von Leitungsschutzstreifen sowie notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen).

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Abs. 4 und 5 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP die §§ 72 bis 77 VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes. Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord).

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Aus § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG folgt, dass für die Er-

richtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 Millimetern eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Im vorliegenden Fall hat der geplante Neubau der Gaspipeline eine Gesamtlänge von über 51 km und einen Durchmesser von 1.000 mm, so dass das Vorhaben der unbedingten UVP-Pflicht unterliegt. Zu dem Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Verfahrensablauf

Der geplante Neubau der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster ist eine raumbedeutende Maßnahme. Für dieses Vorhaben beantragte die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG bei der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Süd im November 2019 zu prüfen, ob die Durchführung eines raumordnerischen Verfahrens erforderlich ist. Mit E-Mail vom 22.04.2020 teilte die Obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) mit, dass die Verlegung der Gasversorgungsleitung innerhalb der Bestandstrasse grundsätzlich die Trasse mit den geringsten Eingriffen in die Kernzone „Quellgebiet der Wieslauter“ des Naturparks Pfälzerwald darstelle. Zudem handele es sich hierbei um den Austausch einer Gasleitung in Verbindung mit einer geringfügigen Vergrößerung des Leitungsdurchmessers von DN 950 auf DN 1.000. Mit der Parallelverlegung zur bestehenden Gasleitung TENP II und zu den bestehenden Hochspannungsfreileitungen der Pfalzwerke Netz AG (20-kV-Freileitung sowie 110-kV-Freileitung Landau – Biebermühle) werde dem raumordnerischen Bündelungsgedanken Rechnung getragen. Zudem werde eine Neuzerschneidung des Landschaftsraumes vermieden. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sei daher nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 15.06.2020 übersandte die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 15 UVPG. Daraufhin hörte die SGD Nord die Träger öffentlicher Belange und der Umweltverbände mit Schreiben vom 21.07.2020 im Rahmen eines schriftlichen Scoping-Verfahrens zu den vorgelegten Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens an und gab diesen bis zum

04.09.2020 Gelegenheit, sich schriftlich zum Gegenstand, zum Umfang und den Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung zu äußern. Nach Abschluss der Anhörung legte die SGD Nord mit Schreiben vom 28.10.2020 gegenüber der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG fest.

Mit Schreiben vom 01.12.2021 legte die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG die Antrags- und Planunterlagen zum Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster vor. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Vorlage korrigierter Unterlagen leitete die SGD Nord am 25.01.2022 das Planfeststellungsverfahren ein. Die Träger öffentlicher Belange und Umweltverbände wurden jeweils mit Schreiben vom 21.02.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich veranlasste die SGD Nord die öffentliche Bekanntmachung des energiewirtschaftlichen Vorhabens in den Bekanntmachungsorganen der betroffenen Kommunen. Darüber hinaus erfolgte gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes und der Planunterlagen.

Die Antrags- und Planunterlagen für das Vorhaben konnten bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Landstuhl, Bruchmühlbach-Miesau, Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfishbach-Burgalben, Rodalben, Hauenstein, Annweiler am Trifels und Bad Bergzabern in der Zeit vom 07.03.2022 bis 06.04.2022 eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete am 18.05.2022. Ort und Zeit der Auslegung wurden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Gemeinden vorher bekannt gemacht.

Des Weiteren informierte die SGD Nord gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Auslegung der Planunterlagen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Landstuhl, Bruchmühlbach-Miesau, Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfishbach-Burgalben, Rodalben, Hauenstein, Annweiler am Trifels und Bad Bergzabern jeweils mit Schreiben vom 07.02.2022.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Eigentümer sind insgesamt zwei Einwendungen erhoben worden, wobei eine Einwanderin nach erfolgter Einigung über die Inanspruchnahme ihres Grundstücks als Zufahrt ihre Einwendung mit Schreiben vom 16.08.2022 für erledigt erklärt hat.

Am 06.09.2022 führte die SGD Nord im IT-Campus Kaiserslautern, Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern einen Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) durch, in dem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen sowie die im Verfahren verbliebene Einwendung mit der Vorhabenträgerin erörtert wurden. Der Erörterungstermin wurde zuvor von den Verbandsgemeindeverwaltungen Landstuhl, Bruchmühlbach-Miesau, Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfischbach-Burgalben, Rodalben, Hauenstein, Annweiler am Trifels und Bad Bergzabern ortsüblich bekannt gemacht. Am 25.07.2022 erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG und § 19 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes. Die Behörden, die Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, sind mit Schreiben vom 25.07.2022 über den Termin benachrichtigt worden. Über den Erörterungstermin vom 06.09.2022 hat die SGD Nord gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 VwVfG ein Protokoll gefertigt.

Mit Schreiben vom 02.09.2022 beantragte die Vorhabenträgerin eine Planänderung im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Die vorgelegte 1. Planänderung beinhaltet eine geringfügige Achsverschiebung auf der Station Höheinöd, die Optimierung des Arbeitsstreifens in der Gemarkung Burgalben durch Aussparung von Felsformation und Bäumen, die Änderung des Anschlusses der Station Merzalben durch Anpassung des Arbeitsstreifens zur Kabelverlegung bis zur Station der Creos Deutschland GmbH, die Änderung des Anschlusses der Station Klingenmünster durch Anpassung des Arbeitsstreifens zur Kabelverlegung bis zur Station der Creos Deutschland GmbH, die Verschiebung des Rohrlagerplatzes Nr. 2 auf Flächen desselben Eigentümers sowie die Ergänzung der Eingriffsbewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 12, Kapitel 16 der Planunterlagen) in Hinblick auf die vorgenommene Planänderung. Daraufhin hörte die Planfeststellungsbehörde die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange entsprechend der Vorgabe aus § 73 Abs. 8 VwVfG zu dieser Planänderung an. Von der Möglichkeit der Stellungnahme zur 1. Planänderung haben die Zentralstelle der Forstverwaltung, die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd und die Creos Deutschland GmbH Gebrauch gemacht, wobei gegen diese Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände erhoben worden sind.

3. Planrechtfertigung

Für den geplanten Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. ZIEKOW, JAN (Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, München 2004, Rand-Nr. 623 [mit zahlreichen weiteren Nachweisen]). Somit müssen die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entsprechen.

Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Trans-Europa-Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG im Rahmen des Betriebs von Ferngasleitungsnetzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

Die in Rede stehende Maßnahme ist erforderlich, um eine sichere, preisgünstige, effiziente, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Gas langfristig sicherzustellen sowie das deutsche Ferngasleitungsnetz in das internationale Verbundnetz einzubinden.

Das geplante Leitungsvorhaben von der Verdichterstation Mittelbrunn nach Au am Rhein, Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster [DN 1.000 / DP 70, ca. 51 km Länge, bestehend aus Mittelbrunn – Schwanheim (NEP ID-552-01) und Schwanheim – Au am Rhein NEP (ID-602-02)] ist Teil des Leitungssystems der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG, welches beginnend an der deutsch-niederländischen Grenze auf einer Strecke von etwa 500 km Erdgas in Richtung Schweiz und Italien transportiert. Mit der Leitung kann das Erdgas auch in der entgegengesetzten Richtung von der Schweizer Grenze nach Norden transportiert werden, nachdem die Leitung im Zuge eines sog. Reversierungsprojektes dahingehend ertüchtigt worden ist. Vier Verdichterstandorte entlang der Pipeline sorgen für den notwendigen Transportdruck.

Der Neubau des Leitungsvorhabens TENP III von der Verdichterstation Mittelbrunn nach Au am Rhein, Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster (DN 1.000 / DP 70) ist zusammen mit weiteren TENP III Netzausbaumaßnahmen notwendig, um den im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 ermittelten Bedarf in Höhe von 9,3 GWh/h für den Fernleitungsnetzbetreiber terranets bw (Entnahme aus dem Transportsystem TENP) sowie von 16,2 GWh/h am Ausspeisepunkt Wallbach bereitstellen zu können. Hierzu ist im Einzelnen die Umsetzung folgender im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 angeführten Projektabschnitte erforderlich:

- Mittelbrunn – Schwanheim (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 38 km / NEP ID-552-01)
- Schwanheim – Au am Rhein (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 13 km / NEP ID-602-02) Hinweis: Zwischen Klingenmünster und Au am Rhein wird ein Teil der weiterhin nutzbaren und in Betrieb befindlichen TENP I angebunden, sodass in Au am Rhein lediglich eine neue Molchschleusenstation gebaut werden muss. Entsprechend ergibt sich in Rheinland-Pfalz der Genehmigungsabschnitt Mittelbrunn – Au am Rhein, Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster (DN1.000 / DP 70 / Länge ca. 51 km).
- Schwarzach – Eckartsweier (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 28,5 km / NEP ID-603-01)
- Hügellheim – Tannenkirch (DN 900 / DP 70 / Länge ca. 16 km / NEP ID-554-01)
- Tannenkirch – Hüsingens (DN 900 / DP 70 / Länge ca. 16 km / NEP ID-604-01).

Das bestehende Leitungssystem TENP ist zur Bereitstellung der entsprechenden Transportkapazitäten nicht mehr in der Lage, nachdem die TENP I im Jahre 2017 in dem Teilabschnitt von der Station Boxberg (Vulkaneifel) bis nach Wallbach an der Schweizer Grenze wegen Korrosionsschäden stillgelegt wurde. Zur Behebung dieses Transportengpasses ist u.a. der Ersatzneubau des Leitungsvorhabens von der Verdichterstation Mittelbrunn nach Klingenmünster (DN 1.000 / DP 70) TENP III vorgesehen. Damit erhöht sich die Überspeisekapazität in das Gasnetz der terranets bw auf in Summe 9,3 GWh/h (Entnahme aus dem Transportsystem TENP). Des Weiteren kann mit diesem Ersatzneubau die erforderliche Transportkapazität von 16,2 GWh/h am Grenzübergangspunkt in Wallbach an der Grenze zur Schweiz gewährleistet werden.

Als Teil des europäischen Erdgasverbundsystems stellt das Vorhaben somit die Versorgungssicherheit im Raum Baden-Württemberg sowie in der Schweiz und Italien sicher.

Dementsprechend ist die geplante Netzausbaumaßnahme TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000 / DP 70 / NEP ID-552-01 und NEP ID-602-02), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster auch im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 als energiewirtschaftlich notwendig bestätigt worden .

Das Leitungsbauvorhaben wird zudem dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gerecht, da die geplante Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der Erdgaspipeline TENP I errichtet werden soll und diese ersetzt. Durch die Realisierung des Vorhabens im bestehenden Trassenraum der Erdgaspipeline TENP I können erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft minimiert und vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund erfüllt das geplante Vorhaben die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Das geplante Vorhaben der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG ist demnach plangerechtfertigt.

4. Abwägungserhebliche Belange

4.1 Variantenprüfung

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde sind nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, Planungsalternativen zu untersuchen, wenn diese sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten oder zumindest naheliegen bzw. wenn die Vorhabenträgerin, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände oder die Bürger sie im Planungsverfahren vorschlagen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind hierbei umso intensiver zu ermitteln, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Sodann sind die Planungsalternativen zu bewerten und im Verhältnis zueinander

zu gewichten. Die Planfeststellungsbehörde wählt diejenige Alternative aus, welche die betroffenen Bürger sowie Natur und Landschaft am wenigsten beeinträchtigt und der Vorhabenträgerin gleichzeitig zuzumuten ist (vgl. DE WITT, SIEGFRIED/ DURINKE, PETER/KAUSE, HARRIET: Die Planung der Übertragungsnetze – Bedingung der Energiewende, in: Verwaltungsrecht für die Praxis, DE WITT, SIEGFRIED [Hrsg], Band 3, Berlin 2012, S. 116, Rdnr. 141). Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trassenführung unterliegt daher in vollem Umfang der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Gewichtung der einzelnen Belange unter anderen den Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen. Deshalb sollten Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze führen die Prüfung der Planungsalternativen „Nullvariante“ (Verzicht auf das geplante Vorhaben), der Trassenvariante „Verschiebung der Startpunkte in Flussrichtung Wallbach“ und „Sonstige Varianten“ zu folgendem Ergebnis:

4.1.1 Nullvariante – Verzicht auf das geplante Vorhaben

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands könnte allerdings die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung mit Gas nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (unter **Ziffer V.3** der Planfeststellung) wird insoweit verwiesen. Die Nullvariante steht auch im Widerspruch zu den Vorgaben des

Netzentwicklungsplans (NEP) Gas 2020-2030, wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70 festgestellt wird. Die Nullvariante scheidet daher aus.

4.1.2 Trassenvariante Verschiebung der Startpunkte in Flussrichtung Wallbach

Die Vorhabenträgerin hat als Trassenvariante eine Verschiebung der Startpunkte des Vorhabens in Flussrichtung Wallbach, weg von den Verdichterstationen Mittelbrunn, Schwarzach und Hängelheim geprüft und verworfen. Grund hierfür sind auch physikalische Prozesse im Zuge der Verdichtung, die aufgrund der erhöhten Gastemperatur und einer geringeren Gasdichte spezifisch höhere Gasvolumenströme bewirken. Die Verschiebung der Startpunkte (vorliegend Startpunkt Mittelbrunn) des Vorhabens in Flussrichtung Wallbach hätte daher einen größeren Ausbaubedarf und entsprechend längere Leitungsabschnitte zur Folge. Mit der Verlängerung der Leitungsabschnitte wären deutlich größere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Grundstücke verbunden, so dass sich diese Variante gegenüber dem beantragten Vorhaben nicht als vorzugswürdig erweist.

4.1.3 Sonstige Varianten

Die Planfeststellungsbehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Ergibt sich bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse und erscheinen weitere Varianten demgegenüber als weniger geeignet, dürfen diese im weiteren Planungsverfahren unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.02.2015, Az. 9 B 1/15, m.w.N., juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen waren weitere Varianten nicht näher zu betrachten. Es drängt sich schon mit Blick auf die Vorbelastung, die Vermeidung von Eingriffen in bisher nicht für die Leitungsführung genutzte Natur und Landschaft und den Grundsatz der Trassenbündelung auf, dass die Verlegung der beantragten Leitung – weitgehend – in der bestehenden Trasse in der Abwägung gegenüber einer Neutrassierung

vorzugswürdig sein wird. Umgekehrt ist keine so vorteilhaft erscheinende Trassenalternative ersichtlich, dass die Planfeststellungsbehörde Anlass zu einer vertiefenden Prüfung gehabt hätte. Nicht zuletzt hat auch kein Träger öffentlicher Belange auf eine entsprechende Möglichkeit verwiesen. Zusammen mit den Antragsunterlagen und eigenen Kenntnissen erscheint der Planfeststellungsbehörde nicht zweifelhaft, dass es keine ernstlich in Betracht kommenden Alternativen zur Antragstrasse gibt.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter (vgl. § 3 Satz 1 UVPG). Schutzgüter sind hierbei gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. § 3 Satz 2 UVPG).

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, welche

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie

- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft darstellt.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des von der Vorhabenträgerin zu erstellenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sind daher die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Scopingunterlagen vom 25.05.2020, die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im schriftlichen Scoping-Verfahren nebst Unterrichtung über die den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG vom 28.10.2020, der von der Vorhabenträgerin vorgelegte UVP-Bericht vom 20.08.2021 (Ordner 12, Kapitel 15 der Planunterlagen), die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren sowie die vorliegenden Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 1 UVPG verpflichtet, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Gemäß der Vorgaben nach den §§ 24 und 25 UVPG folgen die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.2.1**) und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.2.2**) als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

4.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.2.1.1.1 Auswirkungen

Entlang der geplanten Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster werden keine großen zusammenhängenden Siedlungsgebiete tangiert. Das Vorhaben verläuft allerdings in der Nähe von Orts- und Hoflagen. In allen Fällen ist davon auszugehen, dass durch die Trassenführung grundsätzlich keine erheblichen und nachhaltigen, umweltbezogenen Auswirkungen auf diese Orts- und Hoflagen zu erwarten sind. Nach Beendigung der

Bauphase wird es durch den Betrieb der Leitung keine Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktionen geben, weil die Leitung unterirdisch verlegt und geräusch- bzw. emissionsfrei betrieben wird (S. 38 des UVP-Berichts, Kap. 15 der Antragsunterlagen).

Das Vorhaben quert an mehreren Stellen Wander- und Radwege. Hier kann es in der Bauphase zu kurzfristigen Unterbrechungen und Umleitungen kommen. Diese Wegeverbindungen sind aber nach Beendigung der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt nutzbar.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen aufgrund der betriebsbedingten hohen Schalleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen und der zum Teil geringen Entfernungen zwischen Trasse und umliegender schutzbedürftiger Nutzung vereinzelt bis zu 5 bis 10 dB über den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag. Aufgrund der Tatsache, dass sich die relevanten Bautätigkeiten mit einer Geschwindigkeit von 20 m/h fortbewegen, dauert die maximale Lärmeinwirkung nur für einen Zeitraum von 2-3 Tagen an. Weiter ist davon auszugehen, dass aufgrund der Wanderbewegung die jeweiligen Hauptbauphasen nur für einen Zeitraum von maximal 2 Wochen überhaupt hörbar sein werden. Um sicherzustellen, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird, sind daher technische, bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Die aktive Nutzung der Landschaft, z.B. durch Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.2.1.1.2 Vermeidung und Minimierung

Die beim Bau der geplanten Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster zu erwartenden Lärmimmissionen werden durch technische, bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen so weit wie möglich minimiert, um sicherzustellen, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird. Wichtige Wegbeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten werden nur kurzfristig beansprucht. Sollte es zu einer temporären Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur (Wander- und Radwege) kommen, werden Ausweichrouten ausgeschildert.

4.2.1.1.3 *Ausgleich und Ersatz*

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

4.2.1.1.4 *Ergebnis*

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit können ausgeschlossen werden.

4.2.1.2 **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

4.2.1.2.1 *Auswirkungen*

Vorhabenbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für die Leitungstrasse mit Nebenanlagen und den Arbeitsstreifen. Mit der Baumaßnahme ist zunächst temporär die Entfernung von Vegetationsstrukturen und Bodenschichten mit der Folge des temporären Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt und von Bodenlebewesen verbunden. Durch die Verlegung der Leitungstrasse kommt es dauerhaft zu einer potenziell langandauernden Veränderung der Standortfaktoren. Dies führt zu veränderten Lebensgemeinschaften nach dem Leitungsbau, zur Beseitigung von Lebensraumtypen mit langer Entwicklungsdauer und zur teilweise dauerhaften Veränderung der Lebensräume im Bereich der anlagebedingten Nutzungsbeschränkungen. Des Weiteren kommt es kleinflächig zu einer (Teil-)Versiegelung des Bodens mit dauerhaftem Verlust der Lebensraumfunktion im Bereich der Leitungstrasse und den Nebenanlagen.

In Bereich neben dem Arbeitsstreifen ist mit einer Verschiebung des Artenspektrums der angrenzenden Flächen durch Störwirkungen (Tiere), in Einzelfällen auch durch Änderung der Standortbedingungen (z.B. durch Änderung der hydrologischen Verhältnisse, Sedimentverdriftung bei Eingriffen in Fließgewässer) zu rechnen. Auch kommt es zur Trennung von Lebensräumen (Aktionsräumen) und zur Zerschneidung von Revieren bestimmter Tierarten sowie zur Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten.

Bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen zu erwarten:

Ackerflächen weisen – sofern überhaupt vorhanden – nur einjährige und sehr anpassungsfähige mehrjährige Gräser und Kräuter als Begleitflora auf. Nach Wiederherstellung der Oberfläche sind die beanspruchten Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Bodenvermischungen werden durch die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden (getrennt nach B- und C-Horizont) auf beiden Seiten der Trasse verhindert. Die Erdmieten begrenzen zudem den Arbeitsstreifen, so dass Beeinträchtigungen der Vegetation außerhalb der Trasse nicht zu erwarten sind. Der gesamte Baustellenverkehr verläuft über die Trasse oder öffentliche Straßen und die in der Zuweisungsplanung (Ordner 2, Kapitel 4 der Planunterlagen) aufgeführten Zufahrten.

Um nicht vermeidbare Bodenverdichtungen auf der Trasse zu beseitigen, wird der Boden auf der ganzen Arbeitsstreifenbreite tiefengelockert. Die Beseitigung solcher Bodenverdichtungen liegt auch im Interesse des Leitungsbetreibers, um mögliche Aufwuchsschäden (Minderertrag) im Trassenbereich zu minimieren.

Nach Wiederherstellung der Flächen kann sich eine vergleichbare Vegetation wieder einstellen, so dass die Beeinträchtigungen auf diesen Flächen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes gering sind.

Grünlandflächen gehören zu den Pflanzengesellschaften, deren Regeneration und Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsschicht mehrere Vegetationsperioden beansprucht. Ähnliches gilt für die Beeinträchtigungen von Gras- und Staudenfluren an Wegen- und Gewässerrändern. Die Beeinträchtigung der Grünlandflächen liegt zum einen in der Beseitigung der Vegetation im Zuge der Bauausführung und zum anderen im Zeitraum, der nötig ist, bis sich die ursprünglich vorhandene Vegetation wieder einstellt. Nach der Oberflächenwiederherstellung erfolgt die Einsaat mit einer dem Standort und der Nutzung angepassten Grünlandsaatmischung durch den jeweiligen Bewirtschafter.

Soweit es sich um besondere Grünlandstandorte handelt, ist im Einzelfall über die Vorgehensweise zu entscheiden. Die getrennte Bodenlagerung und die Tieflockerung im Rahmen der Rekultivierung bewirken, dass länger andauernde Bodenstrukturschäden nicht zu erwarten sind.

Eventuell vorhandene Dränagesysteme werden vor dem Leitungsbau aufgenommen und bleiben in ihrer Funktion erhalten. Generell ist bei einer schonenden Bauweise davon auszugehen, dass sich die vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften und damit auch die Tierartengruppen wieder einfinden.

Gehölzbestände können mehrere Jahrzehnte alt sein, d.h. die Bestände können sich erst im Laufe einer entsprechend langen Zeit regenerieren, auch wenn mehrjährige Gehölze wieder angepflanzt werden. Aufgrund des linearen Trassenverlaufes sind auch bei Nutzung der vorhandenen Gehölzlücken und Schneisen Eingriffe in Gehölzbestände unumgänglich. Die auf eingeschränkter Trassenbreite einzuschlagenden Gehölze führen evtl. zu einem Verlust an landschaftsprägenden Gehölzstrukturen. Wertvolle Altbäume sowie das Landschaftsbild prägende Bäume werden geschützt. Strauchgehölze sowie einzelne Bäume werden durch Neuanpflanzungen kompensiert. Nach Beendigung der Baumaßnahme kann eine Wiederbepflanzung bis auf einen Abstand von 2,5 m beidseitig zur Leitung erfolgen.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Gehölzbestände als erheblich einzustufen, so dass diese durch Ausgleichmaßnahmen zu kompensieren sind. Da es sich weitgehend um eine Parallelführung zu einer vorhandenen Trasse handelt, werden – soweit möglich – die vorhandenen Bestandslücken zur Querung genutzt.

Waldflächen werden im Bereich vorhandener Schneisen gequert. Zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes werden in Anspruch genommene Waldbestände im Arbeitsstreifen bis auf den gehölzfrei zu haltenden Streifen wieder aktiv aufgeforstet bzw. über Naturverjüngung neu bestockt. Für die Verluste im holzfrei zu haltenden Streifen werden im erforderlichen Umfang forstliche Kompensationsmaßnahmen, die die entsprechenden Funktionen erfüllen, in Absprache mit den zuständigen Behörden angelegt. Zum Schutz der an die Trasse angrenzenden Waldflächen wird in der Feintrassierung die Leitung im Regelfall so gelegt, dass die windabgewandte Seite der Bestände in Anspruch genommen wird.

Die Waldbestände sind in der Regel mehrere Jahrzehnte alt, d.h. dass sich vergleichbare Strukturen im Trassenbereich nach der Wiederaufforstung bzw. Naturverjüngung erst im Laufe einer entsprechend langen Zeit einstellen werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme kann eine Wiederbestockung bis auf einen Abstand von 2,5 m an die

Leitung erfolgen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Waldbestände als erheblicher im Vergleich zu Offenlandbiotoptypen einzustufen, so dass dies zu einem erhöhten Kompensationsbedarf führt.

Bei der Querung von **Trockenstandorten** wird die vorhandene Vegetation auf der Arbeitsstreifenbreite mit dem Mutterboden abgeschoben, sofern die Oberbodenschicht nicht zu geringmächtig ist. Die Gefahr einer Vernässung der Trockenflächen kann durch Bodenverdichtungen (Staunässe) oder durch Wasserzufuhr aufgrund einer möglichen Dränagewirkung der Leitung entstehen. Gezielte Vermeidungsmaßnahmen können eine Wasserzufuhr verhindern (z.B. Einbau von Tonriegel). Um die Entstehung von Staunässe durch Bodenverdichtungen von vornherein zu vermeiden, wird der Boden im Rahmen der Rekultivierung tiefengelockert. Die Neueinsaat oder Übersaat mit geeignetem Saatgut schafft die Grundlage dafür, dass sich die ursprüngliche Vegetation durch Sukzession wieder einstellt. Dies zeigt auch anschaulich die bestehende Vegetation auf der Trasse, die sich seit der letzten Leitungsverlegung hier etablieren konnte.

Nachteilige Auswirkungen auf **Feuchflächen** (Staunässeböden) wären nur bei einer möglichen Dränagewirkung der Leitung, die zu einer Entwässerung dieser sensiblen Standorte führen könnte, zu befürchten. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Einbau von Tonriegel) im Rohrgraben wird jedoch ein Abfluss des Wassers und somit eine Trockenlegung dieser Flächen verhindert. Betroffene Feuchflächen bleiben also in ihrem Charakter erhalten. Nach Rekultivierung und Neueinsaat der Flächen wird sich nach einigen Vegetationsperioden die ursprünglich vorhandene Vegetation qualitativ und quantitativ wieder vollständig entwickeln, was am derzeitigen Bewuchs auf der bestehenden Leitungstrasse auch deutlich wird.

Bei der Querung von **Auebereichen** kommt es hauptsächlich zu Veränderungen der Bodenstruktur und zu einer vorübergehenden Beseitigung der Vegetation im Arbeitsstreifen. Durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen können die Einflüsse des Leitungsbaus jedoch weitgehend begrenzt werden. Temporäre Beeinflussungen des Grundwassers sind wegen der notwendigen Wasserhaltung im Rohrgraben bzw. in den Pressgruben nicht zu vermeiden. Die angestrebte kurze Dauer der Wasserhaltung (in der Regel etwa zwei Wochen) lässt nach bisherigen Erfahrungen aus dem Leitungsbau keine längerfristigen Einwirkungen auf den Grundwasserstand und die Grundwasserströme erwarten. Eine Dränagewirkung der Leitung ist in Auen nicht zu befürchten, da

Überschwemmungsgebiete auf dem kürzesten Weg gekreuzt werden und die Leitung selbst im Grundwasser liegt, woraus sich die Notwendigkeit der vorerwähnten Wasserhaltung ergibt. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die geplante Leitung Wasser aus dem Auenbereich abgeführt wird. Sofern ausnahmsweise erforderlich, kann durch den Einbau von Tonriegeln eine Entwässerungswirkung der Leitung verhindert werden. Die Vegetation im Bereich des Arbeitsstreifens wird entfernt. Bei der Neueinsaat der beanspruchten Wiesenflächen wird eine Saatgutmischung verwendet, die der vor dem Leitungsbau vorgefundenen Artzusammensetzung entspricht.

Stehende Gewässer werden von der Maßnahme nicht berührt.

Die Kreuzung **fließender Gewässer** erfolgt möglichst rechtwinkelig. Bedingt durch den Austausch der vorhandenen Leitung werden offene Gewässerquerungen zur Ausführung kommen. Die Beeinflussung des Gewässers selbst ist nur von kurzer Dauer. Bei der offenen Querung wird der Rohrgraben in der Gewässersohle ausgebaggert, wodurch es zu kurzfristigen Wassertrübungen kommt, die denen nach starken Regenfällen gleichzusetzen sind. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederhergestellt. Hinweise und Auflagen seitens der zuständigen Wasserbehörden finden hierbei entsprechend der Nebenbestimmungen Berücksichtigung. Vorhandene Ufervegetation im Kreuzungsbereich wird entfernt, sofern bestehende Gehölzlücken sowohl für den Rohrgraben als auch für eine Überfahrt nicht ausreichen. Hierbei wird der Arbeitsstreifen soweit wie möglich eingeschränkt. Auch bei einer offenen Kreuzung des Gewässers sind ggfs. Eingriffe in die Ufervegetation nötig, um die Baugeräte übersetzen zu können (z.B. durch den Bau von temporär genutzten Behelfsbrücken), soweit keine anderweitige Überfahrungsöglichkeit des Gewässers besteht. Nach Beendigung der Leitungsverlegung werden standortgerechte Gehölze in diesen Bereichen neu gepflanzt und der ursprüngliche Zustand des Uferbereichs unter Beachtung der Nebenbestimmungen wiederhergestellt. Werden unterirdische Quellbereiche bzw. wasserführende Schichten beim Ausheben des Rohrgrabens angeschnitten, kommt es zu Beeinflussungen der Wasserführung, welches zu einer kurzzeitigen Änderung der Wasserführung führen kann. Mit dem Einbau von Tonriegeln in den Rohrgraben wird verhindert, dass es zu einer dauerhaften Änderung der Wasserführung kommen kann.

4.2.1.2.2 *Vermeidung und Minimierung*

Für die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen sowie Beeinträchtigungen bemerkenswerter, seltener und gefährdeter Tiere sind artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowohl vor als auch während und nach der Bauphase (z. B. bauvorbereitende Maßnahmen, Aufstellung von Schutzzäunen im Bereich von besonders empfindlichen Bereichen, Anbringung von Einzelbaumschutz an gefährdeten Bäumen, Durchführung einer ökologischen Baubegleitung während der Bauzeit) umzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen sind bei der Durchführung des Planvorhabens keine bzw. lediglich schwache verbleibende Auswirkungen hinsichtlich des Teilschutzgutes Tiere zu erwarten.

4.2.1.2.3 *Ausgleich und Ersatz*

Durch den Neubau der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster entstehen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Da es sich um einen Neubau in einer bestehenden Trasse handelt, werden diese Eingriffe in Verbindung mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist zudem mit den Erhaltungszielen der betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebieten vereinbar.

4.2.1.2.4 *Ergebnis*

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen des geplanten Neubaus der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden, so dass das Vorhaben die Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge einhält.

4.2.1.3 **Schutzgüter Boden und Fläche**

4.2.1.3.1 *Auswirkungen*

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Leitungstrasse durch die Flächeninanspruchnahme und den Bodenauf- bzw. -abtrag statt.

Der Boden wird während des Leitungsbaus auf der ganzen Arbeitsstreifenbreite in Anspruch genommen, wobei die Beanspruchung unterschiedlich ausfällt. So erfolgt auf den Lagerflächen für Aushub und Mutterboden keine dauerhafte und während der Dauer der Lagerung erhebliche Beeinträchtigung, während es auf dem Fahrstreifen durch das Befahren mit den Baufahrzeugen zu Verdichtungen kommen kann.

Im Gegensatz zu anderen Projekten, wie z.B. dem Straßenbau, kommt es im Zusammenhang mit dem Gashochdruckleitungsbau zu keinen Bodenversiegelungen. Der Boden bleibt daher in seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit voll erhalten. Durch die während der Baumaßnahme eintretenden Bodenverdichtungen wird der Wasser- und Gashaushalt des Bodens verändert, die Durchwurzelbarkeit reduziert, die Infiltration von Niederschlagswasser verringert, der Abfluss von Oberflächenwasser verstärkt und die Qualität des Bodens als Pflanzenstandort in der Regel verschlechtert. Das Ausmaß der Verdichtung und die Regenerationsfähigkeit der Böden werden zum einen von der betroffenen Bodenart und dem Bodenwassergehalt zum Zeitpunkt der Belastung und zum anderen von der Höhe der Flächenpressung bestimmt, die vom eingesetzten Gerät abhängig ist. Bei Rendzinen und Braunerden ist eine kurz bis mittelfristige Regeneration des Bodengefüges durch Bodenbearbeitung möglich. Bei Auenböden kann eine mittelfristige Regeneration dann erwartet werden, wenn eine dauerhafte Entwässerung, die zu einem verstärkten Abbau organischer Substanz führen würde, verhindert wird. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 12, Kapitel 16 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, dort Ziffer 4.2.2) und im Bodenschutzkonzept (Ordner 15, Kapitel 20 „Bodenschutzkonzept“) dargestellten Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden die Beeinflussungen des Bodens gering gehalten, so dass keine länger anhaltenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Da keinerlei Stoffe während des Leitungsbaus eingetragen werden, wird die Leistung der Destruenten im Boden nur vorübergehend (Bauzeit) und in geringem Umfang gestört. Die Beseitigung von Vegetation in Hangbereichen erhöht die Erosionsgefahr. Um derartige Erscheinungen auszuschließen, werden bei Erfordernis in erosionsgefährdeten Bereichen entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise das Anspritzen mit speziellen standortgerechten Saatmischungen durchgeführt. Die jeweils geeigneten Maßnahmen werden im Einzelfall von der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Beim Bau der Gashochdruckleitung bezieht sich der Flächenverbrauch auf den Rohrgraben sowie den Schutzstreifen der Leitung. Nutzungsbeschränkungen beziehen sich

auf den anbaufreien Bereich und den gehölzfrei zu haltenden Streifen. Da die Leitung unterirdisch verläuft, ist der überwiegende Teil der Nutzungen möglich. Die baubedingt erforderlichen Flächenbeanspruchungen werden nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut und sind daher nur kurzzeitig erforderlich. Mit dem überwiegenden Austausch in gleicher Trasse kommt es kaum zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen. Das heißt, nach der baubedingten Nutzung des Arbeitsstreifens wird dieser wiederhergestellt und steht für die ursprünglichen Nutzungen wieder zur Verfügung. Lediglich durch die Ausweitung des holzfrei zu haltenden Streifens um einen Meter entfällt hier das Holzproduktionspotential. Allerdings findet im Biosphärenreservat „Pfälzerwald“ keine klassische forstliche Nutzung mehr statt, so dass der vorgenannte Aspekt insoweit ohne Bedeutung ist.

Das Kompensationsdefizit wird flächig über Aus-der-Nutzung-Nehmen von Wald, Nutzungsverzichte im Wald und Waldumbau (multifunktional) abgedeckt. Die nicht kompensierbaren Eingriffe ergeben sich hierbei durch die Eingriffe in Gehölzbestände. Diese Gehölze können zwar an Ort und Stelle wiederaufgeforstet bzw. angepflanzt werden, jedoch ist das Alter der entnommenen Gehölze nicht wiederherstellbar. Es sind daher konzentrierte Maßnahmen in Form von Nutzungsverzicht und Waldumbau durchzuführen, um diesen sog. „time lag“ zu kompensieren. Die Planfeststellungsbehörde folgt insoweit dem Vorschlag der Vorhabenträgerin, durch den Nutzungsverzicht bei Altbeständen den hohe ökologische Wert zu erhalten und diese durch die natürlichen Prozesse im Rahmen der weiteren Alterung der Bestände z. B. durch zunehmende Totholzanreicherung weiter zu erhöhen. Zudem wird durch die räumliche Nähe der hierfür zur Verfügung stehenden Flächen zur Kernzone des Biosphärenreservates erreicht, dass die ökologisch wertvollen Flächen besser vernetzt werden (Ordner 12, Kapitel 16 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, dort Ziffer 5.1). Bei den Wald- und Gehölzquerungen können sich wie bei der bereits vorhandenen Leitung Ruderal- und Hochstaudenfluren im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens entwickeln.

4.2.1.3.2 Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu vermeiden und zu minimieren, sind weitreichende Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen, unter anderem eine flächensparende Arbeitsstreifengestaltung (so viel Platzbedarf wie nötig und so wenig Platzbedarf wie möglich), Schutzmaßnahmen beim Bau (z. B. Schutz der

Randflächen, sachgemäße Lagerung des Bodens), die Berücksichtigung jahreszeitlicher Witterungsbedingungen mit ausreichenden Pufferzeiten bei der Bauzeitenplanung, die Beachtung einer geeigneten Bodenfeuchte bei der Ausführung von Bodenarbeiten, die Vermeidung der Vermischung unterschiedlicher Bodenmaterialien, die Minimierung der Inanspruchnahme von Eingriffsflächen sowie Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion (Ordner 12, Kapitel 16 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, dort Ziffer 4.2.2). Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten und Arbeitsbereiche sind diese auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Zudem werden die Zuwegungen und die verschiebbaren Teile der Baustelleneinrichtungsflächen in der Regel nur auf zeitnah wiederherstellbaren und wenig empfindlichen Biototypen eingerichtet, um die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen weitestgehend zu minimieren.

4.2.1.3.3 Ausgleich und Ersatz

Durch das geplante Vorhaben, das nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der Erdgaspipeline TENP I errichtet werden soll, ist ein Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung nicht gegeben. Die Durchmischung der gewachsenen Bodenhorizonte durch das Aufgraben des Leitungsgrabens wird durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie der Trennung von A-, B- und C-Horizont verhindert. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin ein Bodenschutzkonzept (Ordner 15 – 19, Kapitel 20) erarbeitet, aus deren Ergebnissen entsprechende Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens abgeleitet wurden. Unter Berücksichtigung der bodenschützenden Maßnahmen, wie sie im Fachbeitrag Boden ausgeführt sind, werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche vollständig kompensiert.

4.2.1.3.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.

4.2.1.4 Schutzgut Wasser

4.2.1.4.1 Auswirkungen

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) können sich während der Bauphase durch den Leitungsrohrbau ergeben. Auf bestehende Grundwas-

serverhältnisse hat die Leitung keine Auswirkungen. In Bereichen mit hohem Grundwasserstand ist lediglich eine kurzfristige Wasserhaltung im Rohrgraben erforderlich, die in der Regel etwa eine Woche andauert. Aufgrund der Kürze der Grundwasserabsenkung sind keine dauerhaften Auswirkungen zu erwarten.

Quellbereiche werden, soweit sie erkennbar sind, umgangen, damit Wasserhaltungsmaßnahmen vermieden werden können. Bei der Berührung von Quellgebieten bzw. wasserführenden Schichten werden Maßnahmen wie der Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben ergriffen, die eine weitergehende Beeinflussung verhindern. Einer möglichen Flächenentwässerung infolge einer Dränagewirkung der Leitung wird bei Erfordernis durch den Einbau von Tonriegeln begegnet.

Die Beeinträchtigung von fließenden Gewässern – stehende Gewässer werden im geplanten Leitungsbau nicht berührt – beschränkt sich bei einer offenen Querung im Wesentlichen auf eine vorübergehende Wassertrübung. Durch die Baggerarbeiten in der Gewässersohle werden Schwebstoffe freigesetzt, die zu einer kurzfristigen Trübung des Wassers führen, die der Trübung nach kräftigen Regenfällen gleichzusetzen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen zur Sohlsicherung werden naturnah ausgeführt. Eine gegebenenfalls erforderliche Entfernung der Ufervegetation im Kreuzungsbereich kann hier das Landschaftsbild verändern. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine Neubepflanzung mit standortgerechten Gehölzen, um den natürlichen Zustand wiederherzustellen.

Insgesamt wird das Schutzgut Wasser durch die Verlegung der Gasleitung nur temporär beeinflusst. Durch Maßnahmen auf der Basis von hydrogeologischen Gutachten werden diese Beeinflussungen minimiert, so dass mit keinen erheblichen kurzfristigen und/oder nachhaltigen Eingriffsfolgen zu rechnen ist. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht beeinflusst, da es nicht zu Bodenversiegelungen kommt. Beim Betrieb der Gasleitung erfolgt keine Kontamination mit toxischen Stoffen.

4.2.1.4.2 Vermeidung und Minimierung

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können durch die Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik sowie durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften vermieden werden. Die Trassierung erfolgt so weit wie möglich außerhalb der grundwasserbeeinflussten Bereiche, so dass Wasserhaltungs-

maßnahmen weitgehend unterbleiben können. Die eingesetzten Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für das Grundwasser (z.B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.

Erforderlich werdende temporäre Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Fließgewässern werden gewässerverträglich gestaltet (Ordner 12, Kapitel 16 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, dort Ziffer 4.2.3). Hierzu ist u.a. vorgesehen, dass auf eine dauerhafte Verrohrung verzichtet wird, Überfahrmöglichkeiten ausreichend dimensioniert werden, Klär- und Absetzbecken für Trübstoffe eingerichtet werden sowie Fließgewässer rechtwinklig gequert werden.

4.2.1.4.3 Ausgleich und Ersatz

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann durch die Ausführungen der Arbeiten nach dem Stand der Technik, durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften sowie durch den Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik ausgeschlossen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4.2.1.4.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur geringe Umweltauswirkungen ergeben.

4.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

4.2.1.5.1 Auswirkungen

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch den Bau und Betrieb der geplanten Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen durch das Vorhaben sind während der Bauarbeiten durch den Bauverkehr gegeben. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr ist als gering einzustufen. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität.

4.2.1.5.2 Vermeidung und Minimierung

Da mit dem Vorhaben keine Verluste klimatisch relevanter Gehölzstrukturen verbunden sind, kann auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft verzichtet werden.

4.2.1.5.3 Ausgleich und Ersatz

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Klima und Luft besteht nicht.

4.2.1.5.4 Ergebnis

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können ausgeschlossen werden.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaft

4.2.1.6.1 Auswirkungen

Durch die Verlegung der geplanten Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein in der bestehenden Trasse der Erdgaspipeline TENP I sowie durch die Parallelführung zur bestehenden Gasleitung TENP II sind für das Schutzgut Landschaft keine gravierenden langfristigen Auswirkungen zu erwarten.

So bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen Schilderpfähle sowie bestehende Gehölzlücken und Schneisen. Während der Bauphase erfolgen kurzfristige Beeinträchtigungen durch die Vorbereitung der Baustelle und die Verlegung. Diese sind aber mit dem Abschluss der Baumaßnahme beendet. Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung von Gehölzen zur Aufweitung der Gehölzlücken oder ein Auf den-Stocksetzen vorhandener Gehölze. Diese Lücken werden sich aber im Laufe der Jahre auf den holzfrei zu haltenden Streifen reduzieren können (Ausgleichspflanzungen, Nachwachsen der auf den Stock gesetzten Gehölze).

4.2.1.6.2 Vermeidung und Minimierung

Da die Gashochdruckleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein unterirdisch verlegt wird, wird das Relief der Landschaft nicht verändert. Oberirdische Bauwerke werden nicht errichtet. So-

mit ist eine nachhaltige Veränderung der Landschaft nicht zu erwarten, zumal eine bestehende Leitung ausgetauscht wird und es zu keiner erheblichen Aufweitung vorhandener Schneisen kommen wird.

Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild geringfügig modifiziert. Die Gehölzentfernung bewirkt kleinräumig eine Veränderung der Licht- und Windverhältnisse in der bodennahen Luftschicht. Gequerte Gehölzbereiche werden durch Bepflanzung weitgehend wieder geschlossen.

4.2.1.6.3 Ausgleich und Ersatz

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind kleinräumig auf baubedingte Gehölzentnahmen beschränkt. Da diese nach Abschluss der Baumaßnahme ausgeglichen werden, werden die Eingriffe in das Landschaftsbild vollständig kompensiert.

4.2.1.6.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

4.2.1.7 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.2.1.7.1 Auswirkungen

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz befinden sich im Bereich der geplanten Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein mehrere Bodendenkmäler und erdgeschichtliche Fundorte. Des Weiteren verlaufen in mehreren Abschnitten der Trasse Bestandteile des Strecken- und Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Die Kenntnisse der Generaldirektion beruhen auf Ausgrabungsergebnissen, der Auswertung von Luftbildern und Feldbegehungen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich auch an anderen Stellen des geplanten Trassenverlaufs archäologische Denkmäler im Boden befinden.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe ist daher vorab über das geplante Vorhaben informiert sowie über die genaue Lage der Leitungstrasse unterrichtet worden. Sollten bei den Bauarbeiten Funde angetroffen werden, wird die Generaldirektion Kulturelles Erbe,

Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zur Bergung der Funde hinzugezogen.

4.2.1.7.2 Vermeidung und Minimierung

Bautätigkeiten im direkten Umfeld bekannter Kulturdenkmäler sind möglichst zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin ist zudem verpflichtet, die Generaldirektion Kulturelles Erbe vorab über den Baubeginn zu informieren. Sollten bei den Bauarbeiten Funde angetroffen werden, wird die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer zur Bergung der Funde hinzugezogen. Bei dieser Vorgehensweise werden nachteilige Beeinträchtigungen von Kulturgütern ausgeschlossen.

4.2.1.7.3 Ausgleich und Ersatz

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.2.1.7.4 Ergebnis

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt ausgeschlossen.

4.2.1.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der unter **Ziffer V.4.2.1** ausgearbeiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zuzulassen ist.

Mit der geplanten Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Zum Schutz des

Grundwassers und der Oberflächengewässer sind, soweit erforderlich, Vorkehrungen zu treffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden. Durch den Neubau der Gashochdruckleitung kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Da es sich um einen Neubau der Gashochdruckleitung in einer bestehenden Trasse handelt, können diese Eingriffe in Verbindung mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche werden über die im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vollständig kompensiert. Da die Gashochdruckleitung unterirdisch verlegt wird, wird das Relief der Landschaft nicht verändert. Eingriffe in das Landschaftsbild sind kleinräumig auf die baubedingten Gehölzentnahmen beschränkt und werden nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig ausgeglichen. Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der in den Planunterlagen enthaltene UVP-Bericht mit den Bewertungen der Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigungen sowie die umweltbezogenen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 3 und 25 Abs. 1 UVPG entspricht. Dementsprechend kommt die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 zu der Bewertung, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege hinreichend Rechnung trägt, wenn die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Ordner 12 - 14, Kapitel 16) umgesetzt werden, eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird sowie die Unterlagen zum speziellen Artenschutz (SaP) (vgl. Ordner 14, Anlage 17) mit den in der Stellungnahme vom 19.05.2022 beschriebenen Ergänzungen beachtet werden.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der beigefügten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist. (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

4.3 Raumordnung, Regionalplanung und baurechtliche Belange

Im Jahre 2020 hat die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens auf Grundlage der „Unterlage zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens“ vom 06.11.2019 und des ergänzenden „Konzepts zur Querung der Kernzone Quellgebiet der Wiesenlauer des Naturparks Pfälzerwald“ vom 16.03.2020 geprüft und festgestellt, dass die Verlegung der Gasversorgungsleitung TENP III innerhalb der Bestandstrasse grundsätzlich die Trasse mit den geringsten Eingriffen in die Kernzone „Quellgebiet der Wieslauer“ des Naturparks Pfälzerwald darstellt. Zudem handele es sich hierbei um den Austausch einer Gashochdruckleitung in Verbindung mit einer geringfügigen Vergrößerung des Leitungsdurchmessers von DN 950 mm auf DN 1.000 mm. Mit der Parallelverlegung zur bestehenden Gashochdruckleitung TENP II und zu den bestehenden Hochspannungsfreileitungen (20-kV-Freileitung sowie 110-kV-Freileitung Landau – Biebermühle der Pfalzwerke Netz AG) werde dem raumordnerischen Bündelungsgedanken Rechnung getragen. Zudem werde eine Neuzerschneidung des Landschaftsraumes vermieden. Die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz – als Untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Stellungnahme vom 18.05.2022 erklärt, dass gegen das Vorhaben aus landes-, bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Durch den geplanten Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster kommt es zur Querung von vier Wasserschutzgebieten. Es handelt sich um das Wasserschutzgebiet „Waldrohrbach“ (mit ca. 690 m in Zone III), das Wasserschutzgebiet

„Klingenmünster, Klingbachtal“ (Inanspruchnahme von ca. 1.015 m in Schutzzone III), das Wasserschutzgebiet „Pleisweiler-Oberhofen“ (Inanspruchnahme von ca. 1.360 m in Schutzzone III) und das Wasserschutzgebiet „Gleiszellen-Gleishorbach“ (Inanspruchnahme von ca. 815 m in und an der äußeren Grenze von Schutzzone II).

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt der SGD Süd führt in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2022 aus, dass das durch die Leitung durchgeleitete Gas (außerhalb von Ortsnetzen) kein wassergefährdender Stoff sei, so dass im Hinblick auf den Grundwasserschutz und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nur die Bauarbeiten an der Trasse maßgebend seien. Für die Bauarbeiten in den Wasserschutzgebieten sei eine hydrogeologische Bauüberwachung in Abstimmung mit den jeweiligen öffentlichen Wasserversorgungsbetrieben erforderlich. Gegebenenfalls sei auch eine vorübergehende Stilllegung bzw. Außerbetriebnahme der Trinkwasserbrunnen oder Quellen erforderlich. Im Bereich der Trinkwassereinzugsgebiete seien zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung keine Tiefenanoden für den kathodischen Anodenschutz möglich. Die Ver- und Gebote der betroffenen Rechtsverordnungen seien zu beachten. Ansonsten sei das Merkblatt „Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet“ zu beachten. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt stimmt daher der Erteilung der erforderlichen Ausnahme genehmigungen von den Verboten der jeweiligen Rechtsverordnungen zu, wenn die zuvor genannten Auflagen (hydrogeologische Bauüberwachung, Merkblatt „Bauarbeiten in WSG“) eingehalten werden. Die entsprechenden wasserrechtlichen Befreiungen werden unter **Ziffer I.3.4** der Planfeststellung erteilt. Die Vorgaben der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt wurden unter **Ziffer III.2.1** der Nebenbestimmungen übernommen.

Das Vorhaben kreuzt in seinem Verlauf ein Gewässer II. und mehrere Gewässer III. Ordnung. Im Einzelnen handelt es sich um den Ambach (Gewässer III. Ordnung), den Schauerbach (Gewässer III. Ordnung), den Bach am Horschelkopf (Gewässer III. Ordnung), den Einöder Talbach (Gewässer III. Ordnung), den Schwarzbach (Gewässer II. Ordnung), den Hohlbach (Gewässer III. Ordnung), das Krötenbächl (Gewässer III. Ordnung), die Merzalbe (Gewässer III. Ordnung), den Wartenbach (Gewässer III. Ordnung), den Dreibrunnentalbach (Gewässer III. Ordnung), den Scheidbach (Gewässer III. Ordnung), den Münchbrunnen (Gewässer III. Ordnung), den Horbach (Gewässer III. Ordnung), den Bach unter der Ruine Falkenburg (Gewässer III. Ordnung), die Queich

(Gewässer II. Ordnung), den Steinbach (Gewässer III. Ordnung), den Lugbach (Gewässer III. Ordnung), den Dimbach (Gewässer III. Ordnung), die Triebborn (Gewässer III. Ordnung), den Kaiserbach (Gewässer III. Ordnung), den Klingbach (Gewässer III. Ordnung), den Rimbach (Gewässer III. Ordnung) und zwei namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung).

Die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden der Kreisverwaltungen Südliche Weinstraße und Südwestpfalz führen hinsichtlich der vorgesehenen Gewässerkreuzungen in ihren Stellungnahmen vom 05.04.2022 und vom 29.07.2022 aus, dass bei diesen Gewässerkreuzungen die in den Stellungnahmen genannten allgemeinen und technischen Vorgaben zu beachten sind. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG zur Unterquerung dieser Gewässer werden unter **Ziffer I.3.5** der Planfeststellung erteilt. Die allgemeinen und technischen Vorgaben der Unteren Wasserbehörden wurden unter **Ziffer III.2.2** der Nebenbestimmungen übernommen.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern der SGD Süd weist in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2022 darauf hin, dass die Trasse der geplanten Gashochdruckleitung TENP III im Bereich südwestlich der Moschelmühle, Gemarkung Waldfischbach-Burgalben innerhalb des in Arbeitskarten dargestellten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes Schwarzbach-Hornbach verläuft. Gleichzeitig werde hier auch der Schwarzbach, Gewässer II. Ordnung, gekreuzt. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet stelle den Tatbestand einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG dar. Es wird darauf hingewiesen, dass u. a. Auffüllungen (Erhöhen der Erdoberfläche), Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze (z.B. für Rohrleitungen, Baumaterialien etc.) im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig seien. Die Prüfung ergibt, dass eine Erhöhung der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet im Rahmen der Baumaßnahme nicht vorgesehen ist. Jedoch sieht die Planung ein Mindestmaß an Baustelleneinrichtung und Oberboden- und Aushubmieten sowie die temporäre Anlage einer Behelfsbrücke innerhalb des Überschwemmungsgebietes (siehe Ordner 1, Kapitel 1 Erläuterungsbericht, Seite 104 f sowie Ordner 3, Kapitel 6 Trassierungsplan G 3145) vor. Zugleich werden verschiedene organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, um den Wasserabfluss in Hochwasserzeiten zu gewährleisten. Aufgrund der beengten Lage im Überschwemmungsgebiet des Schwarzbaches können die Arbeiten nicht verlegt werden, so

dass die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG unter den in **Ziffer III.2.3** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben, die den ungehinderten Abfluss des Gewässers sicherstellen, zu erteilen ist. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung wurde unter **Ziffer I.3.6** der Planfeststellung in den Bescheid aufgenommen.

Für die in Ordner 7, Kapitel 11 der Antragsunterlagen aufgeführten Wasserhaltungsmaßnahmen (temporäre Grundwasserabsenkung, Versickerung des geförderten Grundwassers, Einleitung von Grundwasser in Fließgewässer) ist die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich. Zuständige Wasserbehörde hierfür sind die jeweils zuständigen Kreisverwaltungen Südliche Weinstraße und Südwestpfalz. Diese haben den jeweiligen Wasserhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der unter **Ziffer III.2.4** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange nicht zu besorgen.

4.5 Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemäß Artikel 4 der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ – **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) – ist sowohl eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper (OWK) als auch der Grundwasserkörper (GWK) zu verhindern („**Verschlechterungsverbot**“) und auf die Erreichung eines guten Zustands dieser Wasserkörper hinzuwirken („**Zielerreichungsgebot**“). Diese Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele sind in den §§ 27, 47 WHG in nationales Recht umgesetzt.

Die Beurteilung des Zustands von Wasserkörpern richtet sich dabei nach den im Anhang V der WRRL niedergelegten sog. Qualitätskomponenten (QK). Im nationalen Recht sind diese QK für den ökologischen und chemischen Zustand der OWK in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und für den chemischen und mengenmäßigen Zustand der GWK in der Grundwasserverordnung (GrwV) normiert. Der ökologische Zustand eines OWK beurteilt sich dabei primär nach biologischen Qualitätskomponenten (BQK). Daneben sind unterstützend die Auswirkungen auf die

hydromorphologischen, die allgemeinen physikalisch-chemischen und die chemischen QK im Blick zu behalten.

Das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot haben bei der Genehmigung eines konkreten Vorhabens unmittelbare Geltung (siehe etwa EuGH, Urteil vom 18. 05. 2020, Rs. C-535/18, Rn. 74). Die Genehmigung eines Vorhabens ist folglich zu versagen, wenn es dem Verschlechterungsverbot oder Zielerreichungsgebot entgegensteht und die Voraussetzungen einer Ausnahme (vgl. § 31 WHG; § 47 Abs. 3) nicht vorliegen.

Wann eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines OWK zu konstatieren ist, definiert der EuGH (Urteil vom 01.07.2015, Rs. C-461/13) wie folgt: Eine Verschlechterung liegt vor, „sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.“ „Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine ‚Verschlechterung des Zustands‘ eines Oberflächenwasserkörpers dar.“ Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Maßstab unter Berücksichtigung des Rangverhältnisses der QK (primäre Relevanz der BQK) übernommen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 – juris, Rn. 499). Als Bewertungsraum ist dabei der jeweils betroffene Wasserkörper zugrunde zu legen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK liegt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 18.05.2020, Rs. C- 535/18) sowohl dann vor, „wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 [...] [**Grundwasserrichtlinie**] überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird.“ Dabei sind nach Auffassung des EuGH die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen. Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots sind also auch lokal begrenzte Veränderungen relevant (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8/20 – juris, Rn. 25).

Die Beurteilung, ob sich aufgrund des geplanten Vorhabens eine Verschlechterung ergeben wird, wird anhand zu erwartender Veränderungen vorgenommen, welche mess-



technisch oder sonst methodisch nachgewiesen werden können. Nicht unter das Verschlechterungsverbot fallen dabei kurzzeitige und vorübergehende nachteilige Veränderungen, wie sie etwa während der Bauphase eintreten, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiedereinstellt oder verbessert. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist auch dann nicht gegeben, wenn vermeidende oder ausgleichende Maßnahmen sicherstellen, dass in der „Gesamtbilanz“ keine Verschlechterung eintritt.

Zur Beurteilung der Frage, ob im Zuge des Leitungsbaus das Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungsgebot gemäß Artikel 4 WRRL / §§ 27 und 47 WHG beachtet wird, sind von der Vorhabenträgerin die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Grundlage dieser Prüfung bildet der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 03.11.2021 des Büros Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt / Böhm + Frasch GmbH (siehe Ordner 10 -11, Kapitel 12 der Planunterlagen). Die dort getroffenen Feststellungen sind methodisch nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Gegenteiliges lässt sich auch nicht den vorgelegten Stellungnahmen der Wasserbehörden entnehmen, die gegen den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 03.11.2021 des Büros Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt / Böhm + Frasch GmbH ebenfalls keine Einwände erhoben haben.

Auf der Grundlage dieses Fachbeitrags kommt die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mit dem Bau der Gasversorgungsleitung keine dauerhaften anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die vom Vorhaben gequerten Oberflächengewässer verbunden sind. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen und den Maßnahmenprogrammen für die Oberflächenwasserkörper nicht entgegen. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper (Verschlechterungsverbot) und steht einer fristgerechten Erreichung eines guten Zustandes der Oberflächenwasserkörper nicht entgegen (Zielerreichungsgebot). Der Bau der Gasversorgungsleitung hat auch keine potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser, die den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen für die Grundwasserkörper entgegenstehen würden. Zusammenfassend ergibt sich, dass das beantragte Vorhaben weder gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, noch dem Zielerreichungsgebot entgegensteht.

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

Der geplante Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere während der Bauphase, verbunden. Die Flächeninanspruchnahme im Trassenverlauf erfolgt in weiten Teilen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Rohrlagerplätze werden ebenfalls vorrangig im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen angelegt. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden Wald- und Forstflächen durchquert. Dabei erfolgt ebenfalls ein Austausch der Leitung in gleicher Trasse. Während des Ausbaus der alten Leitung und der Verlegung der neuen Leitung in der Leitungstrasse werden auf dem – in Waldbereichen durchgehend in seiner Breite eingeschränkten – Arbeitsstreifen die Biotopstrukturen und Nutzungen beseitigt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen bandförmigen Eingriff handelt, werden Biotopstrukturen durchschnitten. Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben und die Existenz der Gasleitung ab ca. 1,0 m unter der Geländeoberfläche, wobei durch den Leitungsaustausch keine zusätzliche Leitung in den Boden kommt und hierzu bereits gleichartig belastete Flächen genutzt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG darf ein Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist hierbei gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan vom 20.08.2021 (Ordner 12-14, Kapitel 16 der Planunterlagen), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) vom 20.08.2021 (Ordner 14, Kapitel 17 der

Planunterlagen) sowie die Verträglichkeitsprüfung mit den Zielen der FFH-Richtlinie vom 20.08.2021 (Ordner 14, Kapitel 18 der Planunterlagen). Diese Unterlagen werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil dieser Planfeststellung mit festgestellt.

Die Vermeidungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die konkrete Ausführung des Vorhabens. Sie zielt darauf ab, das nach einem Fachgesetz zuzulassende Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Es ist demnach festzustellen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können, ohne dass dadurch eine sachgerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Begrenzt wird die Vermeidungspflicht dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Vorhaben selbst ist in erster Linie anhand der Vorgaben des § 1 EnWG zu beurteilen. Diese Regelung sieht als Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie vor.

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster unter dem Aspekt der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherheit der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas vernünftigerweise geboten. Darüber hinaus wird das Vorhaben dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gerecht, da das Vorhaben im Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der Gashochdruckleitung TENP I errichtet werden soll und diese ersetzt. Durch die Realisierung des Vorhabens im bestehenden Trassenraum der Erdgaspipeline TENP I können erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft minimiert und vermieden werden.

Das geplante Vorhaben der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG ist demnach plangerechtfertigt. (vgl. **Ziffer V.3** der Planfeststellung).

Im Einzelnen ergeben sich durch das Vorhaben in der Fassung der 1. Planänderung folgende Eingriffe in Natur und Landschaft:

- dauerhafte Versiegelung von Biototypen auf einer Fläche von 26.424 m²,
- temporäre Flächeninanspruchnahme von Biototypen auf einer Fläche von 1.493.366 m² und
- temporäre Lärmemissionen und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit.

Nach Berechnung der Differenz zwischen Bestand und Planung verbleibt ein Defizit von 95.699,50 m², welches extern zu kompensieren ist.

Die vorgenannten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Flächen, die für den Leitungsbau in Anspruch genommen werden sollen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. In Bezug auf das Landschaftsbild sind die Beeinträchtigungen auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Nach Beendigung der Bauphase wird das Landschaftsbild wieder vollständig hergestellt.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sind insgesamt ausreichend und geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidliche Ausmaß zu reduzieren. Die Maßnahmen zur Wiederbegrünung und Aufforstung führen zu einer vollständigen Kompensation der bau- und anlagenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd hat in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch das energiewirtschaftliche Ziel gerechtfertigt, das mit dem Vorhaben verfolgt wird. Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der durch das Vorhaben in der Gestalt der 1. Planänderung bedingte Eingriff in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 BNatSchG unter den in **Ziffer III.3** enthaltenen Nebenbestimmungen zuzulassen, da dem öffentlichen Interesse an einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Gas der Vorrang gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen einzuräumen ist.

4.7 Gebietsschutz

Die geplante Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster verläuft durch das großräumige Flora-Fauna-Habitat-(FFH) Gebiet 6812-301 „**Biosphärenreservat Pfälzerwald**“ sowie das Vogelschutzgebiet (VSG) 6812-401 „**Pfälzerwald**“.

In den Planunterlagen wurden die wertgebenden Lebensraumtypen (LRT) und –arten des Gebietes erfasst und bewertet. Eine (potenzielle) Betroffenheit ist u.a. bei den wertgebenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“, „magere Flachland-Mähwiesen“, „europäische Heiden“ sowie „montane Borstgrasrasen“ gegeben. Die in den Gebieten vorkommenden, wertgebenden Arten werden ebenfalls beschrieben und bewertet. Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen werden dargestellt. Die – bei Erstellung der Unterlagen jeweils im Entwurf vorliegenden – Bewirtschaftungspläne wurden berücksichtigt. Bei Beachtung der beschriebenen Minimierungsmaßnahmen (Wiedereinbringung des Bodens mit Samenpotenzial) ist davon auszugehen, dass sich die Offenlandlebensraumtypen kurzfristig wieder einstellen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sei demnach nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der für die in den Gebieten vorkommenden wertgebenden Arten wird ebenfalls – bei Beachtung sämtlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen – ausgeschlossen. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd stimmt daher aus naturschutzfachlicher Sicht der Bewertung der Verträglichkeitsprüfung zu, dass mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und / oder der für die Gebiete wertgebenden Arten (unter den genannten Vorgaben) nicht zu rechnen sei.

Durch die Leitungsverlegung sind neben den vorgenannten Natura-2000-Gebieten die weiteren Naturschutzgebiete (NSG) „**Hardtrand – Am Klingbach**“ und „**Falkenburg – Tiergarten**“ betroffen. Zudem befindet sich die Trasse über eine Strecke von ca. 36 km innerhalb des „**Biosphärenreservates Pfälzerwald**“ (Pflege-, Entwicklungs- und Kernzone).

In den jeweiligen Rechtsverordnungen zu diesen Naturschutzgebieten bzw. Biosphärenreservat sind u.a. Leitungsverlegungen, die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, Materiallagerungen grundsätzlich verboten.

In der Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet „**Haardtrand – Am Klingbach**“ vom 29.09.1989 ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verboten. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd hat das Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 unter Beachtung der o.g. Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen von den Verboten freigestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Am Klingbach“ vom 29.09.1989 unter **Ziffer I.3.2** der Planfeststellung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt, da eine geeignete Alternative zur Vermeidung der Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes nicht vorhanden ist und die Erneuerung der Leitung im überwiegenden öffentlichen Interesse (Energieversorgung) liegt.

Gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Falkenburg – Tiergarten“ vom 16.01.1984 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 5 vom 13.02.1984) sind im Naturschutzgebiet „**Falkenburg – Tiergarten**“ Leitungsverlegungen ohne Genehmigung verboten. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd führt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 aus, dass die Leitungsverlegung und die damit verbundenen Maßnahmen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens unter Beachtung der o.g. Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Falkenburg – Tiergarten“ vom 16.01.1984 unter **Ziffer I.3.2** der Planfeststellung erteilt, da eine geeignete Alternative zur Vermeidung der Inanspruchnahme dieses Naturschutzgebietes nicht vorhanden ist und die Erneuerung der Leitung im überwiegenden öffentlichen Interesse (Energieversorgung) liegt.

Im Falle der Beeinträchtigung der betroffenen **Kernzone „Quellgebiet der Wieslauter“** des Biosphärenreservates Pfälzerwald ist eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd führt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 aus, dass die Befreiung im Planfeststellungsverfahren mit erteilt werden kann. Die Erneuerung der Leitung liege im öffentlichen Interesse (Energieversorgung), das hier den Interessen des Naturschutzes vorgehe (überwiegendes öffentliches Interesse). Eine geeignete Alternative sei nicht vorhanden. Die

Vorhabenträgerin habe im Vorfeld zum Planfeststellungsverfahren Unterlagen eingereicht, die eine großräumigere Prüfung von Netzausbauvarianten sowie die Möglichkeit einer Umgehung der Kernzone betrachten. Hierin wird dargelegt, dass es sich bei der Verlegung in vorhandener Trasse um die Variante mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft handelt. Eine der „Alternativtrassen“ zur Umgehung der Kernzone würde beispielsweise bis zu 57 ha temporären bzw. 14 ha dauerhaften Waldverlust mit sich bringen. Im Bereich der Kernzone kann die vorhandene Schneise des ehemaligen Arbeitsstreifens genutzt werden. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd stimmt daher dem vorgelegten Trassenverlauf innerhalb der Kernzone aus naturschutzfachlicher Sicht zu. Die Planfeststellungsbehörde hat die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 7 Abs. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ in der Fassung vom 22.01.2007 (GVBl. 2007,42) unter **Ziffer I.3.3** der Planfeststellung erteilt, da eine geeignete Alternative zur Vermeidung der Inanspruchnahme der betroffenen Kernzone „Quellgebiet der Wieslauter“ des Biosphärenreservates Pfälzerwald nicht gegeben ist und die Erneuerung der Leitung im überwiegenden öffentlichen Interesse (Energieversorgung) liegt.

4.8 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-Richtlinie (FFH-RL; Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL; Richtlinie 2009/147/EG). In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in Artikel 12 bis 16 FFH-RL und Artikel 5 bis 9 Vogelschutz-RL enthalten. Bundesrechtlich sind diese Vorgaben zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Hiernach ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet

es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier (siehe Ausführungen zu **Ziffer V.4.7** der Planfeststellung) – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und im Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten liegt im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kein Verstoß vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung aller vom Vorhaben betroffenen besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Kapitel 17 der Planunterlagen) kommen innerhalb des Plangebietes besonders geschützte bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten auf Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) (Ordner 14, Kapitel 17 der Planunterlagen) festzustellen, dass bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen

keine Schädigungen und Störungen der lokalen Populationen der europarechtlich geschützten Arten zu erwarten sind. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd stimmt dieser Bewertung in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 unter den dort aufgeführten Ergänzungen bezüglich des im Gebiet vorkommenden streng und nach FFH-Richtlinie geschützten Quendel-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) und der streng geschützten Falterart, dem Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*) sowie der im Trassenbereich vorkommenden besonders geschützten Ameisenarten zu. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht zu erwarten.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird.

4.9 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Von der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „**Wallhalbtal – Schauerbachtal**“ betroffen. In der Rechtsverordnung des LSG „Wallhalbtal – Schauerbachtal“ (vom 04.02.1998 – siehe § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung) wird die erforderliche Genehmigung ersetzt, sofern eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften (hier: dem EnWG) erforderlich ist und die Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erklärt hat. Letzteres ist hier der Fall, da die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 das erforderliche Einverständnis erklärt hat.

4.10 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Wirkraum des Vorhabens sind verschiedene nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope kartiert (vgl. Tabelle 3 im UVP-Bericht, Ordner 12, Kapitel 15 der Planunterlagen und in Tabelle 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ordner 12, Kapitel 16 der Planunterlagen). Da die Beeinträchtigungen nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt werden können und somit ausgleichbar sind, führt die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd in Ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 aus, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vorliegen. Dies betreffe auch den erfor-

derlichen und in den Planunterlagen dargestellten Rohrlagerplatz RLP 8 (siehe Tabelle 6 im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 16 der Planunterlagen). Da die Beeinträchtigungen nach Beendigung der Maßnahme vollständig wiederhergestellt werden, geht die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd allerdings davon aus, dass nach derzeitigem Sachstand eine Befreiung im Sinne des § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Würdigung der Bewertung an, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten sind, so dass für die Errichtung und dem Betrieb der geplanten Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster weder eine Ausnahmezulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG noch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich wird.

4.11 Landwirtschaft

Große Teile der Flächeninanspruchnahme im Trassenverlauf erfolgen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Da die geplante Trasse nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der Gashochdruckleitung TENP I errichtet werden soll, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die für das Vorhaben genutzten Bereiche stehen – soweit sie landwirtschaftlich genutzt werden – bereits heute unter Einschränkungen. Zu neuen oder weitergehenden Belastungen führt das Vorhaben nicht.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sei es allerdings erforderlich, dass die von der Gashochdruckleitung in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Mindestüberdeckung von 1,5 m erhalten. Die in den Unterlagen angedachte Mindestüberdeckung von 1,0 m sei nicht ausreichend. Die Leitungsverlegung solle nach Möglichkeit in der vegetationsfreien Phase erfolgen, da hier mit dem geringsten landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Kennzeichnungen der Trasse sollten nach dem Bau in Abstimmung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter gesetzt werden. Die Grundstückseigentümer und Pächter sollten zwei Wochen vor Baubeginn über das Vorhaben verständigt werden. Die Nutzung von Wirtschaftswegen stelle nach Auffassung der Landwirtschaftskammer eine Sondernutzung dar. Da die Wirtschaftswegen für die bevorstehende Nutzung nicht ausgelegt seien, seien Schäden zu erwarten; es bedürfe daher einer vorherigen Beweissicherung. Beschädigungen der

Wege sowie Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs seien so gut wie möglich zu vermeiden. Baubedingte Schäden seien von der Vorhabenträgerin zu beheben.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weist des Weiteren darauf hin, dass nach ihrem Kenntnisstand noch nicht für alle Lagerplätze mit den Eigentümern bzw. Pächtern privatrechtliche Verträge über die Nutzung der Flächen abgeschlossen worden seien. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Rohrlagerplätze dürfe nur erfolgen, wenn neben der Zustimmung der Grundstückseigentümer auch das Einvernehmen des Pächters vorliege. Die Rohrlagerplätze seien nicht standortgebunden und daher verlegbar. Sie lägen z.T. weit von der Leitungstrasse (insbesondere Rohrlagerplatz Nr. 9) entfernt. Die Nutzung beinhalte z.T. eine Lagerung von neuen als auch alten Rohren einschließlich der Herstellung von Rohrbögen. Für die Ausgestaltung dieser Flächen würden z.T. Geotextilien aufgebracht und eine Schotterung des Geländes vorgenommen. Diese intensive Nutzung führe zu erheblichen Beeinträchtigungen von Ackerflächen (Verdichtung, Ertragseinbußen etc.). Daher sei eine sachgerechte Rekultivierung und Überführung in den ursprünglichen Zustand unerlässlich. Es werde eine gutachterliche Beweissicherung der Flächen im Vorfeld der Inanspruchnahme für notwendig erachtet. Neben der Entschädigung während der Bauphase seien auch Folgeschäden von der Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Bezogen auf den Naturschutz halte die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz aufgrund der trassengleichen Erneuerung der Leitung keine neuen Ausgleichsverpflichtungen für erforderlich. Sollten solche dennoch punktuell erforderlich werden, verweise sie auf § 15 Abs. 3 BNatSchG. Zur Umsetzung der Maßnahmen sollte die Stiftung Kulturlandschaft bevorzugt beteiligt werden. Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken seien gemäß dem am 12.08.2020 mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. geführten Gespräch nach dem beratenen Rahmenvertrag zu bewerten und zu entschädigen. Alternativ sei eine Einzelfallermittlung für Schäden an Kulturen und den Eingriff in den Boden erforderlich. Die Ermittlung der Schäden habe durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer zu erfolgen. Dazu sei analog zur Benutzung von Wirtschaftswegen auch für die in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen eine Beweissicherung durchzuführen.

Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat den Forderungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unter den **Ziffern III.5.1 bis III.5.13** der Nebenbestimmungen

weitgehend Rechnung getragen. Nicht gefolgt wird der Forderung, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen anstelle der vorgesehenen 1,0 m eine Mindestüberdeckung von 1,5 m erforderlich sei. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, weil sie unverhältnismäßig wäre. Angesichts der Parallellage der beantragten Gashochdruckleitung TENP III mit der Bestandsleitung TENP II würde sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kein so gewichtiger Vorteil ergeben, dass der Mehraufwand für eine tiefere Verlegung dadurch gerechtfertigt würde. Dies gilt auch in Ansehung einer Mitteilung der Vorhabenträgerin, wonach die in Parallellage verlaufende Bestandsleitung TENP II an vielen Stellen eine Überdeckung von 1,2 m bis 1,6 m und teilweise sogar mehr aufweise. Zudem würde eine tiefere Verlegung zu einem größeren Eingriff in den Boden mit entsprechend größerer Inanspruchnahme führen.

Ebenfalls abzulehnen ist die Forderung der Landwirtschaftskammer, dass die Leitungsverlegung nach Möglichkeit in der vegetationsfreien Phase erfolgen solle, da hier mit dem geringsten landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Das Vorhaben kann aufgrund seiner Dimensionen nicht innerhalb beschränkter Zeiträume durchgeführt werden. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung hat die Planfeststellungsbehörde bei dieser Entscheidung berücksichtigt und abgewogen. Sie hat dabei in Rechnung gestellt, dass die Landwirtschaft natürlich vorgegebenen Zeitabläufen folgen muss und nicht uneingeschränkt auf andere Zeiträume ausweichen kann. Dem steht jedoch gegenüber, dass auch der Bau der Leitung zeitlichen Abhängigkeiten unterliegt und nicht beliebig segmentiert werden kann. Darüber hinaus sind die einzelnen Bewirtschafteter jeweils für überschaubare Zeiträume von wenigen Wochen betroffen, und die Bauarbeiten nehmen nur einen Teil der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzflächen ein. Zudem sind die eintretenden Nachteile auf Seiten der Landwirtschaft wirtschaftlicher Natur und damit einem Ausgleich zugänglich. Die Leitung kann dagegen nur entweder in einem Fluss gebaut oder nicht gebaut werden. Dem zügigen Bau der Gashochdruckleitung gebührt daher insoweit gegenüber den Interessen der Landwirtschaft der Vorrang.

Soweit schließlich die Landwirtschaftskammer mit Blick auf die Auswirkungen anspricht, dass Rohrlagerplätze nicht standortgebunden und daher verlegbar seien, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass nur wenige trassennahe Flächen existieren, die als Rohrlagerplätze geeignet sind

(siehe Ordner 3, Kapitel 5 Rohrlagerplätze, dort Seite 4). Daher waren die Rohrlagerplätze in Abwägung mit anderen Interessen an den beantragten Standorten zuzulassen. Konkrete Gesichtspunkte, aus denen sich die mangelnde Eignung eines der beantragten Rohrlagerplätze bzw. konkrete andere überwiegende Interessen in Bezug auf einen der beantragten Rohrlagerplätze ergeben könnten, führt die Landwirtschaftskammer nicht an. Auch haben die betreffenden Eigentümer bzw. Bewirtschafter gegen die vorgesehenen Rohrlagerplätze keine Einwendungen vorgebracht.

4.12 Forst

Die Zentralstelle der Forstverwaltung erhebt aus forstwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Durch das Vorhaben seien forstliche Belange betroffen, da sowohl für das Vorhaben als solches als auch für Kompensationsmaßnahmen Waldflächen in Anspruch genommen werden. Betroffen seien die örtlich zuständigen Forstämter Westrich, Johanniskreuz, Hinterweidenthal und Annweiler.

Bei den durch die Umwandlung betroffenen Flächen handele es sich um Wald im Sinne des § 3 LWaldG, wobei Nicht-Waldbiotoptypen innerhalb des Waldes bzw. nicht mit Forstpflanzen bestockte Flächen im Sinne des § 3 Abs. 2 LWaldG überwiegen würden. Eine temporäre Inanspruchnahme von ca. 34,12 ha durch den Arbeitsstreifen sei geplant. Dauerhaft würden ca. 2,70 ha Wald durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen, wobei der überwiegende Teil dieser Fläche als Teil des bestehenden Schutzstreifens unbestockt sei. Die Flächenangaben in den Planunterlagen zur Waldinanspruchnahme träfen zu. Die Zentralstelle der Forstverwaltung stimmt der dauerhaften und temporären Waldumwandlung für diese Flächen unter der Voraussetzung zu, dass für die dauerhafte Inanspruchnahme bzw. Rodung und Umwandlung von Waldflächen ein walddrechtlicher Ausgleich gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG erfolgt und die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen durch Wiederbestockung vollständig kompensiert wird.

Der walddrechtliche Ausgleich habe aufgrund der überwiegenden Lage des Vorhabens in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % gemäß des Schreibens „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz vom 14.09.2014 anstelle einer Ersatzaufforstung durch eine Aufwertung vorhandener Waldbestände („waldverbessernde Maßnahme“) zu erfolgen. Die in den Planunterlagen zu diesem Zwecke vorgesehenen Maßnahmen

Waldumbaumaßnahmen W1 - W6 (siehe Ordner 12, Kapitel 16 der Planunterlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 91 f) seien umzusetzen. Die Umsetzung habe in Abstimmung mit den Waldbesitzern bzw. den örtlich zuständigen Forstämtern zu erfolgen.

Zur Kompensation der temporären Inanspruchnahme von Waldflächen sei sicherzustellen, dass diese anschließend wieder zu Wald werden. Die Wiederbestockung sollte dabei mindestens den Umfang der zuvor bestockten Fläche umfassen. Aufgrund der bereits vorhandenen zum Teil unbestockten Schneise und der sich in der Regel bei Anlage des Arbeitsstreifens daraus ergebenden geringen Einhiebtiefen in die Bestände könne die Wiederbewaldung – wie vorgesehen – weitgehend durch plangemäße natürliche Sukzession im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWaldG erfolgen. In Bereichen mit breiteren Einhiebtiefen seien – wie in den Antragsunterlagen vorgesehen – standortgerechte Baumarten zu pflanzen (siehe tabellarische Zusammenstellung Kapitel Forstrecht). Die Umsetzung habe in Abstimmung mit den Waldbesitzenden bzw. örtlich zuständigen Forstämtern sowie nach deren fachlichen Vorgaben zu erfolgen. Von der Genehmigung zur Waldumwandlung dürfe gemäß § 14 Abs. 5 Satz 4 LWaldG erst Gebrauch gemacht werden, wenn das beabsichtigte Vorhaben auf der Fläche zulässig sei. Der beabsichtigte Beginn der Waldumwandlung sei den örtlich zuständigen Forstämtern rechtzeitig mitzuteilen.

Die entsprechenden Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.6.1 bis 6.8** der Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufgenommen. Über die forstrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs.1 LWaldG zur temporären und dauerhaften Umwandlung von Wald und zur Neuanlage von Wald wird unter **Ziffer I.3.7** der Planfeststellung mitentschieden.

Darüber hinaus trägt die Zentralstelle der Forstverwaltung weitere Hinweise und Anmerkungen vor. Es sei sicherzustellen, dass das Vorhaben bzw. die Waldinanspruchnahme auf die in den Planunterlagen beschriebene Fläche beschränkt bleibe. Eine Inanspruchnahme über die in den Zuwegungsplänen, den Trassierungsplänen oder dem Planwerk des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Ordner 2, Kapitel 4, Ordner 3-4, Kapitel 6 und Ordner 12-14, Kapitel 16 der Antragsunterlagen) sei nicht von der Planfeststellung umfasst. Die Waldumbaumaßnahmen W1 – W6 sollten auch naturschutzrechtliche Anerkennung finden.

Hierzu ist festzustellen, dass der Kompensationsumfang in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd abgestimmt worden ist. Den allgemeinen Hinweisen

der Zentralstelle der Forstverwaltung zur Beteiligung der durch die Waldumwandlung fachlich im eigenen Aufgabenbereich berührten Behörden (§ 14 Abs.1 Satz 3 LWaldG) sowie zur Sicherstellung der Begrenzung der Waldinanspruchnahme auf die in den Planunterlagen genannten Flächen hat die Planfeststellungsbehörde durch die Verfahrensführung sowie durch die Festschreibung der planfestgestellten Unterlagen (siehe **Ziffer II** der Planfeststellung) hinreichend Rechnung getragen.

Des Weiteren fordert die Zentralstelle der Forstverwaltung zum Umfang der naturschutzrechtlichen Anerkennung der Waldumbaumaßnahmen W1 – W6 eine entsprechende Beurteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese ist erfolgt.

Bezüglich der von den Maßnahmen A1 – A4 betroffenen Waldflächen bestehen seitens der Zentralstelle der Forstverwaltung aufgrund ihrer Beschaffenheit, Bestandsstruktur und Lage keine grundsätzlichen Einwände, dass diese Flächen gemäß Planung der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen. Allerdings hält die Zentralstelle der Forstverwaltung eine zeitliche Befristung des Nutzungsverzichts auf die Dauer der Genehmigung des Vorhabens für angemessen; anschließend könnte der Nutzungsverzicht im Sinne des BAT-Konzepts als temporäres Waldrefugium oder Waldrefugium fortgeführt werden. Inwiefern die vorgenannten Maßnahmen den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung tragen würden, müsse durch die Naturschutzbehörde bewertet und von der Genehmigungsbehörde abschließend beurteilt werden. Zudem sei es nicht ersichtlich, warum bei vielen Waldbiototypen eine Wiederherstellbarkeit unterstellt würde, ohne dass Ersatz oder Wiederherstellung erfolgten bzw. ein entsprechender Faktor hinterlegt würde. Auch dies sei durch die Naturschutzbehörde zu bewerten und von der Planfeststellungsbehörde abschließend zu beurteilen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Hinweise geprüft. Die Planfeststellung ergeht zeitlich unbefristet. Sollte sie sich – was derzeit nicht ersichtlich ist – in der Zukunft erledigen, würde dies nach derzeitiger Einschätzung auch den Nutzungsverzicht betreffen, soweit er Gegenstand der Planfeststellung ist, so dass eine gesonderte Regelung entbehrlich ist. Im Übrigen wären die Rechtsfolgen einer Erledigung ggf. nach dem dann geltenden Recht zu beurteilen, welches die Planfeststellungsbehörde nicht antizipieren kann. Die naturschutzrechtlichen Fragen hat die Planfeststellungsbehörde, die aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens dazu berufen ist, unter Beachtung der Stellungnahmen auch der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd hinreichend gewürdigt (siehe **Ziffer V.4.6** der Planfeststellung).

Im Hinblick auf die Zuwegungsplanung und Wegenutzung weist die Zentralstelle der Forstverwaltung darauf hin, dass die (Mit-)Benutzung der forstbetrieblichen Wegeinfrastruktur kein Exklusivrecht darstelle, sondern eine klassische Wegemitbenutzung. Im Zusammenhang mit den vorhabenbedingt beanspruchten Zuwegungen und Forstwegen seien notwendige Wegeertüchtigungen mit den Waldeigentümern abzustimmen und im erforderlichen Umfang vertraglich zu sichern. Etwaige durch die Mitbenutzung entstehende Schäden seien zu beheben bzw. zu ersetzen. Hierzu habe die Vorhabenträgerin eine Vorher-Nachher-Dokumentation zu erstellen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass eine Dokumentation erfolgen wird und in Anspruch genommene Wege nach Abschluss der Arbeiten mindestens in einen gleichwertigen Zustand versetzt werden. Dies ist durch die **Ziffern III.6.2 und 6.9** der Nebenbestimmungen abgesichert. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass sie um Abschluss entsprechender Nutzungsverträge bemüht sei; ein Hindernis für die Planfeststellung ergibt sich aus diesem Gesichtspunkt nicht.

Im Rahmen der Bauausführung müsse die Passierbarkeit vorhabenbedingt beanspruchter Forstwege, insbesondere von Rettungswegen, für Dritte dauerhaft gewährleistet sein. Dies ist durch **Ziffer III.6.10** der Nebenbestimmungen geregelt. Für den Fall, dass es im Rahmen der Ausführung zur vorübergehenden Unterbrechung der Rettungskette kommen sollte, werden vor Baubeginn Übersichtspläne mit Meldepunkten und Kontaktdaten der verantwortlichen Ansprechpartner erstellt und mit der zuständigen Leitstelle abgestimmt, bzw. regelmäßig dem Baufortschritt angepasst. Hiervon umfasst sind u.a. auch die Angaben von gesperrten Straßen.

Zur Nutzung der Zufahrt Nr. 14 habe vor Beginn der Baumaßnahme eine Abstimmung mit dem Hotel „Weihermühle“ zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass eine solche Abstimmung erfolgen wird. Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus in **Ziffer III.6.11** der Nebenbestimmungen geregelt, dass die Zufahrt zum Hotel nur kurzzeitig unterbrochen werden darf und hinreichend beschildert sein muss.

Die Teilstrecke der Zufahrt Nr. 47 zwischen dem Siedlungsbereich – Forsthaus „Meisenhalde“ und der Kreisstraße K 56 sollte nur in Notfällen genutzt werden. Entsprechende Alternativrouten (Zufahrten Nr. 46 und Nr. 49) seien in der vorgelegten Zuwegungsplanung bereits vermerkt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Vorgabe unter **Ziffer III.6.12** der Nebenbestimmungen mit der Einschränkung übernommen, dass über

die Zufahrt Nr. 47 die als notwendig angesehenen Transporte von vorgefertigten Rohrleitungsteilen und Rohren erfolgen dürfen.

In Bereichen, in denen die Leitungstrasse an den Wald angrenzt, sollte an querenden Wegen eine für forstliche Zwecke angemessene Traglast vorgesehen werden, um eine Überwindung für Fahrzeuge mit hoher Achslast zu ermöglichen und so Einschränkungen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden. Dem wird unter **Ziffer III.6.13** der Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Das Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung (§ 22 LWaldG) sei auch während der Bauarbeiten zu gewährleisten. Erforderlichenfalls seien für Waldbesucher in Abstimmung mit den örtlichen Forstbehörden Umleitwege einzurichten. Baustellenbereiche, Leitungen und Gräben etc. seien während der Bauarbeiten zu sichern, so dass keine Gefahr für Waldbesucher bestehe. Dies ist in **Ziffer III.6.14 bis 6.15** der Nebenbestimmungen geregelt.

Den durch die Planung betroffenen Forstämtern müssten vor Beginn der Arbeiten die für die Bauausführung verantwortlichen Personen bzw. Stellen benannt werden. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen seien die Jagd ausübungsberechtigten über die Aufnahme der Arbeiten zu unterrichten. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.6.16 bis 6.17** der Nebenbestimmungen übernommen.

4.13 Immissionsschutz

In der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe (insbesondere Staubeintrag) und Erschütterungen zu rechnen. Die Bauarbeiten finden ausschließlich bei Tage statt. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden bei der Errichtung der geplanten Gashochdruckleitung verhindert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Mit dem Betrieb der Gashochdruckleitung selbst sind keine Umwelteinwirkungen verbunden.

Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik. Des Weiteren stellt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Auftragsvergabe sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten. Die bau- und

betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen aufgrund der betriebsbedingten hohen Schallleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen und der zum Teil geringen Entfernungen zwischen Trasse und umliegender schutzbedürftiger Nutzung vereinzelt bis zu 5 bis 10 dB über den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag. Aufgrund der Tatsache, dass sich die relevanten Bautätigkeiten mit einer Geschwindigkeit von 20 m/h fortbewegen, dauert die maximale Lärmeinwirkung nur für einen Zeitraum von 2-3 Tagen an. Weiter ist davon auszugehen, dass aufgrund der Wanderbewegung die jeweiligen Hauptbauphasen nur für einen Zeitraum von maximal 2 Wochen überhaupt hörbar sein werden. Um sicherzustellen, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird, sind daher technische, bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen (vgl. Ordner 12, Kapitel 14 Kurzgutachten Baulärm, Seite 7 f) vorgesehen. Angesichts des im öffentlichen Interesse liegenden Leitungsbaus sind die Belastungen für die Anwohner nicht unverhältnismäßig, zumal das Vorhaben nicht anders als durch die Bauarbeiten verwirklicht werden kann.

4.14 Verkehr

Die geplante Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein quert die klassifizierten Straßen Bundesautobahn BAB A 62 (Kreuzung in km 232,012), die Bundesstraßen B 10 (Kreuzung in km 0,036), B 48 (Parallelführung auf 200 m), B 270 (Kreuzung in km 1,217), die Landesstraßen L 472 (Kreuzung in km 3,917), L 473 (Kreuzung in km 0,913), L 490 (Kreuzung in km 0,748), L 493 (Kreuzung in km 0,707), L 494 (Kreuzung in km 0,275), L 495 (Kreuzung in km 2,379), L 496 (Kreuzung in km 1,516), L 498 (Kreuzung in km 2,417 und in km 0,325) sowie die Kreisstraßen K 20 (Kreuzung in km 0,681), K 34 (Kreuzung in km 0,786), K 38 (Kreuzung in km 0,972), K 53 (Kreuzung in km 0,332), K 54 (Kreuzung in km 1,030), K 56 (Kreuzung in km 2,252 und in km 0,086) und K 64 (Kreuzung in km 2,249).

Das Fernstraßen-Bundesamt hat dem Vorhaben nach Maßgabe von Forderungen und Hinweisen zugestimmt. Dies gelte auch für die Autobahn GmbH des Bundes, die gesondert beteiligt wurde, aber keine eigene Stellungnahme abgegeben hat.

Im Einzelnen wird ausgeführt, dass seitens der Autobahn GmbH beabsichtigt sei, mit der Vorhabenträgerin einen Straßenbenutzungsvertrag für die Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen abzuschließen. Zudem sei bei den Bauarbeiten auf das im betroffenen Bereich verlaufende Streckenfernmeldekanal zu achten und die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik seien zu beachten. Der Bestand und der Betrieb der BAB-Anlagen dürften zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Erforderliche verkehrstechnische Maßnahmen seien gesondert zu beantragen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben hinsichtlich der Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 62 der Genehmigung nach § 9 Abs. 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfe. Diese dürfe nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig sei (§ 9 Abs. 3 FStrG).

Die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung nach § 8 Abs. 2 FStrG zur Unterquerung der Bundesautobahn BAB A 62 innerhalb der Baubeschränkungszone wird unter **Ziffer I.3.8** der Planfeststellung erteilt, da die Voraussetzungen zur Querung der BAB A 62 nach Maßgabe der unter **Ziffer III.8.1.2** enthaltenen Nebenbestimmungen vorliegen. Einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf es hierzu nicht, da die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG kein Verwaltungsakt ist, sondern ein verwaltungsinterner Vorgang (BVerwG, Urteil vom 28.05.1963 – I C 247.58, BVerwGE 16, 116, 118). Zudem entfällt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung eine gesonderte Zustimmung (§ 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes zur bauzeitlichen Beachtung des Streckenfernmeldekanals, zum Schutz des Bestands und Betriebs der BAB-Anlagen sowie zur Einhaltung der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik in **Ziffer III.8.1.2** der Nebenbestimmungen übernommen, soweit ihnen zu entsprechen war. Die Kreuzungsvereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der Autobahn GmbH im Hinblick auf die Kreuzung der BAB A 62 wurde abgeschlossen. Die Vereinbarung umfasst die geforderten technischen Auflagen. Klarstellend ist festzuhalten, dass die Gashochdruckleitung die BAB A 62 bei Betriebskilometer 232.012, statt wie in der Stellungnahme dargelegt, bei Betriebskilometer 233.012 kreuzt (siehe Ordner 3, Kapitel 6 der

Planunterlagen, Trassierungsplan **G 3141** bzw. Ordner 5, Kapitel 7 der Planunterlagen, Sonderlängenschnitt Blatt **L 3141**).

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern erhebt gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Ingenieurbauwerke seien die Arbeiten so auszuführen, dass keine Erschütterungen oder Beeinträchtigungen an den Bauwerken zu erwarten seien. Die durch die Arbeitsräume vorgegebenen Abstände seien einzuhalten. Bezüglich der konkreten Mindestabstände zu den Einrichtungen des Landesbetriebes werde eine ergänzende Stellungnahme erfolgen. Alle Straßenquerungen und insbesondere der Kreuzungspunkt B 10/K 56 (AS Wilgartswiesen mit Neubau Rastanlagen) seien mit dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern abzustimmen. Im Hinblick auf alle Arbeiten am klassifizierten Straßennetz sei die Straßenbaubehörde zu beteiligen

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern steht der Planfeststellung nicht entgegen. In Hinblick auf die von der Gasversorgungsleitung vorgesehene Kreuzung der Bundesstraße B 10 sowie der Kreisstraßen K 56 und K 64 im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern wird die erforderliche Zustimmung nach § 9 Abs. 5 FStrG und nach § 23 Abs. 5 LStrG unter **Ziffer I.3.9** der Planfeststellung erteilt, da die Voraussetzungen zur Errichtung der Rohrleitung innerhalb der Baubeschränkungszone der klassifizierten Straßen nach Maßgabe der unter **Ziffer III.8.1.3** enthaltenen Nebenbestimmungen vorliegen. Die Planung hält die gesetzlichen Anforderungen an Abstände, Straßenquerungen und Kreuzungen im Übrigen ein. Die Kreuzung der Leitungstrasse mit der B 10 und der K 56 ist in den Planunterlagen dargestellt (Trassenplan **G 3202**, Längenschnitt **L 3202**). Durch die Nebenbestimmung in **Ziffer III.8.1.3.1** hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin darüber hinaus aufgegeben, entsprechende Abstimmungen vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen und etwaige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vorgaben des jeweiligen Straßenbaulastträgers einzuhalten, insbesondere bei Arbeiten in Kreuzungsbereichen. Durch die Nebenbestimmung in **Ziffer III.8.1.3.4** ist der Vorhabenträgerin darüber hinaus konkret aufgegeben worden, bei der Ausführung von Arbeiten im Bereich von Bauwerken, auch Stützwänden und Durchlässen, den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Fachgruppe III, Konstruktiver Ingenieurbau, zu beteiligen.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer führt in seiner Stellungnahme vom 16.05.2022 aus, dass mit der neuen Gasversorgungsleitung die Kreuzung und Parallelführung zu klassifizierten Straßen seines Zuständigkeitsbereichs verbunden sei. Unter anderem seien die Landesstraße L 494 als auch die Landesstraße L 493 hinsichtlich einer Kreuzung ihrer Straßenkörper betroffen. Beide Straßen samt der dort parallel verlaufenden Geh- und Radwege seien während der Bauarbeiten zu sperren und entsprechend zu sichern. Nach Abschluss der Bauarbeiten seien die betroffenen Flächen sowie das Gelände mindestens gleichwertig wiederherzustellen. Zudem sei die Standsicherheit der Böschung im Bereich der Landesstraße L 493 zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dies sei durch entsprechende Boden- und Baugrunduntersuchungen sowie einer dem Regelwerk entsprechenden Konstruktion sicherzustellen. Soweit Leitungen zur Versorgung des Vorhabens erforderlich würden und hierfür Straßeneigentum in Anspruch genommen würde, sei mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer eine entsprechende vertragliche Regelung zu treffen. Die diesbezüglichen Unterlagen (3-fache Ausfertigung) seien ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

In Hinblick auf die von der Gasversorgungsleitung vorgesehene Kreuzung der Bundesstraßen B 48 und B 270, der Landesstraßen L 472, L 473, L 490, L 493, L 494, L 495, L 496 und L 498 sowie der Kreisstraßen K 20, K 34, K 38, K 53 und K 54 im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Mobilität Speyer wird die erforderliche Zustimmung nach § 9 Abs. 5 FStrG und nach § 23 Abs. 5 LStrG unter **Ziffer I.3.9** der Planfeststellung erteilt, da die Voraussetzungen zur Errichtung der Rohrleitung innerhalb der Baubeschränkungszone der klassifizierten Straßen nach Maßgabe der unter **Ziffer III.8.1.4** enthaltenen Nebenbestimmungen vorliegen. Die Planung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Abstände, Straßenquerungen und Kreuzungen. Die Konstruktion der Straßenkreuzung entspricht den Anforderungen des technischen Regelwerks des DVGW (siehe Ordner 1 Kapitel 1 der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Seite 25 ff). Zudem werden die Vorgaben des Landesbetriebs Mobilität Speyer unter **Ziffer III.8.1.4** der Nebenbestimmungen übernommen.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer führt des Weiteren aus, dass verschiedene Zuwegungen für Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsflächen und Rohrlagerplätze an klassifizierten Straßen errichtet werden sollen, namentlich an der B 48, der B 38, der L 495, der L 494, der L 493 und an der K 8. Insoweit seien dem Landesbetrieb Mobilität Speyer Informationen über das geschätzte Verkehrsaufkommen mit tagesscharfer Angabe zur

Nutzung und der Anzahl der Fahrten zukommen zu lassen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sie werde dem nachkommen.

Für die Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind Sondernutzungserlaubnisse nach §§ 8, 8a FStrG für alle Bundesstraßen und nach §§ 41, 43 LStrG für alle Landes- und Kreisstraßen erforderlich. Dies gilt sowohl für Zufahrten, die nur für die Bauphase genutzt werden sollen, als auch für Zufahrten, die für künftige Unterhaltungszwecke erforderlich werden.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer hat gegen die Nutzung der Zufahrten zur B 48, B 38, L 495, L 494, L493 und K 8 (betr. Zufahrtspläne ZO45A bis ZO54) keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Aus Sicht der Straßenverwaltung sei es allerdings erforderlich, dass hinsichtlich der Anlieferung der erforderlichen Materialien und Geräte in Form von Schwerlastverkehr eine konkrete Prüfung des Transportweges zu erfolgen habe. Darüber hinaus sei eine Beweissicherung der betroffenen Straßen, Zufahrten und Böschungen durchzuführen. Die Kosten gingen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Nach Abschluss der Arbeiten sei ein Abnahmetermin mit der zuständigen Straßenmeisterei Annweiler (Zweibrücker Straße 61, 76855 Annweiler) durchzuführen. Änderungen an Straßen seien nach erfolgtem Transport unmittelbar in ihren Ursprungszustand zu versetzen. Zufahrten/Zuwegungen seien verkehrssicher auszubilden. Die Detailplanung betreffend die jeweiligen Einmündungsbereiche in die Straßen sei mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen. Es seien zudem Nachweise der erforderlichen Sichtdreiecke und Schleppkurven zu erbringen. Sichtdreiecke seien gemäß RAL 2012 / RAS06 dauerhaft auf einer Höhe von 0,80 m freizuhalten. Das Lichtraumprofil der Straßen und der ggfs. vorhandenen Rad-/Fuß-/Wirtschaftswege seien dauerhaft freizuhalten. Die erforderlichen Sichtverhältnisse seien zu gewährleisten. Des Weiteren seien die Anschlussbereiche zum klassifizierten Straßennetz ausreichend befestigt herzustellen, um Verschmutzungen vorzubeugen. Bezüglich der Zuwegung Nr. 77 sei zu gewährleisten, dass die zum Ausbau verwendeten Stahlplatten nicht auf die Straße geschleudert würden. Diese seien nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer erklärt darüber hinaus, dass das mit den Planunterlagen vorgelegte Zuwegungskonzept nicht die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen, Anträge und Abstimmungen ersetze. Vor der Inanspruchnahme von Straßeneigentum sei ein Nutzungsvertrag mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer

abzuschließen. Sofern über Zufahrten außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt zu den Baustellen zugefahren werde, sei zuvor eine befristete Sondernutzungserlaubnis einzuholen; eine solche könne im Planfeststellungsverfahren mangels Kenntnis des jeweiligen Nutzungszeitraumes der Zufahrten nicht ergehen. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer stellt die Erteilung dieser Erlaubnisse in Aussicht. Es sei außerdem bezogen auf die für den Transport überfahrenen Bauwerke des Landesbetriebes zu berücksichtigen, dass Schwertransporte (ab 44 t zulässiges Lkw-Gesamtgewicht) bei der vorgeschriebenen Dienststelle in Koblenz anzumelden seien. Die Arbeiten seien hierbei so auszuführen, dass an den Bauwerken keine Erschütterungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Die durch die Arbeitsräume vorgegebenen Abstände seien mindestens einzuhalten. Ausführungen dazu, welche Mindestabstände zu den Einrichtungen des Landesbetriebes Mobilität Speyer konkret einzuhalten seien, würden in einer ergänzenden Stellungnahme erfolgen. Bei der weiteren Ausführung der Arbeiten im Bereich von Bauwerken sei zudem die Fachgruppe III, Konstruktiver Ingenieurbau (Ansprechpartner: Herr Uwe Heim, Tel. 06232/626-1210) zu beteiligen. Rohre und andere Materialien seien so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere der nahegelegenen Landesstraße L 495, ausgeschlossen werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter **Ziffer I.3.10** der Planfeststellung die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz nach §§ 8, 8a FStrG für die betroffene Bundesstraßen B48 und B38 sowie nach §§ 41, 43 LStrG für die betroffenen Landesstraßen L495, L 494, L493 und die Kreisstraße K 8 (betr. Zufahrtspläne ZO45A bis ZO54) nach Maßgabe der unter **Ziffer III.8.2** enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt. Den Vorgaben des Landesbetriebes Mobilität Speyer wurde hierbei weitgehend Rechnung getragen.

Soweit der Landesbetrieb Mobilität Speyer auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat die Vorhabenträgerin außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

In Hinblick darauf, dass die Maßnahme Einfluss auf das klassifizierte Straßennetz nimmt, hat der Landesbetrieb Mobilität Speyer Auflagen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit formuliert. Diese werden unter **Ziffer III.8.3** der Nebenbestimmungen übernommen.

4.15 Versorgungsleitungen

Durch das Vorhaben der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG kommt es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen.

Die Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen wurden im Verfahren beteiligt. Den Belangen der einzelnen Betreiber wird hinreichend Rechnung getragen, indem die Forderungen der Betroffenen mit Zustimmung der Vorhabenträgerin weitgehend als Nebenbestimmungen unter den **Ziffern III.9.1 bis III.9.10** in die Planfeststellung aufgenommen worden sind.

Der Forderung der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, dass die Kreuzung ihrer Produktenfernleitung nur aufgrund einer vorherigen sicherheitstechnischen Prüfung mit abschließender gutachterlicher Stellungnahme eines behördlich anerkannten Sachverständigen für die Produktenfernleitung baulich ausgeführt werden darf, wurde nicht gefolgt. Die Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtG), die im konkreten Fall Anwendung finden, sehen eine vorherige sicherheitstechnische Prüfung nicht vor. Deshalb wurde die Forderung der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH unter **Ziffer III.9.1.5** der Nebenbestimmungen dahingehend abgeändert, dass die Kreuzung der Produktenfernleitung erst erfolgen darf, wenn die Anzeige nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtGV nebst gutachterlicher Äußerung des Sachverständigen nach §§ 12 ff GasHDrLtGV vorliegt.

Des Weiteren konnte die Forderung der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, dass die Kreuzung mit ihrer Produktenfernleitung innerhalb des Schutzstreifens rechtwinklig ($90^\circ \pm 20^\circ$) auszuführen sei, unter **Ziffer III. 9.1** der Nebenbestimmungen nicht übernommen werden. Die geplante Gashochdruckleitung wird in der Bestandstrasse der TENP I verlegt, welche die Produktenfernleitung an der vorhandenen Kreuzungsstelle mit einem Winkel von ca. 118 Grad kreuzt. Eine Abweichung aus der Bestandstrasse würde zu neuen Inanspruchnahmen durch den Schutzstreifen führen, ohne dass dafür ein hinreichend gewichtiger Grund besteht. Eine Änderung des Kreuzungswinkels ließe

sich zudem nicht kleinräumig ausschließlich im Nahbereich der Kreuzungsstelle verwirklichen, sondern würde mit Blick auf die erforderlichen Biegeradien der Leitung eine Trassenänderung auch im Umfeld der Kreuzung bedingen, was die Betroffenen über den Nahbereich der Kreuzung hinaus vergrößern und auch dazu führen würde, dass die Bestandstrasse auf einem größeren Stück verlassen werden müsste. Die Forderung der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH einer rechtwinkligen Kreuzung ihrer Produktenfernleitung war daher zurückzuweisen.

Soweit die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH des Weiteren fordert, zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen der Produktenfernleitung die jeweils obere Leitung abzudecken und ein Trassenwarnband zu verlegen, war keine Regelung zu treffen, weil die geplante Gashochdruckleitung die Produktenfernleitung unterhalb kreuzt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den vorgefundenen mechanischen Schutz wiederherzustellen. Den Forderungen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH nach Beachtung im Einzelnen genannter Rechtsvorschriften und technischen Regelwerks ist durch die Planung Rechnung getragen. Ausgenommen hiervon ist die Forderung der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH nach Beachtung der DIN 2470-2, da diese Norm zurückgezogen worden ist und nicht mehr gilt.

Nicht gefolgt wird dem Begehren der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, im Kreuzungsbereich Messstellen zur Messung gegenseitiger Beeinflussungen der beiden Leitungen einzurichten. Der Planung liegen unter anderem die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen (AfK) zugrunde. Nach AfK-Empfehlung Nr. 2 sind Beeinflussungsmessungen entbehrlich, wenn für mindestens eine der Rohrleitungen nachgewiesen ist, dass die Umhüllung keine Fehlstellen aufweist. In Bezug auf die planfestgestellte Leitung ist dies der Fall, so dass die Forderung der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH zur Einrichtung von Messstellen zurückzuweisen ist.

Die Forderung der Creos Deutschland GmbH, wonach bei mehr als 100 m Parallelverlauf zu ihren Gasversorgungsleitungen ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen sei, wurde unter **Ziffer III.9.2** der Nebenbestimmungen nicht übernommen. Da im Rahmen des Ersatzneubaus der Gashochdruckleitung TENP III keine Parallelverlegungen zu den Gasversorgungsleitungen der Creos Deutschland GmbH vorgesehen sind, besteht hinsichtlich der Vorgaben zu Parallelführungen kein Regelungsbedarf. Die entsprechende Vorgabe der Creos Deutschland GmbH konnte daher entfallen.

Nicht entsprochen wurde des Weiteren der Forderung der Creos Deutschland GmbH, gemäß der Anweisung zum Schutz der Leitungen der Creos Deutschland GmbH die Kosten für die Betriebsaufsicht zu übernehmen. Insoweit wird auf das zu beachtende DVGW Arbeitsblatt GW 315 Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten verwiesen. Im Übrigen ist die Frage der Kostentragungspflicht für die Betriebsaufsicht nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Forderung der Pfalzwerke Netz AG, wonach separate sicherheitstechnische Untersuchungen für die Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG in den Überschneidungsbereichen gefordert und die Arbeiten von der schriftlichen Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG abhängig gemacht werden, wurde unter **Ziffer III.9.7** der Nebenbestimmungen nicht übernommen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie sich hinsichtlich aller Berührungspunkte mit der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen der Bauausführung abstimmen wird. Sie hat des Weiteren zugesagt, etwaige erforderliche sicherheitstechnische Untersuchungen im Einzelfall durchzuführen. Darüber hinausgehende Regelungen hatte die Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen. Zum einen liegen sicherheitstechnische Betrachtungen vor und die geplante Gashochdruckleitung wird nach den einschlägigen technischen Regeln geplant und errichtet. Dies schließt das DVGW Arbeitsblatt GW 315 ein, welche Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten regelt. Es gilt daher die gesetzliche Vermutung, dass die Leitung – auch insoweit – dem Stand der Technik entspricht (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Zum anderen gibt es für die Anforderung nicht erforderlicher sicherheitstechnischer Untersuchungen keine rechtliche Grundlage.

Die Pfalzwerke Netz AG fordert darüber hinaus, dass zum Schutz der Standsicherheit der Stromversorgungsmaste der betroffenen Mittel- und Hochspannungsfreileitungen ausgehend von deren Mastmittelpunkten je ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 15 Metern bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und bei 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitungen sowie je ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von acht Metern bei 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen einzuhalten sei. In den Freihaltebereichen bestehe ein absolutes Bauverbot einschließlich Abgrabungen. Nur nach Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall seien ausnahmsweise eine Unterschreitung der Freihaltebereiche oder temporäre Aufschüttungen im Bereich der Maste zulässig. Um die Masten herum seien in den Freihaltebereichen Band-Erder verlegt, die nicht in den Planunterlagen verzeichnet und bei deren Auffinden besondere

Schutzmaßnahmen erforderlich seien. Der Forderung nach Einhaltung dieser Freihaltebereiche ist die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt, weil es angesichts des vorzugswürdigen Trassenverlaufs und der notwendigen Arbeitsabläufe nicht möglich ist, die von der Pfalzwerke Netz AG benannten Bereiche uneingeschränkt freizuhalten. Es ist auch nicht konkret ersichtlich, dass durch die geplanten Bauarbeiten die Standsicherheit von Freileitungsmasten grundsätzlich gefährdet sein könnte. Da in **Ziffer III.9.7.2.2** der Nebenbestimmung verfügt wurde, dass bei den Arbeiten in Bereichen von Fremdleitungen Abstimmungen zu erfolgen haben, können etwaige Risiken im Einzelfall rechtzeitig erkannt und im Rahmen der Bauausführung entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Schließlich ist die Forderung der Pfalzwerke Netz AG, dass Kreuzungen mit Kabelleitungstrassen im 90° Winkel mit einer Abweichung von höchstens +/- 15° erfolgen müssen, abzulehnen. Die geplante Gashochdruckleitung wird in der Bestandstrasse der Gashochdruckleitung TENP I mit dem dort vorgegebenen Winkel an der Kreuzungsstelle verlegt. Eine Abweichung aus der Bestandstrasse würde zu neuen Inanspruchnahmen durch den Schutzstreifen führen, ohne dass dafür ein hinreichend gewichtiger Grund besteht. Eine Änderung des Kreuzungswinkels ließe sich zudem nicht kleinräumig ausschließlich im Nahbereich der Kreuzungsstelle verwirklichen, sondern würde mit Blick auf die erforderlichen Biegeradien der Leitung eine Trassenänderung auch im Umfeld der Kreuzung bedingen, was die Betroffenheiten über den Nahbereich der Kreuzung hinaus vergrößern und auch dazu führen würde, dass die Bestandstrasse auf einem größeren Stück verlassen werden müsste. Die Forderung der Pfalzwerke Netz AG nach einer rechtwinkligen Kreuzung ihrer Kabelleitungstrassen ist daher zurückzuweisen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die berührten Belange der einzelnen Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen (Wiederherstellung der Anlagen, technische Vorgaben und Auflagen für die Kreuzung, etc.) – und durch die Einhaltung technischer Vorschriften (DIN u.a.) – hinreichend berücksichtigt worden sind.

4.16 Abfall und Boden

Im Arbeitsstreifen wird der Mutterboden entsprechend der jeweiligen Schichtmächtigkeit bodenschonend mit Baggern abgehoben und im Baufeld innerhalb des Arbeitsstreifens umgelagert. Den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes wird hierbei hinreichend Rechnung getragen, da die in den **Ziffern III.4.1 und 4.2** der Planfeststellung festgesetzten Nebenbestimmungen zu beachten sind. Damit sind zugleich bodenschutzrechtliche Belange in Bezug auf weitere von den Bauarbeiten betroffene Bodenschichten gewahrt.

Die Versiegelung von Böden führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der natürlichen Funktion sowie der Archivfunktion im Sinne von § 1 Satz 3 BBodSchG. Die Bodenversiegelung ist deshalb als Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Wirkungen dieses Eingriffs werden durch die im Bodenschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen (Ordner 15-19, Kapitel 20 „Fachbeitrag Bodenschutz und Bodenschutzkonzept“) auf das erforderliche Minimum reduziert. Das Bodenschutzkonzept sieht hierbei Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase/ im Allgemeinen (M1 bis M13), für die Rekultivierung (R1 und R2), für die Zwischenbewirtschaftung (Z1 bis Z7) und Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen (F1 bis F9) vor.

Gemäß den vorliegenden Plänen verläuft die Trasse in der Ortsgemeinde Höheinöd (Flurstücke Nr. 1209/1 und Nr. 1209/2) quer durch die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Altablagerung Reg. Nr. 340 06 022 - 0204, „Ablagerungsstelle Höheinöd, Mühlwiesen“. Des Weiteren wird die Altablagerung Reg. Nr. 340 06 022 - 0206, Ablagerungsstelle „Höheinöd, Im Graben“ im Bereich der Flurstücke Nr. 1175/1 und Nr. 1174/2 randlich tangiert. Beide Flächen wurden als altlastverdächtige Altablagerungen im Sinne von § 2 Abs. 6 i.V.m. § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG eingestuft. Die genauen Abgrenzungen der Flächen sind nicht bekannt. Gemäß den Erhebungsdaten wurden hier neben Erdaushub und Bauschutt auch Siedlungsabfälle abgelagert.

Weiterhin verläuft die Trasse in der Ortsgemeinde Clausen im Bereich des Flurstücks Nr. 3877 quer durch die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Altablagerung Reg. Nr. 340 04 003 - 0208, Ablagerungsstelle „Clausen, Loch“.

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine nicht altlastverdächtige Altablagerung mit Auffüllungen aus Bauschutt und Erdaushub.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern der SGD Süd weist darauf hin, dass die Altstandorte im Bereich des Planungsgebietes bisher noch nicht in einem Kataster erfasst worden seien. Es könnten sich daher in dem betreffenden Bereich auch Altstandorte befinden. Die Altablagerungen und Altstandorte unterlägen den bodenschutz- und altlastenrechtlichen Bestimmungen. Für die Bewertung sei der Fachbereich Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen seien im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Weitergehende Informationen über die Altablagerungen könnten bei der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern erfragt werden.

Des Weiteren weist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern darauf hin, dass die Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten grundsätzlich als problematisch anzusehen sei (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen könnten auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen. Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, könnten nicht ausgeschlossen werden. Aus allen diesen Gründen könne der Maßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn bei den vorgesehenen Baumaßnahmen die unter den **Ziffern III.4.3** der Planfeststellung enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden. Dieser Voraussetzung ist durch die genannten Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass bodenfachliche Gesichtspunkte im Ergebnis der Planfeststellung nicht entgegenstehen.

4.17 Denkmalschutz

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer – weist in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2022 darauf hin, dass von der Planung mehrere archäologische Fundstellen betroffen seien (Barbelroth 13, Burgalben 5, Gerhardsbrunn 5, Hettenhausen 1, Höheinöd 2, Fundstelle Merzalben 3, Klingenmünster 20, Saalstadt 1, Stein 3, Wilgartswiesen 6 und 16). Im Rahmen eines am 19.05.2021 erfolgten Termins habe die Generaldirektion Kulturelles Erbe mit der

Vorhabenträgerin als Maßnahme die Durchführung einer Baubegleitung im Bereich der betroffenen Fundstellen Hettenhausen 1, Burgalben 5 und Stein 3 vereinbart. Eine weitere Baubegleitung sei bei der geplanten Anlegung eines Rohrlagerplatzes im Bereich der Fundstelle Höheinöd 13a erforderlich. Die diesbezüglichen Erdarbeiten seien archäologiegerecht (d.h. mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) auszuführen. Auch im Bereich der Fundstelle Stein 3 befinde sich ein geplanter Rohrlagerplatz. Aufgrund seiner Nähe zu der Fundstelle sei im Vorfeld jedes Bodeneingriffs grundsätzlich eine archäologische Sondage erforderlich, es sei denn die Vorhabenträgerin könne durch entsprechende Umplanungen die Bodeneingriffe verhindern oder minimieren. Im Hinblick auf die Fundstelle Höheinöd 2 habe sich die Vorhabenträgerin zudem bereit erklärt, den Arbeitsraum zu verringern. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin aufgrund der Auslastung der Generaldirektion Kulturelles Erbe die genannten Maßnahmen frühzeitig mit ihr abzustimmen habe.

Da die Vorhabenträgerin das Vorhaben frühzeitig mit der Landesarchäologie abgestimmt habe, stimmt die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer dem Vorhaben nach Maßgabe der unter **Ziffer III.7.1** angeführten Nebenbestimmungen zu.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte weist darauf hin, dass im Vorhabengebiet fossilführende Schichten (Perm und Trias) bekannt seien. Zum Schutz dieser fossilführenden Schichten wird gefordert, dass die unter **Ziffer III.7.2** enthaltenen Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufgenommen werden.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege weist darauf hin, dass sich im Trassenverlauf mehrere Objekte der Baulichen Gesamtanlage „Westwall“ befänden. Der Westwall sei ein einheitliches Kulturdenkmal, für welches der denkmalrechtliche Umgebungsschutz gelte. Eine Gefährdung dieses Kulturdenkmals sei aufgrund der Verwendung der alten Trasse aber nicht zu erwarten.

Da nicht alle Anlagen des Denkmals vollständig erfasst sind, sei bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese, bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde seien unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden. Die Fundstelle sei soweit als möglich unverändert zu lassen. Die Gegenstände seien sorgfältig gegen Verlust zu sichern und

der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Für den Fall des präventiven Absuchens des Bereiches auf Kampfmittel durch eine Fachfirma müssten die Befundergebnisse an die Denkmalbehörden übermittelt werden. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse seien zudem unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen und die Funde seien dieser zur Verfügung zu stellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorgaben der Direktion Landesdenkmalpflege zum Schutz des Kulturdenkmals Bauliche Gesamtanlage „Westwall“ unter **Ziffer III.7.3** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.18 Bergbau und Geologie

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird aus dem Bereich Bergbau/Altbergbau darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens kein Altbergbau dokumentiert sei und zurzeit kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolge. Das Gebiet um den „Endpunkt Klingmünster“ befinde sich allerdings innerhalb der Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme/Lithium „Löwenherz“. Inhaberin des Erlaubnisfeldes sei die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH (Baischstraße 8 in 76133 Karlsruhe). Mangels Kenntnissen des Landesamtes für Geologie und Bergbau von Planungen und Vorhaben der Inhaberin werde empfohlen, sich mit dieser in Verbindung zu setzen. Daraus resultieren keine Hindernisse für die Planfeststellung. Die Aufsuchungserlaubnis steht dem Vorhaben nicht entgegen, umgekehrt wird die Aufsuchung von Erdwärme bzw. Lithium durch das Vorhaben nicht relevant beeinträchtigt.

Da keine Prüfung der Ausgleichflächen in Bezug auf Altbergbau erfolgt sei, empfehle das Landesamt für den Fall des Einsatzes schwerer Geräte eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials. Des Weiteren verweist das Landesamt für Geologie und Bergbau allgemein darauf, dass möglicherweise nicht alle Altbergbaustandorte bzw. infolge Altbergbaus gefährdeten Bereiche aktenmäßig erfasst seien. Sollte die Vorhabenträgerin auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehle das Landesamt die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Hindernisse für die Planfeststellung ergeben sich hieraus nicht.

Der Bereich Boden des Landesamtes für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass nach § 2 Abs.1 LKompV im Fall der Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung in Frage komme oder eine dieser gleichwertig anzusehende bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen. Hinsichtlich weitergehender Informationen zur bodenfunktionsbezogenen Kompensation von Eingriffen wird auf die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2018) verwiesen. Des Weiteren wird empfohlen, bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, Bodenschutz, zu integrieren. Die entsprechende Vorgabe wurde unter **Ziffer III.4.1.10** der Nebenbestimmungen übernommen.

Seitens des Bereichs Hydrogeologie werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Der Bereich Ingenieurgeologie fordert, dass bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen seien. Für den Neubau der Trasse werde ebenfalls eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen. Bei Vorhaben in Hanglage sei die Hangstabilität zu beachten. Die entsprechenden Vorgaben werden unter **Ziffer III.4.1.9** der Nebenbestimmungen als Hinweis übernommen.

Der Bereich Rohstoffgeologie erhebt gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung keine Bedenken, dass die erforderlichen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zu keinen Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (RROP 2012 in der Fassung der 3. Teilfortschreibung 2018) ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen führen. Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde ergibt, dass eine Beeinträchtigung von den im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete) auszuschließen ist.

4.19 Kommunale Belange

Die am Verfahren beteiligten Orts- und Verbandsgemeinden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Im Einzelnen wurde Folgendes vorgetragen:

Die Ortsgemeinde Mittelbrunn verweist darauf, dass für die Benutzung von gemeindeeigenen Straßen und Wegen eventuell bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzuholende Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen seien. Falls durch den Baustellenverkehr Schäden an gemeindeeigenen Straßen oder Wirtschaftswegen entstehen sollten, sei die Schadensregulierung zusammen mit der Gemeinde zu regeln. Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme ein einfaches Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt, so dass hierfür kein ergänzender Regelungsbedarf besteht.

Die Ortsgemeinde Hettenhausen, vertreten durch die Verbandsgemeinde Thaleisweiler-Wallhalben, fordert, dass vor Baubeginn alle betroffenen Grundstückseigentümer über das Vorhaben zu informieren seien. Bei der Verbandsgemeindeverwaltung sei eine Sondernutzungserlaubnis für die Benutzung der Wege zu beantragen. Für die benutzten Straßen und Wege sei vor Baubeginn eine Zustandsbewertung zu veranlassen. Schäden an Straßen und Wegen, die durch die Baumaßnahme verursacht würden, seien unverzüglich zu beseitigen. Außerdem sei die im Gemeindegebiet vorgesehene Gewässerkreuzung des Ambachs (Gewässer III. Ordnung) unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Soweit die Verbandsgemeinde eine Bewertung des Zustandes der zu nutzenden Straßen und Wege vor Baubeginn fordert, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, vor der Nutzung öffentlicher Straßen über den Widmungszweck hinaus eine Fotodokumentation zur Bestandsaufnahme zu erstellen und von dem Bau der Leitung verursachte Schäden durch die Wiederherstellung eines mindestens gleichwertigen Zustands zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund besteht kein ergänzender Regelungsbedarf. Soweit die Vorhabenträgerin klassifizierte Straßen innerhalb des Widmungszwecks nutzt, gibt es keine Rechtsgrundlage, sie an dem Unterhaltungsaufwand zu beteiligen. Im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin vorsorglich aufgegeben, etwaige Schäden infolge der Sondernutzung ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinsichtlich des von der Verbandsgemeinde geforderten unverzüglichen Rückbaus der Gewässerkreuzung des Ambachs ist festzustellen, dass dieser Forderung durch den festgestellten Plan im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen hinreichend Rechnung getragen wird. Der darüber hinausgehenden Forderung nach einem uneingeschränkt unverzüglichen Rückbau von Gewässerkreuzungen ist zur Vermeidung von Missverständnissen entgegenzuhalten, dass es für den Bauablauf in angrenzenden Bereichen erforderlich sein kann, dass an den Gewässern eine Überfahrt zur Erschließung der Trasse auch längerfristig benötigt wird (siehe Ordner 1, Kapitel 1, Seite 54 des Erläuterungsberichts). Die Forderung war daher zurückzuweisen.

Die Verbandsgemeindewerke Hauenstein erheben gegen die Maßnahme keine Bedenken, soweit ihre Leitungen in Höhe und Lage unverändert bleiben. Im Zuge der geplanten Trasse würden drei Ver- und Entsorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke gekreuzt. Es bedarf keiner weiteren Regelung im Rahmen der Planfeststellung, da die Lage und Höhe der vorhandenen Leitungen im Rahmen des Vorhabens unverändert bleiben. Die Verbandsgemeindewerke verweisen zudem darauf, dass für alle drei Kreuzungsbereiche vor der Durchführung der Arbeiten detaillierte Planunterlagen vorliegen müssten. Zudem müsse eine Bauanweisung vor Ort erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass weitere Abstimmungen durch bauausführenden Firmen erfolgen werden. Die Einweisung vor Ort wurde zudem in **Ziffer III.9.8** der Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Die Verbandsgemeinde- und Stadtwerke Landstuhl, die für die Ver- und Entsorgung der Ortsgemeinde Mittelbrunn mit Wasser bzw. von Abwasser zuständig sind, sehen ihre Belange durch das Planfeststellungsverfahren nicht beeinträchtigt. Es bestünden somit keine Einwände. Sollte es im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu Änderungen kommen, welche die Ver- und Entsorgung der Ortsgemeinde Mittelbrunn betreffen würden, so seien die Verbandsgemeindewerke hierüber in Kenntnis zu setzen. Mangels Abweichungen der Planung bezüglich einer Betroffenheit der Ortsgemeinde Mittelbrunn bedarf es keiner weiteren Kenntnissgabe.

Die Verbandsgemeindewerke Landau-Land sowie der Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ weisen als Betreiber eines überregionalen Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetzes darauf hin, dass die geplante Gasversorgungsleitung die von ihnen betriebene Netze an zwei Stellen kreuzt. Sie verweisen diesbezüglich auf die

ihrer Stellungnahme beigefügten Planunterlagen, die mit entsprechenden Kreuzungsmarkierungen versehen seien. Diese befänden sich im Bereich Gossersweiler und zwischen Silz und Münchweiler. Neben diesen Kreuzungen sei der Punkt einer Rammsondierung wegen einer naheliegenden Wasserversorgungsleitung näher zu besprechen. Weiter liege die geplante Gasversorgungsleitung unter einer geplanten Zufahrtsstrecke im Bereich Münchweiler. Die Verbandsgemeindewerke bitten um Kontaktaufnahme bezüglich des Abschlusses von Kreuzungsvereinbarungen sowie zu weiteren notwendigen Abstimmungen. Die Prüfung ergibt, dass sich die Forderung nach einer Rammsondierung bereits erledigt hat, da die Vorhabenträgerin diese bereits im Rahmen der Vorhabenplanung durchgeführt hat. Im Übrigen wurde durch die Vorhabenträgerin zugesichert, sich um den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zu bemühen. Das Erfordernis einer Kontaktaufnahme zwecks weiterer notwendiger Abstimmungen wurde unter **Ziffer III.9.9** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.20 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden folgende Einwendungen und Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen erhoben:

4.20.1 Einwendung E1

Der Einwender E1 wohnt in der **Ortsgemeinde Gleiszellen**. Der Abstand des Wohnhauses des Einwenders zur geplanten Gashochdruckleitung TENP III beträgt ca. 250 m.

Der Einwender E1 trägt vor, dass die zu erwartende Lärmbelästigung durch die Großbaustelle insbesondere für ältere Menschen eine erhebliche Belästigung darstelle. Durch die Erdarbeiten würde CO₂ freigesetzt und bei der Anfahrt zur Baustelle und dem Einsatz der Baufahrzeuge dürften erhebliche Mengen an Abgasen freigesetzt werden. Weiter stelle der Bau der Pipeline einen unnötigen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Im Waldgebiet werde es erforderlich sein, durch den Bau neuer und tragfähiger Wege und Straßen die Anfahrt der schweren Baufahrzeuge zur Baustelle zu ermöglichen.

Die Errichtung der neuen Pipeline führe zu Beeinträchtigungen für die betroffenen Menschen in der Nähe der Baustelle und für die Pfälzer Landschaft. Dem Eingriff in die

Natur stehe kein entsprechender wirtschaftlicher und sozialer Nutzen gegenüber. Es fehle die Verhältnismäßigkeit. Die Europäische Union, Deutschland und Rheinland-Pfalz ständen zur beschlossenen Energiewende. Dies gelte auch für das EU-Mitglied Italien und für die Schweiz, die als Empfänger der Gaslieferungen genannt werden. Bei Erreichen der Energiewende werde voraussichtlich die Gasversorgungsleitung bei Fertigstellung nicht mehr benötigt und eine Inbetriebnahme möglicherweise sogar untersagt werden. Es handele sich damit um ein kostenträchtiges, umwelt- und gesundheitschädliches Bauprojekt, welches keinen gesellschaftlichen Nutzen stiften werde.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Einwenders E1 durch Geräusche und Luftschadstoffe führen kann. Das Wohnhaus des Einwenders E1 ist ca. 250 Meter von der Trasse der Leitung entfernt. Die Vorhabenträgerin hat mit Schalltechnischem Prognosegutachten (Ordner 12, Kapitel 14, Kurzgutachten Baulärm, Anlage 2.10 zum Gutachten) dargelegt, dass die Belastung durch Baulärm am Wohnhaus des Einwenders E1 in der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach, das ca. 250 m entfernt zur Leitungstrasse liegt, der zulässige Rahmen von 55 bis 60 dB(A) sicher eingehalten wird. Die Belastungen für die Anwohner sind zudem von zeitlich begrenzter Dauer, da sie sich auf den Zeitraum der Bauarbeiten beschränken. Sie sind angesichts des im öffentlichen Interesse liegenden Leitungsbaus nicht unverhältnismäßig, zumal das Vorhaben nicht anders als durch die Bauarbeiten verwirklicht werden kann. Luftschadstoffe und CO₂ werden durch die Bauarbeiten innerhalb der zulässigen Emissionsnormen freigesetzt. Im Übrigen wird auf die **Ziffern III.1.4 und III.1.5** der Nebenbestimmungen Bezug genommen. Hiernach dürfen nur lärmarme Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden, die den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechen. Des Weiteren ist es untersagt, die Motoren von Fahrzeugen und Geräten länger als notwendig ungenutzt zu betreiben.

Entgegen der Auffassung des Einwenders E1 ist die Erneuerung der Leitung vernünftigerweise geboten und damit plangerechtfertigt. Die geplante Netzausbaumaßnahme TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70 / NEP ID-552-0101 und NEP ID-602-02), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster ist im Netzentwicklungsplans (NEP) Gas 2020-2030 als energiewirtschaftlich notwendig bestätigt worden. Sie dient der Ertüchtigung des Leitungssystems TENP, welches beginnend an der deutsch-niederländischen Grenze auf einer Strecke von etwa 500 km Erdgas in Richtung Schweiz

und Italien transportiert. Mit der Leitung kann das Erdgas auch in der entgegengesetzten Richtung von der Schweizer Grenze nach Norden transportiert werden, nachdem die Leitung im Zuge eines sog. Reversierungsprojektes dahingehend ertüchtigt worden ist. Der Neubau des Leitungsvorhabens von der Verdichterstation Mittelbrunn nach Klingenmünster (DN 1.000 / DP 70) TENP III ist u.a. notwendig, um zusammen mit der Realisierung der unter **Ziffer V.3** genannten Maßnahmen den im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 ermittelten Bedarf in Höhe von 9,3 GWh/h für den Fernleitungsnetzbetreiber terranets bw (Entnahme aus dem Transportsystem TENP) sowie von 16,2 GWh/h am Ausspeisepunkt Wallbach bereitstellen zu können. Das bestehende Leitungssystem TENP kann die entsprechenden Transportkapazitäten nicht mehr zur Verfügung stellen, nachdem die TENP I im Jahre 2017 in dem Teilabschnitt von Boxberg in der Vulkaneifel bis nach Wallbach an der Schweizer Grenze wegen Korrosionsschäden stillgelegt werden musste. Zur Behebung dieses Transportengpasses ist u.a. der Ersatzneubau des Leitungsvorhabens von der Verdichterstation Mittelbrunn nach Klingenmünster (DN 1.000 / DP 70) TENP III vorgesehen. Damit erhöht sich zusammen mit der Realisierung der unter **Ziffer V.3** genannten Maßnahmen die Überspeisekapazität in das Gasnetz der terranets bw auf in Summe 9,3 GWh/h (Entnahme aus dem Transportsystem TENP). Des Weiteren kann mit diesem Ersatzneubau die erforderliche Transportkapazität von 16,2 GWh/h am Grenzübergangspunkt in Wallbach an der Grenze zur Schweiz gewährleistet werden. Als Teil des europäischen Erdgasverbundsystems stellt das Vorhaben somit die Versorgungssicherheit im Raum Baden-Württemberg sowie in der Schweiz und Italien sicher (vgl. **Ziffer V.3** der Planfeststellung).

Das Vorhaben verursacht entgegen der Auffassung des Einwenders auch keine unnötigen Eingriffe in Natur und Landschaft, was die Planfeststellungsbehörde umfassend geprüft hat, wobei sie unter anderem den naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz berücksichtigt hat (siehe **Ziffer V.4.6 bis V.4.10** der Planfeststellung). Zu den Belangen von Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz liegen ausführliche Antragsunterlagen [siehe Ordner 12, Kapitel 15, UVP-Bericht, Ordner 12-14, Kapitel 16 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Ordner 14, Kapitel 17 Unterlagen zum speziellen Artenschutz (SaP) sowie Ordner 14, Kapitel 18 FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS)] vor, auf deren Grundlage die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt hat. Da die Leitung in der bestehenden Trasse

errichtet wird, sind nur geringe Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild zu erwarten.

Soweit der Einwender E1 befürchtet, es müssten neue Wege und Straßen im Wald errichtet werden, geht er von unzutreffenden Annahmen aus. Die Baustellen werden weitgehend über bereits vorhandene Wege erreicht. Etwas anderes gilt lediglich in der Kernzone des Biosphärenreservates „Quellgebiet der Wieslauter“. Dort besteht ein Notwegkonzept der Forst- und Naturschutzbehörden, von dem Gebrauch gemacht wird (siehe Ordner 2, Kapitel 4 der Planunterlagen, Zuwegungsplanung, Seite 5 sowie Zufahrtspläne Übersicht TK 25, Blatt-Nr. 03, 03A und 04). Lediglich drei kurze Abschnitte, die alle in geringem Umfang von Fahrzeugen der Kategorie I (Versorgungsfahrzeuge mit maximaler Achslast von 10 t) genutzt werden sollen, weichen vom Notwegkonzept der Forst- und Naturschutzbehörden ab. Im Einzelnen betrifft dies die Zuwegungen Nr. 42, 43 und 44. Auch dort werden keine neuen Straßen oder Wege im Wald errichtet.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.20.2 Einwendung E2

Die Einwenderin E2 ist Eigentümerin der Grundstücke in der Ortsgemeinde Weselberg, Gemarkung Weselberg, Flurstücke Nr. 2224/1 und Nr. 2224/2, die für die Zufahrt Nr. 13 zur Leitungstrasse in Anspruch genommen werden.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin E2 rügt, dass aus den offengelegten Unterlagen nicht ersichtlich sei, weshalb die Zufahrt zur Leitungstrasse über die Grundstücke der Einwenderin E2 erforderlich sei, mit welchen Fahrzeugen die Zufahrt befahren werden solle und vor allem, wie sichergestellt werde, dass es zu keinen Schäden an den Grundstücken der Einwenderin E2 komme.

Mit Schreiben vom 16.08.2022 teilte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin E2 der SGD Nord mit, dass sich die Einwenderin E2 mit der Vorhabenträgerin über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke als Zufahrt vergleichsweise verständigt habe. Die Einwendung wurde für erledigt erklärt.

Mit der Erledigungserklärung hat sich die Einwendung E2 im Rahmen des Verfahrens erledigt, so dass über die Einwendung nicht mehr zu entscheiden ist.

4.21 Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung

Dem Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein stehen gewichtige private Belange gegenüber, deren Betroffenheit nach dem Ergebnis des Verfahrens jedoch als vertretbar angesehen wird.

Ein Grundstücksverzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke (Ordner 5, Kapitel 9 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung sind den Antragsunterlagen (Ordner 5-6, Kapitel 10 der Planunterlagen) beigelegt. Diese werden als Bestandteil der Planunterlagen ebenfalls mit planfestgestellt. Im Laufe des Verfahrens wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern mit Ausnahme der Einwenderin E2, die sich zwischenzeitlich über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke mit der Vorhabenträgerin geeinigt hat und deren Einwendung damit erledigt ist, keine Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen das Vorhaben erhoben. Damit stehen dem Vorhaben der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG wegen der Inanspruchnahme privater Grundstücke – soweit ersichtlich – keine Hindernisse durch private Dritte entgegen.

Eingriffe in die Belange von privaten Dritten ergeben sich vor allem durch die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen für die Leitungstrasse, Leitungsschutzanlagen, Zuwegungen, Rohrlagerplätze, Baueinrichtungsflächen, den Arbeitsstreifen und den Schutzstreifen. Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Eigentums mit den privaten Belangen vereinbar.

Da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind, liegt ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz nicht vor.

Nach Darlegung in den Antragsunterlagen werden der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb und Unterhaltung der Leitung auf privaten Grundstücken in den jeweiligen Grundbüchern grundsätzlich über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

ches (BGB) dinglich gesichert. Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke sind gemarkungsweise im Grundstücksverzeichnis aufgeführt (Ordner 5, Kapitel 9 der Planunterlagen). Grundstücke Dritter werden außerdem durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, Lagerplätze oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme privater Grundstücke beschränkt sich hierbei auf die Bewilligung der Eintragung von Dienstbarkeiten für die Leitungstrasse und den Schutzstreifen der Gashochdruckleitung. Eine Übertragung des Eigentums findet nicht statt. Die Dienstbarkeiten sollen der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG das Recht gewähren, die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Gashochdruckleitung jederzeit zu benutzen, zu betreten und zu befahren. Innerhalb des Schutzstreifens sollen ohne Zustimmung der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG keine Maßnahmen zulässig sein, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitung gefährden. Im Schutzstreifen sollen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Der Schutzstreifen soll von Pflanzenbewuchs freigehalten werden, soweit dieser die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann. Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG soll berechtigt sein, Pflanzenbewuchs zu entfernen, soweit dieser den Bestand oder Betrieb der Leitungen gefährdet.

Im Übrigen können die Grundstücke mit Ausnahme der für den Leitungsgraben unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücke weiterhin genutzt werden. Dies gilt umso mehr, weil überwiegend Grundstücke im Außenbereich gelegen sind und forstlich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Eingriffe durch das Vorhaben sind notwendig und im Rahmen des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen auf ein unvermeidliches Maß soweit wie möglich reduziert worden. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für die Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Erhebliche Lärmbelästigungen entstehen nicht. Vereinzelt ist zwar aufgrund der betriebsbedingten hohen Schalleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen und der zum Teil geringen Entfernungen zwischen Trasse und umliegender schutzbedürftiger

Nutzung einer Überschreitung von bis zu 5 bis 10 dB der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass sich die relevanten Bautätigkeiten mit einer Geschwindigkeit von 20 m/h fortbewegen, dauert die maximale Lärmeinwirkung nur für einen Zeitraum von 2-3 Tagen an. Um sicherzustellen, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird, sind technische, bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen (vgl. Ordner 12, Kapitel 14 Kurzugutachten Baulärm, Seite 7 f) vorgesehen. Angesichts des im öffentlichen Interesse liegenden Leitungsbaus sind die Belastungen für die Anwohner nicht unverhältnismäßig, zumal das Vorhaben nicht anders als durch die Bauarbeiten verwirklicht werden kann (vgl. **Ziffer V.4.13** der Planfeststellung). Schutzauflagen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind deshalb bezogen auf die Lärmimmissionen nicht erforderlich.

Für den Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster muss insbesondere zur Errichtung der Gashochdruckleitung sowie zur Inanspruchnahme eines Schutzstreifens beiderseits der Leitungsachse zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss muss hierbei vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß § 45 EnWG hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Artikels 14 Grundgesetz genügen. Denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem vorgenannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht umgewandelt.

Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne dass gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft beeinträchtigt oder gar in Frage gestellt werden.

Bei der im Rahmen eines Energieleitungsprojekts zu treffenden hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Grundgesetz fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Bei den im öffentlichen Interesse liegenden Leitungsvorhaben, wie der hier in Rede stehenden Gashochdruckleitung TENP III, genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der die Errichtung und der Betrieb von Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Leitungstrasse und die Anlegung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungseinschränkungen und insoweit zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne dass das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas zu gewährleisten, als solches gefährdet wird.

Möglichkeiten, die Gashochdruckleitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bzgl. der Grundstücksnutzung für den Leitungsgaben und den Schutzstreifen zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Insbesondere dadurch, dass die Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70) im vorgesehenen Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster im Trassenraum der bestehenden Gasversorgungsleitung TENP I realisiert werden soll, die hierfür vollständig zurückgebaut wird, wird die Inanspruchnahme

bisher unbelasteter Grundstücksflächen deutlich reduziert und kann weitgehend vermieden werden. Zugleich werden bereits durch die TENP I in Anspruch genommene Grundstücke nicht oder nur geringfügig weitergehend als bisher belastet.

Eine Reduzierung der Trassenlänge war aufgrund der vorgesehenen Zwangspunkte und der vorhandenen Trasse nicht möglich. Die Leitungstrasse wurde so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht, so dass die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstücke gering gehalten werden können.

Allerdings ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht völlig frei wählbar ist. Aufgrund der Regelung aus § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblattes G 463 sowie auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV) sind Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Gashochdruckleitung durch die Nutzung im Bereich des Schutzstreifens nicht gefährdet wird. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dies ist bereits bei der Trassierung entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden können. Dem DVGW Arbeitsblatt G 463 entsprechend wird die neue Gashochdruckleitung in Sololage mit einer Schutzstreifenbreite von 10 m (jeweils fünf Meter rechts und links der Leitungsachse) im Grundbuch gesichert. Über weite Teile des Vorhabens ist es geplant, die Gashochdruckleitung TENP III in Parallellage zu der bestehenden Gashochdruckleitung TENP II zu errichten. Dies hat die Überlappung der Schutzstreifen von TENP II und TENP III zur Folge. Hierdurch kann die Inanspruchnahme neuer, bisher unbelasteter Grundstücke deutlich verringert werden.

Die Planungsziele überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält gemäß **Ziffer I.2** des Planfeststellungsbeschlusses das Enteignungsrecht. Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Ausgleichsplanung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf

fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht nur auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie die Leitungstrasse und den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücksflächen wie Zuwegungen, Rohrlagerplätze, Baueinrichtungsflächen und den Arbeitsstreifen, die vorübergehend während der Baumaßnahme und auch später für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen beschrieben und ausgewiesen worden. Die notwendigen temporären Baustellenflächen liegen weitgehend innerhalb des Schutzstreifens und werden über die vorgesehenen dinglichen Sicherungen des Schutzstreifens erfasst.

Außerhalb des Schutzstreifens werden möglichst vorhandene Wege und hierbei zunächst öffentliche Wege genutzt. Deshalb werden für das Vorhaben nur in sehr geringem Umfang weitere Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer und mit Folgewirkung auch die Pächter weitestgehend verschont. Ein völliger Verzicht auf separate Zuwegungen ist, wie in der Zuwegungsplanung (Ordner 2, Kapitel 4 der Planunterlagen) aufgezeigt wurde, nicht möglich. Bei der Bauausführung sind auch die sich aus dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen, die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegungen verlangen, zu beachten.

Die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen unabhängig von einer zu zahlenden angemessenen Entschädigung in Geld in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen entsprechend den Vorgaben und Vereinbarungen wiederherzustellen sind.

In die planerische Abwägung sind auch solche Belange einzustellen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse von betroffenen Eigentümern, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche oder nachteiliger Veränderungen in der Nachbarschaft werden bei der planerischen Abwägung berücksichtigt. Durch die Baumaßnahme notwendige vorübergehende Belastungen, wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnah-

men und Baulärm, sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keinen unzumutbaren Eingriff in das Eigentumsrecht dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt wird. Sind solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar, ist es für die Eigentümer zumutbar, sie hinzunehmen.

Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, das gemäß § 45a EnWG eigenständig durchzuführen ist. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit der Vorhabenträgerin zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde – die SGD Süd – eingeschaltet werden.

Nur mittelbare Beeinträchtigungen, wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die auf die Nachbarschaft zu einer neuen Gashochdruckleitung bezogene veränderte Lage des Grundstücks entstehen, werden von fachplanungsrechtlichen Ausgleichsansprüchen des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst (allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995 – 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht wurden, werden sie zurückgewiesen. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996 – 4 C 9.95 – und vom 24.05.1996 – 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 80/03). Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen wie eine Gashochdruckleitung projektiert werden oder – wie hier – im Falle ihres Vorhandenseins erneuert oder erweitert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggfs. hinnehmen.

Nach vorliegender Prüfung entspricht der geplante Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster in Gestalt der 1. Planänderung den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sollten sich trotzdem durch den Neubau darüber hinausgehende Wertminderungen von Grundstücken ergeben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinnehmen. Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die Regelung des § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG Schutz- oder Ausgleichsansprüche normiert, sind sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 – 9 A 71/07).

Die SGD Nord vermag daher keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Artikel 14 Grundgesetz ergebenden Rechte bewirken.

4.22. Klimaverträglichkeit des Vorhabens

Dem Vorhaben stehen die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nicht entgegen. Diese musste die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Planfeststellung des Vorhabens TENP III berücksichtigen. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Artikel 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG).

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Gebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, „insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von 'öffentlichen Interessen' oder 'vom Wohl der Allgemeinheit' abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen“ (BT-Drs. 19/14337 S. 36). Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume konstituiert, der

Zweck und die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen. Damit findet das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG auch im Rahmen des Fachplanungsrechts – zum Beispiel auf ein dem Transport von Strom dienendes Unterwasserseekabel – Anwendung (siehe BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 62).

Nach dem Willen des Gesetzgebers dient § 13 Abs. 1 KSG allerdings dazu, querschnittsartig Regelungslücken zu schließen (BT-Drs. 19/14337 S. 36). Dies versteht die Rechtsprechung dahingehend, dass das Berücksichtigungsgebot eingreift, soweit die Fachgesetze die Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht ausdrücklich vorschreiben (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 86). Nachdem das Energiewirtschaftsrecht ausweislich § 1 Abs. 1 EnWG unter anderem auf die umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit zielt, hat der Gesetzgeber den Klimaschutz in Bezug auf Treibhausgasemissionen im energiewirtschaftsrechtliche Fachplanungsrecht bereits berücksichtigt. Die vom Gesetzgeber mit § 13 Abs. 1 KSG adressierte Regelungslücke besteht daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf das hier zu betrachtenden Vorhaben nicht, sodass das Berücksichtigungsgebot bereits nicht einschlägig ist.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde den globalen Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG berücksichtigt. Konkret waren nach dem Wortlaut von § 13 Abs. 1 KSG der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere ausdrückliche Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das KSG nicht. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert daher, die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 63 u. 71).

Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie die Treibhausgasemissionen

entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Klimabeschluss klargestellt hat, als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 209). Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können (zum Vorstehenden siehe BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 78).

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (siehe BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 80 u. 82).

Nach § 3 Abs. 1 KSG werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent (Nr. 1) und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert (Nr. 2). Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KSG). Gemäß § 4 Abs. 1 KSG werden nach Sektoren geordnet jährliche Minderungsziele und Jahresemissionsmengen festgelegt; die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1 bzw. Anlage 2 des KSG. Insgesamt betreffen die bauzeitlich mit der Verlegung der Leitung einhergehenden CO₂-Emissionen insbesondere die in Anlage 1 KSG genannten Sektoren „Industrie“ (Nr. 2 zur Anlage 1), „Verkehr“ (Nr. 4 zur Anlage 1) sowie „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Nr. 6 zur Anlage 1). Die betrieblichen Emissionen sind dem Sektor „Energiewirtschaft“ (Nr. 1 zur Anlage 1) zuzuordnen.

Diese Berücksichtigungspflicht ist allerdings sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potentiell emissionsverursachende Sektoren den

Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz). Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden. Darüber hinaus dürfen im Rahmen der Abwägung Auswirkungen des einen auf den anderen Sektor nicht ausgeblendet werden. Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebots würde verfehlt, wenn sich die Betrachtung nur auf einen Ausschnitt beschränken würde, selbst wenn dies der Teilbereich mit der konkret größten Klimarelevanz sein mag. Es ist zwar nicht geboten, dass die Verwaltung aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen anstellt, sie darf aber andererseits auch nicht die Augen vor erkennbaren Klimafolgen verschließen (siehe BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 84).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben für die Erstellung des Abwägungsmaterials ruft das Vorhaben folgende klimarelevanten Auswirkungen hervor:

Klimasenken sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die bauliche Erneuerung der TENP I durch die TENP III kann allerdings nicht ohne Treibhausgasemissionen verwirklicht werden. Bauzeitliche vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst, auch im Zusammenhang mit dem Rückbau der TENP I. Mittelbar aus der Errichtung der Leitung resultieren Treibhausgasemissionen bei der Produktion der Rohre, sonstigen Baustoffe sowie der Herstellung der zur Verlegung der Leitung benötigten Maschinen und Fahrzeuge.

Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, der nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auch nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gefordert ist. Dies gilt hier insbesondere deshalb, weil der Bau der TENP III im Vergleich zu nach ihrer Größenordnung vergleichbaren Vorhaben nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen verbunden sein wird. Es handelt sich bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Länge und Transportkapazität der zu erneuernden Leitung,

des benötigten Baumaterials, der eingesetzten Maschinen und Baustellenfahrzeugen um eine „normale“ Erneuerung einer bestehenden Gasversorgungsleitung; es ist nicht ersichtlich, dass im Vergleich mit ähnlichen Leitungen überdurchschnittlich hohe Treibhausgasemissionen hervorrufen würden. Für eine gegenteilige Beurteilung fehlt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde an greifbaren Anhaltspunkten.

In der Betriebsphase ist der Transport des Erdgases durch die unterirdisch verlegte Leitung für sich genommen vollständig emissionsfrei. Insoweit ist das Vorhaben in der Betriebsphase im engeren Sinne mit keinen Treibhausgasemissionen verbunden. Ob und inwieweit bei der Erzeugung der Energie für den Transport – etwa für den Betrieb von Verdichterstationen – Treibhausgasemissionen entstehen, ist für die Planfeststellungsbehörde mit vertretbarem Aufwand nicht feststellbar. Sie geht davon aus, dass der für den Leitungstransport von Erdgas erforderliche Energieeinsatz innerhalb des Sektors Energiewirtschaft so gering ist, dass er die Erreichung der Minderungsziele in Bezug auf die für diesen Sektor geltenden Jahresemissionsmengen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 2 KSG nicht in Frage stellt. Im Übrigen legt sie ihrer Entscheidung zugrunde, dass auch diese Energieerzeugung ihrerseits den Minderungsanforderungen des KSG unterliegt und daher zunehmend ohne Treibhausgasemissionen stattfinden wird. Daher steht auch der Leitungsbetrieb den gesetzlichen Zielen des KSG nicht entgegen.

Darüber hinaus trägt das Vorhaben zum Verbrauch des über die Leitung transportierten Erdgases und damit mittelbar zu Treibhausgasemissionen bei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Vorhabens die Kapazität für den Erdgastransport erhöht wird (Ordner 1, Kapitel 1 Erläuterungsbericht, S. 17 ff. der Planunterlagen). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt allerdings nahe, dass die Leitung selbst den Bedarf beziehungsweise Verbrauch nicht hervorruft. Dafür spricht, dass der Szenariorahmen zum NEP 2020 den Kapazitätsbedarf ausweist, welchen das Vorhaben planerisch zugrunde legt (Ordner 1, Kapitel 1 Erläuterungsbericht, S. 16 der Antragsunterlagen). Angesichts dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auch ohne die Erneuerung der bestehenden TENP I ein vergleichbarer Bedarf an Erdgas bestünde, der unter Nutzung anderer Transportkapazitäten gedeckt würde. Dies stellt die Erwägungen zur Planrechtfertigung nicht infrage, weil die Leitung gleichwohl vernünftigerweise geboten erscheint, spricht aber gegen die Annahme, gerade das Vorhaben sei ursächlich

für eine – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde: hypothetische – Verfehlung von Jahresemissionsmengen bzw. Minderungszielen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind sowohl die Jahresemissionsmengen als auch die Minderungsziele bei Durchführung des Vorhabens erreichbar.

Ungeachtet dessen formuliert § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde und liegt auch nicht in ihren rechtlichen wie tatsächlichen Möglichkeiten, im Rahmen der Zulassung des Vorhabens weitreichende Überlegungen zu prüfen, die sich letztlich darauf richten müssten, wie die – auch internationale – Energieversorgung ohne Erdgas, aber unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG aussehen könnte.

Eine Vorrangstellung des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien gegenüber anderen Belangen lässt sich im Übrigen weder aus Artikel 20a GG noch aus § 13 KSG und auch nicht aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ableiten. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebietet demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgeblich sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 85 - 87).

Außer Frage steht, dass das Vorhaben sowohl unmittelbar als auch mittelbar Treibhausgasemissionen hervorruft. Im Vergleich zu regenerativen Energiequellen sowie der Kernenergie ist die Energieerzeugung mithilfe von Erdgas mit vergleichsweise hohen CO₂-Emissionen verbunden, gleichzeitig aber gegenüber sonstigen fossilen Energieträgern wie Kohle im Hinblick auf die CO₂-Bilanz jedoch vorteilhaft (zu näheren Daten siehe im Einzelnen IPCC Working Group III – Mitigation of Climate Change, Annex III: Technology - specific cost and performance parameters – Table A.III.2, https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc_wg3_ar5_annex-iii.pdf, abgerufen am 21.09.2022). Nach aktuellen Daten des Umweltbundesamts (Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 – 2021, CLIMATE CHANG 15/2022, April 2022, Tabelle 3) weist Erdgas hinsichtlich des CO₂-Emissionsfaktors bezogen auf den Brennstoffeinsatz mit einem Wert von

201 g/kWh einen unter Klimagesichtspunkten deutlich besseren Wert auf als die weiteren fossilen Energieträger Steinkohle (337 g/kWh) oder Braunkohle (408 g/kWh). Entsprechende Aussagen lassen sich bezüglich des Brennstoff(netto)ausnutzungsgrades bezogen auf den Stromverbrauch (Erdgas: 51 %, Steinkohle: 40 %, Braunkohle: 36 %) sowie hinsichtlich des CO₂-Emissionsfaktors bezogen auf den Stromverbrauch (Erdgas: 397 g/kWh, Steinkohle: 852 g/kWh, Braunkohle: 1.146 g/kWh) als zutreffend bestätigen. Im Energiemix der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2021 kam Gas nach vorläufigen Angaben des Umweltbundesamts mit einem Anteil von 27 % am Primärenergieverbrauch indes eine hohe Bedeutung zu. Der Anteil der nachgerade unter CO₂-Emissionsgesichtspunkten vorteilhaften Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch lag in Deutschland im Jahr 2021 bei lediglich 16 %, der Anteil der Kernenergie bei 6 % (siehe <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/primaerenergieverbrauch#primarenergieverbrauch-nach-energietragern>, abgerufen am 21.09.2022). Diese Energiemix- und -verbrauchsdaten zeigen in der Zusammenschau mit dem Zeithorizont der in § 3 KSG definierten Nationalen Klimaschutzziele, dass Erdgas als fossiler Energieträger mit deutlich günstigerer CO₂-Bilanz im Vergleich zu Stein- und Braunkohle voraussichtlich noch längere Zeit Bestandteil des deutschen Strom- und Energiemixes sein wird.

Insgesamt wird die TENP III einen Anteil zu den aus dem Verbrauch von Erdgas herrührenden CO₂-Emissionen der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Diesen vorhabenbedingten Auswirkungen der Leitung auf die Erreichung der Nationalen Klimaschutzziele kommt im Vergleich zum durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EnWG definierten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Diese verfassungsrechtliche Bedeutung der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung mit der Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG kein von vornherein geringeres Gewicht zu, sondern stellt ein mindestens gleichrangiges Verfassungsziel dar.

Nicht zuletzt in Anbetracht der Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ist die Bundesrepublik Deutschland in den kommenden Jahren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mehr denn je darauf angewiesen, zur Aufrechterhaltung der für das menschliche Existenzminimum unabdingbaren Energieversorgung sämtliche zur Verfügung stehenden Energieträger mit einem möglichst geringen CO₂-Fußabdruck zum Zwecke der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu nutzen bzw. dafür die notwendige technische Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels leistet die TENP III einen wesentlichen Beitrag. Unter dem Gesichtspunkt des globalen Klimaschutzes ist entscheidend zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Kern darauf abzielt, die bereits bestehende, von Korrosionsschäden betroffene Leitung TENP I zu erneuern. Die Erneuerung wird – auch in Ansehung der Kapazitätserhöhung – maßgeblich dafür benötigt, die Verfügbarkeit der Transportleistung des TENP-Leitungssystems auch zukünftig bedarfsgerecht zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls erheblichen Bedeutung der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Versorgung mit Erdgas für das Wohl der Allgemeinheit und der im Vergleich zu sonstigen fossilen Energieträgern deutlich günstigeren CO₂-Bilanz des Energieträgers Erdgas ist das Vorhaben in der Gesamtabwägung mit den nach Artikel 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar.

Eine darüber hinausgehende Abwägung und Berücksichtigung von Klimabelangen ist nicht geboten. Insbesondere finden die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG auf den vorliegenden Beschluss zur Planfeststellung der TENP III keine Anwendung. Beide genannte Vorschriften betreffen, auch soweit sie den Begriff der „Planung“ verwendet wird – nur Maßnahmen und Entscheidungen im direkten Zusammenhang mit Investitions- und Beschaffungsvorgängen. Sie dienen dem Zweck, bei Beschaffungen der öffentlichen Hand bestimmte Prüf-, Berücksichtigungs- und Bevorzugungspflichten zu Gunsten klimafreundlicher Leistungen zu implementieren und zu strukturieren. Um derartige Konzeptions- und Strukturierungsprozess im Vorfeld von Beschaffungen geht es bei einem Planfeststellungsbeschluss nicht. Aus den genannten Gründen gelten die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG nicht für Planfeststellungsbeschlüsse (siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 79).

5. Gesamtabwägung

Der beantragte geplante Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein in Gestalt der 1. Planänderung ist nach Maßgabe dieser Planfeststellung unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor.

Der Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein in Gestalt der 1. Planänderung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig.

Das Vorhaben liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Gas im Sinne des § 1 EnWG. Es ist zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendig. Eine zumutbare Alternative zum geplanten Vorhaben ist nicht gegeben. Die Errichtung und der Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70 / NEP ID-552-01 und ID-602-02), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenstein ist erforderlich, um den im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 ermittelten Bedarf an Erdgas für den Fernleitungsnetzbetreiber terranets bw in Höhe von 9,3 GWh/h (Entnahme aus dem Transportsystem TENP) sowie am Ausspeisepunkt Wallbach von 16,2 GWh/h bereitstellen zu können. Das bestehende Leitungssystem TENP ist zur Bereitstellung der entsprechenden Transportkapazitäten nicht mehr in der Lage, nachdem die TENP I im Jahre 2017 in dem Teilabschnitt von der Station Boxberg (Vulkaneifel) bis nach Wallbach an der Schweizer Grenze wegen Korrosionsschäden stillgelegt wurde. Zur Behebung dieses Transportengpasses ist der Ersatzneubau des Leitungsvorhabens TENP III von der Verdichterstation Mittelbrunn nach Klingenstein (DN 1.000 / DP 70) vorgesehen. Mit der Realisierung der unter **Ziffer V.3** genannten Maßnahmen, u.a. dem hier in Rede stehenden Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70) erhöht sich die Überspeisekapazität in das Gasnetz der terranets bw auf in Summe 9,3 GWh/h (Entnahme aus dem Transportsystem TENP). Des Weiteren kann

mit diesem Ersatzneubau die erforderliche Transportkapazität von 16,2 GWh/h am Grenzübergangspunkt in Wallbach an der Grenze zur Schweiz gewährleistet werden. Als Teil des europäischen Erdgasverbundsystems stellt das Vorhaben somit die Versorgungssicherheit im Raum Baden-Württemberg sowie in der Schweiz und Italien sicher.

Das geplante Vorhaben wird auch dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gerecht. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch den Ersatzneubau so weit wie möglich reduziert, indem das Vorhaben weitgehend im Trassenraum der bestehenden Gasversorgungsleitung TENP I, die hierfür vollständig zurückgebaut wird, verwirklicht wird. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Grundstücksflächen. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden in angemessener Frist ausgeglichen. Bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft mit dem hier in Rede stehenden öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit mit Gas ergibt sich, dass die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zur Versagung der Planfeststellung führen können.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und im Interesse des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70), Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster in Gestalt der 1. Planänderung nach Maßgabe der im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt

werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile – insbesondere für Natur und Landschaft – überwiegen.

VI. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 16.1.1.

Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG ist gemäß § 13 Abs. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst hat und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wird.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VII**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diese Planfeststellung keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, angeordnet werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Thomas Gottschling

Ausgefertigt:

Koblenz, 25.10.2022



Lisa Stoffel

Regierungsinspektorin

Rechtsquellenverzeichnis

- Baugesetzbuch vom 23. September 2017 (BauGB; BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BBodSchV; BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (FStrG; BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (KSG; BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGB; BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (DSchG; GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV; BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG; BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)



- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG; BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG; BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (LBodSchG; GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. August 2007 (GVBl. S. 123)

Rechtsquellenverzeichnis

- Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)
- Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (LWaldG; GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
- Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Richtlinie 2009/147/EG; ABl. L 20 S. 7)
- Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Richtlinie 92/43/EWG; ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 S. 368)
- Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)
- Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 18.05.2011 (GasHDrLtgV; BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)



- Anlage 1** Merkblatt „Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet“ vom Januar 2017
- Anlage 2** „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“, Herausgeber: Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Bonn (Stand: Dezember 2016)
- Anlage 3** Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen, Herausgeber: Creos Deutschland GmbH, Homburg (Stand: August 2020)
- Anlage 4** Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Herausgeber: PLEdoc GmbH, Essen (Stand: Februar 2021)
- Anlage 5** Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen, Herausgeber: Open Grid Europe GmbH, Essen (Stand: Dezember 2021)
- Anlage 6** Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationsanlagen, Herausgeber: Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis (Stand: 25.10.2019)

Hinweis: Die Anlagen sind nur dem Original des Planfeststellungsbeschlusses beigelegt, das der Vorhabenträgerin übersandt wird.